



Schwimmpark Bellheim

Schwimmpark Bellheim bleibt bis Ende September geöffnet

Der Bellheimer Schwimmpark bleibt bis einschließlich 30.09.2021 geöffnet und lädt alle Badegäste dazu ein, bei angenehmen Wassertemperaturen im 50 Meter Schwimmerbecken ein paar Bahnen zu schwimmen. Auch alle anderen Becken sowie die Riesenrutsche und Sprungtürme können genutzt werden.

Das Team des Schwimmparks freut sich auf Ihren Besuch!



OH,
WHAT A
LOVELY DAY

Klänge der Hoffnung . . .

KONZERT

LEITUNG JANINA MOELLER

2021

Sa 18. SEPTEMBER
19.30 UHR • EINLASS 18.00 UHR

So 19. SEPTEMBER
18.00 UHR • EINLASS 16.30 UHR

FESTHALLE BELLHEIM

Kulturverein Bellheim e.V.

Vorverkauf 14,- € Karten Feststudio Malbianer, Bellheim
Abendkasse 15,- € Vorverkauf Marktloren, Bellheim

ARTHELLE INFORMATIONEN www.mixtur-chor-bellheim.de



Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim

Ab 04.05.2020 sind Terminvereinbarungen telefonisch oder per E-Mail möglich:

Montag - Freitag.....	08.00 - 12.30 Uhr
Das Sozialamt ist bis auf Weiteres dienstags geschlossen.	
Mittwoch.....	14.00 - 18.00 Uhr
Montag und Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr
.....	Tel.: 07272/7008-0

E-Mail-Adresse VG-Verwaltung Bellheim:

Verbandsgemeinde@vg-bellheim.de

Internet-Adresse: www.vg-bellheim.de

Notrufe

Polizei 110

Feuerwehr..... 112

Sonstige Rufnummern

Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim07272/7008-0

Ortsgemeinde Bellheim07272-7008-901 oder 0172-6100211

Ortsgemeinde Knittelsheim06348/251/4364

Ortsgemeinde Ottersheim06348/8600/4103

Ortsgemeinde Zeiskam06347/918375

Polizeiinspektion Germersheim.....07274/9580

Kripo-Sicherheitsberatung Ludwigshafen.....0621/9631440

Wasserzweckverband Nordgruppe.....0172/7106 481

(zuständig für Zeiskam)

Südgruppe (zuständig für Bellheim, Knittelsheim und Ottersheim)07271/9586-0

bei Vermittlungsproblemen.....0157/80533665

Internet-Homepage: www.wgs-jockgrim.de

Störungsdienst Erdgas Thüga Energienetze GmbH

Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam.....0800/0837111

Asklepios Südpfalz Kliniken, Klinik Germersheim.....07274/504-0

Vinzentiuskrankenhaus Landau.....06341/170

Krankentransporte/Funktaxi (Tag und Nacht)

Taxi BeilTel.: 07272/2959

Landesberatungsstelle für Vergiftungserscheinungen

Giftnotrufzentrale BerlinTel. 030/19240

Rettungsdienst/Notarzt/Feuerwehr..... **112**

DRK-Krankentransport

Servicenummer19222

(mit jeweiliger Ortsvorwahl)

Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband.....Tel. 07274/2460

- Bürozeiten: Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr, GER, Hans-Graf-Sponeckstr. 33

Bereich Aus- u. Fortbildung: u.a. in Erster Hilfe, SM für den Führerschein, Betriebshelfer, u.v.m.

Bereich Ambulante Dienste: Mobiler Mittagstisch, Hausnotruf, Fahrdienste Tel. 07274-2460 oder 07275-918122

Stromversorgung

Für alle Orte der Verbandsgemeinde

Pfalzwerke NetzAG.....06323/941 310

Bei Störungen im Stromnetz0800/7977777

.....Telefax (06323) 941320

Gasentstörung0800/0837111

Frauenhaus Landau.....Tel. 06341/89626

Frauenhaus SpeyerTel. 06232/28835

Kinder- und Jugendtelefon.....0800/111 0333

Seelsorglicher Notdienst des kath. Pfarrverbandes Germersheim.....0176/66024810

Störungsdienst Kabel RP Zeiskam.....07272/9080970

Beratungsstelle pro familia Landau (Xyländerstraße 21, Landau)

Schwangerenberatung, Schwangerenkonfliktberatung, Paar- und Sexualberatung

Terminvereinbarung bitte telefonischTel.: 06341/82424

Telefonzeiten: täglich von 10 bis 12 Uhr, donnerstags zusätzlich von 16 bis 18 Uhr.

Wichtige Telefonnummern

Bereitschaftsdienst

Notfalldienst der Ärzte

Praxisbereich Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam
Der Kassenärztliche Bereitschaftsdienst in der Aksepios Südpfalz-Klinik, Germersheim, An Fronte Karl 2, 76726 Germersheim ist ab 1. April 2014 unter der einheitlichen Rufnummer **116117 (ohne Vorwahl)** zu folgenden Zeiten zu erreichen:

Montag bis Dienstag von 19.00 - 07.00 Uhr,

Dienstag bis Mittwoch von 19.00 - 07.00 Uhr,

Mittwoch bis Donnerstag von 14.00 - 07.00 Uhr,

Donnerstag bis Freitag von 19.00 - 07.00 Uhr,

Freitag bis Montag von 16.00 - 07.00 Uhr.

Tag vor einem gesetzlichen Feiertag bis nächsten auf den Feiertag folgender Werktag von 18.00 - 07.00 Uhr.

Praxisbereich Offenbach, Hochstadt und Essingen

Bereitschaftsdienstzentrale Landau, Vinzentiuskrankenhaus, Cornichonstraße 4, 76829 Landau, Tel. **116117 (ohne Vorwahl)**.

Montag bis Dienstag von 19.00 - 07.00 Uhr,

Dienstag bis Mittwoch von 19.00 - 07.00 Uhr,

Mittwoch bis Donnerstag von 14.00 - 07.00 Uhr,

Donnerstag bis Freitag von 19.00 - 07.00 Uhr,

Freitag bis Montag von 16.00 - 07.00 Uhr.

Tag vor einem gesetzlichen Feiertag bis nächsten auf den Feiertag folgender Werktag von 18.00 - 07.00 Uhr.

Bei akuten lebensbedrohenden Notfällen (z.B. starke Herzbeschwerden, Bewusstlosigkeit, schwere Verbrennungen) muss direkt der Rettungsdienst unter der Nr. 112 angefordert werden.

Augenärztlicher Notdienst

Die kassenärztliche Vereinigung in Mainz hat beschlossen den Bereitschaftsdienst der Augenärzte Südpfalz an die Augenklinik Westpfalz Klinikum, Kaiserslautern, zu übertragen. Diese ist ab sofort für augenärztliche Notfälle zuständig.

Augenklinik Westpfalz Klinikum

Hellmut-Hartert-Str. 1, 67655 Kaiserslautern

Zentrale: Tel.: 0631-2030

Täglich 19.00-07.00 Uhr, mittwochs 14.00 Uhr bis donnerstags 07.00 Uhr, freitags 16.00 Uhr bis montags 07.00 Uhr sowie Brückentage, der 24.12. und 31.12., alle Feiertage (an diesen ab 18.00 Uhr des Vortages).

Daneben steht jedem Patienten frei eine allgemeine Bereitschaftspraxis aufzusuchen oder eine Augenklinik in einem anderen Bundesland. Für die Südpfalz ist das die Augenklinik Karlsruhe:

Augenklinik - Haus L

Moltkestraße 90, 76133 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 974 - 2010

Außerdem wird auf den Anrufbeantworter der Augenarztpraxen verwiesen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Samstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, Sonntag von 11.00 Uhr - 12.00 Uhr dienstbereit.

Der Dienst habende Zahnarzt kann unter folgender Telefonnummer erfragt werden:Tel. 07272/919653.

Zahnarzt Patiententelefon Rheinland-Pfalz Tel: 06131/8927-29040

Homepage: www.zahnarzt-patiententelefon.rlp.info

Apothekennotdienst

Der Apothekennotdienst ist bis 8.30 Uhr des Folgetages erreichbar.

Sonntag, 19.09.2021

Kreuz-Apotheke, Tel. 07272/8352, Mittlere Ortsstr. 123, 76761 Rülzheim

Montag, 20.09.2021

Neue Löwen-Apotheke, Tel. 07272/8283, Hauptstr. 118, 76756 Bellheim

Glöckel-Apotheke, Hauptstraße 29, Tel. 07272/7000185, 76777 Neupotz

Dienstag, 21.09.2021

Linden-Apotheke, Tel. 06347/2443, Hauptstr. 175, 76879 Hochstadt

Rats-Apotheke, Tel. 07272/930915, Hauptstr. 28, 76764 Rheinzabern

Mittwoch, 22.09.2021

Apotheke Walch, Tel. 07274/1081, August-Keiler-Straße 42, 76726 Germersheim

Alte Apotheke von 1837, Tel. 07276/8278, Obere Hauptstr. 1, 76863 Herxheim

Donnerstag, 23.09.2021

8. Apotheke Lingenfeld, Tel. 06344/94560, Germersheimer Str. 110, 67360 Lingenfeld

Freitag, 24.09.2021

Andreas-Apotheke, Tel. 06347/1522 oder 973000, Mozartstr. 5, 67363 Lustadt

Samstag, 25.09.2021

Engel-Apotheke, Tel. 06348/349, Landauer Str. 4, 76877 Offenbach

Rhein-Apotheke, Tel. 07274/8001, August-Keiler-Str. 10, 76726 Germersheim

Zusätzlich Mittwochnachmittag geöffnet:

Sonnen-Apotheke, Schulstraße 45, Bellheim, Tel.: 07272/74488

Der aktuelle Stand kann sowohl aus dem Festnetz als auch aus dem Mobilfunknetz über folgende Rufnummer erfragt werden: 01805/258825 plus die Postleitzahl des Standortes (Festnetz 0,14 €/Min., Mobilfunknetz max. 0,42 €/Min.).

Oder über das Internet: www.lak-rlp.de

Sozialstation

Rülzheim-Bellheim-Jockgrim e.V.

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, Tel.: 07272/919177

Fax: 07272/919178, www.sozialstation-ruelzheim.de, E-Mail: sozialstation@ruehlzheim.de

Bürozeiten: Montag bis Freitag 08.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung.

24-Stunden-Erreichbarkeit: 07272/919177

Wir bieten: Pflege zu Hause, Medizinische Versorgung, Wundversorgung, Hauswirtschaftliche Leistungen, Betreuungen zu Hause und im Tagesbegegnungszentrum „St. Elisabeth“, Hausnotruf, Angehörigenberatung, Pflegekurse und vieles mehr...

Ökum. Sozialstation/AHZ Germersheim-Lingenfeld e.V.

Haus Pamina, Bismarckstr. 12, Germersheim

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 09.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung Tel. 07274/7045-0

Senioren-Zentrum Haus Edelberg Bellheim

Adenauerring 11

Betreutes Wohnen, Pflege und Tagespflege Tel. 07272/937-0

Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe

Herrenlose Tiere nimmt die Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe, Am Klärwerk 2, 67363 Lustadt, Tel.: 06347/608672, an. Ansprechpartner ist Herr Zimmermann, Telefon 0170/3157 618 oder 07255/8037.

Pflegestützpunkt Rülzheim

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, 07272 / 750342 und 07272 / 972968

Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Bellheim

Herausgeber: die Verbandsgemeindeverwaltung

Amtliche Nachrichten

Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeinde Bellheim mit über 13.800 Einwohnern ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Sachbearbeiterstelle in der Finanzabteilung, Schwerpunkt Umsatzsteuerrecht (m/w/d)

in Voll- oder Teilzeit befristet zu besetzen. Eine unbefristete Weiterbeschäftigung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Konzipierung und Einführung eines Systems zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten (Tax Compliance) sowie Aufbau einer verbindlichen Umsatzsteuerrichtlinie für die Verbandsgemeinde Bellheim
- Umsetzung der Neuregelungen der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2 b UStG)
- Laufende Bearbeitung steuerrechtlicher Fragestellungen für die Verbandsgemeinde Bellheim und ihrer Ortsgemeinden
- Fertigung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und der Jahressteuererklärung, auch für die Eigenbetriebe der Verbandsgemeinde
- Vorbereitung und Begleitung von Umsatzsteuersonderprüfungen durch das Finanzamt
- Bearbeitung von Körperschaftssteuererklärungen
- Prüfung bestehender Verträge und Beratung beim Abschluss neuer Verträge mit umsatzsteuerrechtlichen Sachverhalten
- Mitarbeit in der Finanzbuchhaltung und der Erstellung der Jahresabschlüsse
- Mitarbeit bei Beitrags- und Steuerveranlagungen
- Weitere Aufgaben aus dem Bereich des Finanzmanagements

Ihr Profil:

- erfolgreicher Abschluss als Finanzwirt/in, Verwaltungswirt/in, Verwaltungsfachwirt (Angestelltenlehrgang I oder II) oder
- Laufbahnbefähigung für das zweite oder dritte Einstiegsamt der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen im Bereich Verwaltung bzw. Finanzverwaltung oder Verwaltungsbetriebswirt, Finanzwirt/in Finanzwirt bzw. abgeschlossenes Studium zum/r Finanzwirt/in/ Dipl. Finanzwirt/in (FH) oder
- Studium mit betriebswirtschaftlichem Abschluss mit der Schwerpunkt Steuerrecht oder
- erfolgreicher Abschluss als Steuerfachwirt/in oder als geprüfte/r Bilanzbuchhalter/in

darüber hinaus sind

- umfassende Fachkenntnisse und Berufserfahrung im Steuerrecht, vorzugsweise im Umsatzsteuerrecht
- ein hohes Maß an Eigenmotivation, Flexibilität und Teamfähigkeit
- sehr gute Kenntnisse in Office-Produkten erforderlich.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen bieten wir Ihnen eine leistungsgerechte Bezahlung bis zur EG 9b TVöD bzw. bis zur Besoldungsgruppe A 10.

Als Ansprechpartner für weitere Informationen stehen Ihnen Herr Gensheimer, Tel: 07272/7008-224 oder Herr Seither, Tel: 07272/7008-331 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis spätestens 28.09.2021** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an personalabteilung@vg-bellheim.de.

Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens. Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung **einer PDF-Datei**.



Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 211 – Südpfalz für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

2. Sitzung des Kreiswahlausschusses am 30. September 2021

Gemäß § 5 Abs. 3 Bundeswahlordnung gebe ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 211 – Südpfalz

**am Donnerstag, 30. September 2021 um 16:00 Uhr
im Ratssaal der Stadt Landau, Rathaus, Marktstraße 50
in Landau in der Pfalz**

zu seiner 2. Sitzung zusammentritt.

Einziger Tagesordnungspunkt ist die Feststellung des Endergebnisses im Wahlkreis 211 – Südpfalz der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am Sonntag, 26. September 2021.

Zu dieser Sitzung hat jedermann Zutritt.

Landau in der Pfalz, 13. September 2021

Thomas Hirsch

Oberbürgermeister und Kreiswahlleiter

Bundestagswahl am 26.09.2021



Hinweis zur Beantragung von Briefwahl

Liebe Bürgerinnen und Bürger, bis spätestens 05.09.2021 wurden die Wahlbenachrichtigungen verschickt.

Schon jetzt können Sie Briefwahlunterlagen beantragen. Aufgrund der Corona-Pandemie bitten wir Sie, die Unterlagen möglichst kontaktlos zu beantragen.

Die Beantragung kann folgendermaßen erfolgen:

- online über den auf der Wahlbenachrichtigung abgedruckten QR-Code
- online über die Homepage: www.bellheim.de
- durch einfache Email an: wahlen@vg-bellheim.de
- durch Einwurf des unterschriebenen Briefwahantrages auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung in den Briefkasten der Verbandsgemeindeverwaltung
- durch formlosen Brief an die Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim
- per Fax an 07272/7008-555

Die Beantragung von Briefwahlunterlagen **per Telefon ist nicht möglich**.

Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim

Wahlamt

Sitzungen

Werkausschuss Verbandsgemeindewerke - Abwasserbeseitigung der VG Bellheim

Am **Mittwoch, dem 22. September 2021, um 18:45 Uhr**, findet eine Sitzung des Werkausschusses Verbandsgemeindewerke - Abwasserbeseitigung der VG Bellheim, im großen Sitzungssaal des Rathauses Bellheim, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Nachfolgebestellung der kommissarischen Werkleitung
2. Vorstellung Programm für Kanalbefahrung durch HWB
3. Neukonzipierung Mischwasserbehandlung Kläranlage: Konzept und Zeitplan
4. Vergabe Planungshonorar Kanalsanierung Hintere Straße
5. Anschaffung Schieberdrehmaschine

6. Informationen - Anfragen
7. Einwohnerfragestunde

Hinweis:

Die Ausschusssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gem. § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, daher ist die Besucheranzahl von der Raumgröße und der Anzahl der Sitzungsteilnehmer abhängig. Außerdem ist das Tragen von FFP2/KN95 Masken für alle Sitzungsteilnehmer verpflichtend. Den Sitzungsteilnehmern, insbesondere denjenigen, die nicht geimpft oder genesen sind, wird empfohlen, einen Schnelltest am Vortag oder am Tag der Sitzung durchzuführen. Eine Übersicht über die Schnelltestzentren und deren Öffnungszeiten finden Sie unter: [https://www.kreis-germersheim.de/kv_germersheim/Kreisverwaltung/Coronavirus%20\(SARS-CoV-2\)/Coronavirus%20\(COVID-19/](https://www.kreis-germersheim.de/kv_germersheim/Kreisverwaltung/Coronavirus%20(SARS-CoV-2)/Coronavirus%20(COVID-19/)

Werksausschuss Verbandsgemeindewerke - Nahwärmeversorgung und Energieerzeugung der VG Bellheim

Am **Mittwoch, dem 22. September 2021, um 18:00 Uhr**, findet eine Sitzung des Werksausschusses Verbandsgemeindewerke - Nahwärmeversorgung und Energieerzeugung der VG Bellheim, im großen Sitzungssaal des Rathauses Bellheim, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim, statt.

Tagesordnung**Öffentlicher Teil**

1. Bekanntmachung der im Umlaufverfahren vom 15.02.2021 gefassten Beschlüsse - Jahresabschluss zum 31.12.2018
2. Nachfolgebewerbung der kommissarisch stellvertretenden Werkleitung
3. Mögliche Erweiterung des Nahwärmenetzes im Bereich der „Hinteren Straße“ und „Kleinen Kirchstraße“
4. Informationen - Anfragen
5. Einwohnerfragestunde

Hinweis:

Die Ausschusssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gem. § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, daher ist die Besucheranzahl von der Raumgröße und der Anzahl der Sitzungsteilnehmer abhängig. Außerdem ist das Tragen von FFP2/KN95 Masken für alle Sitzungsteilnehmer verpflichtend. Den Sitzungsteilnehmern, insbesondere denjenigen, die nicht geimpft oder genesen sind, wird empfohlen, einen Schnelltest am Vortag oder am Tag der Sitzung durchzuführen. Eine Übersicht über die Schnelltestzentren und deren Öffnungszeiten finden Sie unter: [https://www.kreis-germersheim.de/kv_germersheim/Kreisverwaltung/Coronavirus%20\(SARS-CoV-2\)/Coronavirus%20\(COVID-19/](https://www.kreis-germersheim.de/kv_germersheim/Kreisverwaltung/Coronavirus%20(SARS-CoV-2)/Coronavirus%20(COVID-19/)

Gemeinderat Zeiskam

Am **Montag, dem 20. September 2021, um 19:00 Uhr**, findet eine Sitzung des Gemeinderates Zeiskam, in der Fuchsbachhalle, Bahnhofstraße, 67378 Zeiskam, statt.

Tagesordnung**Öffentlicher Teil**

1. Einwohnerfragestunde
2. Prüfung der Jahresrechnung 2020
3. Berichtspflicht nach § 21 GemHVO; Bericht zum 15.07.2021
4. Antrag zur Informationsveranstaltung zum Dorferneuerungskonzept
5. Antrag Feuerwehr
6. LKW-Durchfahrtsverbot für den Ortsbereich
7. Bauanträge - Bauvoranfragen - Befreiungsanträge
 - 7a Bauantrag - Neubau eines Einfamilienhauses, Bahnhofstraße
 - 7b Bauantrag - Neubau eines Nebengebäudes, Mozartstraße
 - 7c Bauantrag - Ausbau Dachgeschoss zu Wohnraum und Errichtung von zwei Dachgauben, Schumannstraße
 - 7d Bauantrag - Neubau von Lagerhallen, In der Sauheide
8. Informationen - Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

9. Grundstücksangelegenheiten
10. Miete und Verpachtungen
11. Informationen - Anfragen

Hinweis:

Die Ratssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gem. § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, daher ist die Besucheranzahl von der Raumgröße und der Anzahl der Sitzungsteilnehmer abhängig. Außerdem ist das Tragen von FFP2/KN95 Masken für alle Sitzungsteilnehmer verpflichtend. Den Sitzungsteilnehmern, insbesondere denjenigen, die nicht geimpft oder genesen sind, wird empfohlen, einen Schnelltest am Vortag oder am Tag der Sitzung durchzuführen. Eine Übersicht über die Schnelltestzentren und deren Öffnungszeiten finden Sie unter: [https://www.kreis-germersheim.de/kvgermersheim/Kreisverwaltung/Coronavirus%20\(SARS-CoV-2\)/Coronavirus%20\(COVID-19/](https://www.kreis-germersheim.de/kvgermersheim/Kreisverwaltung/Coronavirus%20(SARS-CoV-2)/Coronavirus%20(COVID-19/)

Aktuelles aus dem Rathaus

Rathaus am Montag, den 27. September 2021 geschlossen

Aufgrund der Durchführung der Bundestagswahlen am Sonntag, den 26.09.2021 und der damit verbundenen Nacharbeiten, ist die Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim am **Montag, den 27.09.2021, geschlossen**, eine **Terminvereinbarung** ist an diesem Tag daher **nicht möglich**.

Wir bitten um Verständnis und Beachtung.

Rathaus weiterhin mit vorheriger Terminvereinbarung geöffnet



Die nach wie vor bestehenden Hygiene- und Abstandsregelungen lassen aufgrund der räumlichen Gegebenheiten keine generelle Öffnung zu.

Termine können telefonisch oder per E-Mail in der Zeit von

Montag- bis Freitagvormittag von 8:00 bis 12:30 Uhr,
Montag- und Donnerstagnachmittag von 14:00 bis 16:00 Uhr
tag
sowie Mittwochnachmittag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 vereinbart werden.

Alle Besucher werden am Haupteingang abgeholt. Das Tragen von FFP2-Masken (KN95/N95) oder medizinischen Gesichtsmasken (OP-Maske) sowie die Händedesinfektion sind bis auf Weiteres notwendig.

Um die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen, bitten wir Sie auch in Ihrem Interesse, Ihre Angelegenheiten möglichst telefonisch oder per E-Mail zu klären. Ebenfalls besteht die Möglichkeit den Hausbriefkasten zu nutzen.

Die Mitarbeiter/innen sind bemüht, alle Anliegen zeitnah zu bearbeiten.

Vielen Dank für Ihre Rücksichtnahme und Ihr Verständnis.

Dieter Adam
Bürgermeister

Schnellteststation in der Verbandsgemeinde Bellheim ab sofort im Bürgerhaus Bellheim

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

zusammen mit dem DRK Bellheim haben wir die Einrichtung und den Betrieb einer Schnellteststation (STS) geplant und aufgebaut. **Ab Freitag, dem 03.09.2021 ist die STS im Bürgerhaus, Hauptstraße 140 untergebracht.**

Träger der STS Bellheim ist die Verbandsgemeinde Bellheim. Betreiber der STS Bellheim ist der DRK-Ortsverein Bellheim e.V. zusammen mit Helferinnen und Helfern aus den Vereinen und Feuerwehren in der Verbandsgemeinde Bellheim.

Betriebs- und Öffnungszeiten

Die Teststation wird bis auf weiteres **freitags jeweils zwischen 18.00 und 19.00 Uhr** betrieben.

Bei entsprechendem Bedarf kann die Öffnungszeit auch kurzfristig verlängert werden. Änderungen können Sie unserem Online-Anmeldeportal (siehe unter „Anmeldung zu einem Schnelltest“) entnehmen.

Wer kann sich testen lassen?

Getestet werden kann jedermann, der seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland hat. Ein Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Bellheim ist keine Voraussetzung.

Einschränkungen

Es dürfen nur Personen getestet werden, die keine Symptome, die auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten könnten, aufzeigen. Wenn Sie Symptome einer Corona-Infektion haben, wenden Sie sich bitte telefonisch an Ihre Hausarztpraxis oder die Telefonnummer 116 117.

Kosten

Für eine Testung in unserer Schnellteststation entstehen Ihnen keine Kosten.

Anmeldung zu einem Schnelltest/Absage eines Termins

Sie können sich Ihren persönlichen Testtermin in der Schnellteststation selbst und jederzeit über das **Online-Anmeldeportal** buchen.

Dieses erreichen Sie über

<https://www.clicknbook.de/vg-bellheim/> oder den folgenden QR-Code:



Sollten Sie keinen Internetzugang besitzen, können Sie sich auch weiterhin telefonisch bei der Verbandsgemeindeverwaltung unter Tel. 07272/7008-217 zu den Öffnungszeiten der Verwaltung für einen Termin anmelden. Die Teststation ist während der o.g. Betriebs- und Öffnungszeit unter der Tel. 07272/7008-623 erreichbar. Sofern Sie einen Termin absagen müssen, sollten Sie sich möglichst frühzeitig unter der Tel. 07272/7008-217 oder per Mail **schnelltest@vg-bellheim.de** melden.

Vorbereitung des Besuchs der Schnellteststation zuhause

Auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung finden Sie unter <https://www.bellheim.de/corona-schnelltest>

- eine Einverständniserklärung, damit wir bei einem positiven Testergebnis ihre nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlichen Daten an das Gesundheitsamt weitergeben dürfen.
- das Formular einer Bescheinigung über das Testergebnis, das gleichzeitig als Laufzettel innerhalb der Schnellteststation dient, für den Fall, dass Sie im Bereich der Schnellteststation auf das Testergebnis warten möchten und die Bescheinigung direkt mit nach Hause nehmen wollen.

Bitte füllen Sie beide Formulare mit Ihren persönlichen Daten aus und bringen Sie diese ausgefüllten Formulare zu Ihrem Schnelltesttermin mit.



Alternativ ist es auch möglich, die Datenerfassung über einen QR-Code an die Schnellteststation zu übermitteln. Dies funktioniert folgendermaßen:

1. Folgen Sie dem Link **<https://cmsfs.de/vg-bellheim-testergebnis-testpass>** oder scannen Sie den nachstehenden QR-Code
2. Tragen Sie ihre persönlichen Daten ein!
3. Speichern Sie den QR-Code als PDF!
4. Drucken Sie die PDF aus oder speichern Sie den Code auf dem Handy ab
5. Zeigen Sie Ihren Zettel oder Ihr Handy mit dem QR-Code bei der Dokumentation vor

Notfalldose - Alle wichtigen Informationen für Ihre Retter



Foto: notfalldose.de

Immer mehr Menschen haben zu Hause einen Notfall- und Impfpass, Medikamentenplan, eine Patientenverfügung usw.. Nur ist es für Retter meist unmöglich herauszufinden, wo diese Notfalldaten in der Wohnung aufbewahrt werden. Zudem wird es nicht jedem gelingen, in einer Notfallsituation konkrete Angaben, beispielsweise zum Gesundheitszustand, Medikamentendosierung, Angehörigen udgl. zu machen.

Die Lösung steht im Kühlschrank

Die Notfallinformationen kommen in die Notfalldose und werden in die Kühlschranktür gestellt. Nun haben die Notfalldosen einen festen Ort und können in jedem Haushalt einfach gefunden werden.

So funktioniert

- Infoblatt in der Dose ausfüllen
- Notfalldose in die Kühlschranktür stellen
- Aufkleber mit dem Logo „Notfalldose“ an die Kühlschranktür sowie die Innenseite der Wohnungstür anbringen.

Sind Retter eingetroffen und sehen die Aufkleber, kann die Notfalldose rasch aus der Kühlschranktür entnommen werden. Ohne wertvolle Zeit zu verlieren, stehen aktuelle und notfallrelevante Informationen zur Verfügung.

Die von der Verbandsgemeinde Bellheim angeschafften Notfalldosen können ab sofort alle Bürgerinnen und Bürger ab 70 Jahre kostenlos an der Info-Theke der Verbandsgemeindeverwaltung in Bellheim, Schubertstraße 18, sowie während der Sprechzeiten in den Rathäusern der Außengemeinden Knittelsheim, Ottersheim und Zeiskam erhalten. Weitere Informationen dazu erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim, Frau Mildenberger, Tel. 07272/7008-218.

„Informationen zum Coronavirus“

Wichtige Internetseiten zum Corona-Virus

Die derzeit geltenden gesetzlichen Verordnungen und Bestimmungen, wichtige Telefonnummern, sonstige Empfehlungen usw., finden Sie im Internet unter:

www.kreis-germersheim.de/Coronavirus
oder
www.corona.rlp.de

Neue Öffnungszeiten in Wörth

Impfzentrum bietet ab sofort auch Drittimpfungen an

Bevor das Impfzentrum in Wörth ab Oktober in den „Stand-By-Betrieb“ überführt wird, gibt es nochmals zahlreiche Möglichkeiten, sich eine Corona-Schutzimpfung geben zu lassen. Neben den bereits terminierten Zweitimpfungen, die vor Ort durchgeführt werden, sind ab sofort auch Drittimpfungen in der Einrichtung möglich. Ein Termin hierfür ist nicht nötig, allerdings richtet sich das Angebot ausschließlich an Menschen, die 60 Jahre oder älter sind und deren Zweitimpfung mindestens sechs Monate zurückliegt. Personen, die jünger als 60 Jahre sind, dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie zu einer vulnerablen Gruppe gehören oder in einem Pflegeberuf arbeiten. Um der Bevölkerung ein möglichst umfassendes Impfangebot unterbreiten zu können, steht das Impfzentrum in Wörth ab 13. September den impfbereiten Menschen an sämtlichen Werktagen zur Verfügung. Mitzubringen sind wie immer Personalausweis, Krankenkassenschein und falls vorhanden ein Impfpass. Von Montag bis Mittwoch öffnet die Einrichtung von 8 bis 12 Uhr, donnerstags und freitags jeweils von 13 bis 19 Uhr. Einzig am letzten Öffnungstag, am Donnerstag, 30. September, hat das Impfzentrum lediglich am Vormittag, in der Zeit von 8 bis 12 Uhr seine Pforten geöffnet.

Sechszwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (26. CoBeLVO)

vom 8. September 2021

Die 26. CoBeLVO trat am 12. September 2021 in Kraft und mit Ablauf des 10. Oktober 2021 außer Kraft.

Die Verordnung sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor: Mit der 26. CoBeLVO wird nicht mehr allein auf den Inzidenzwert abgestellt. Stattdessen sind nunmehr drei Warnstufen gebildet worden. Diese beruhen auf drei Kriterien: der Sieben-Tage-Inzidenz, dem Sieben-Tage-Hospitalisierungswert und dem Anteil der mit COVID-19-Erkrankten belegten Intensivbetten. Die Stufen werden jeweils ausgerufen, wenn mindestens zwei der drei Leitindikatoren erreicht werden.

Nach dem Konzept der neuen Verordnung bleiben Geschäfte, Restaurants, Hotels, Theater, Kinos, Zoos etc. und Veranstaltungen, Kirches, Volksfeste sowie Messen, Spezialmärkte und Flohmärkte und ähnliches im Sinne des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte grundsätzlich auch bei steigenden Warnstufen grundsätzlich geöffnet bzw. möglich, jedoch reduziert sich die zulässige Personenzahl ungeimpfter Personen je nach Warnstufe. Kinder bis zum 11. Lebensjahr sind geimpften Personen gleichgestellt, § 3 Abs. 8 der 26. CoBeLVO.

Allgemeine Regelungen

Die allgemeinen Regelungen finden sich nunmehr in § 3 der Verordnung (zuvor § 1).

Bei spontanen Zusammenkünften im öffentlichen Raum gilt weiter das Abstandsgebot (Ausnahme: ÖPNV). Weiterhin gibt es wie zuvor eine Maskenpflicht in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind (Supermarkt, Rathaus etc.). Die Ausnahmen (Kinder bis zum 6. Lebensjahr, aus gesundheitlichen Gründen, tagesaktueller Test bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) greifen weiter.

Personenbegrenzung im öffentlichen Raum

Neu ist die Personenbegrenzung im öffentlichen Raum, § 4 Abs. 1 der 26. CoBeLVO. Geimpfte, Genesene bzw. Kinder bis zum 11. Lebensjahr können ohne Begrenzung zusammenkommen. Für nicht-immunisierte Personen (weder geimpft, genesen, noch Kind unter 12) gelten Begrenzungen: in Warnstufe 1 höchstens 25, in Warnstufe 2 höchstens 10 und in Warnstufe 3 höchstens 5 Personen.

Veranstaltungen, Volksfeste, Kirches, Messen etc., § 5

Es wird nicht mehr zwischen privaten und öffentlichen Veranstaltungen differenziert. Entscheidend sind nunmehr allein, ob die Veranstaltung im Innenraum oder im Freien stattfindet.

Weiterhin gibt es die Möglichkeit, zwischen zwei Modellen zu entscheiden:

a) Innenbereich Modell „Maske oder Abstand“; § 5 Abs. 2 der 26. CoBeLVO

Für nicht-immunisierte Personen gibt es eine Personenbegrenzung (Warnstufe 1 = 250, Warnstufe 2 = 100, Warnstufe 3 = 50). Insgesamt gibt es keine Obergrenze für Veranstaltungen, solange diese Anzahl an nicht-immunisierten Personen nicht überschritten wird.

Kontakterfassungspflicht und Testpflicht für nicht-immunisierte Personen.

Sodann hat der Veranstalter ein Wahlrecht, ob das Abstandsgebot eingehalten wird (dann keine Maske), oder ob auf die Abstände verzichtet wird (dann Maskenpflicht).

b) Innenbereich Modell 2 G plus, § 5 Abs. 4

Sind in Warnstufe 1 nur 25 nicht-immunisierte Personen anwesend, bzw. in Warnstufe 2 nur 10 und in Warnstufe 3 nur 5 Personen, kann sowohl auf die Maskenpflicht als auch auf das Abstandsgebot verzichtet werden.

c) Modell „Maske oder Abstand“ im Freien, § 5 Abs. 3

Zugangssteuerung, Vorausbuchungspflicht und Testpflicht für nicht-immunisierte Personen.

Allgemeine Personenobergrenze von insgesamt 25.000 Personen.

Für nicht-immunisierte Personen gelten zudem folgende Personenbegrenzungen:

- Feste Sitz- oder Stehplätze
Warnstufe 1: höchstens 1.000 nicht-immunisierte Personen
Warnstufe 2: höchstens 400 nicht-immunisierte Personen
Warnstufe 3: höchstens 200 nicht-immunisierte Personen
 - Ohne feste Plätze
Warnstufe 1: höchstens 500 nicht-immunisierte Personen
Warnstufe 2: höchstens 200 nicht-immunisierte Personen
Warnstufe 3: höchstens 100 nicht-immunisierte Personen
- Wahlrecht des Veranstalters
entweder Abstandsgebot ohne Maske oder keine Abstände und Maske

d) Modell 2 G plus im Freien; § 5 Abs. 4

Sind in Warnstufe 1 nur 25 nicht-immunisierte Personen anwesend, bzw. in Warnstufe 2 nur 10 und in Warnstufe 3 nur 5 Personen, kann sowohl auf die Maskenpflicht als auch auf das Abstandsgebot verzichtet werden.

Diskotheken/Clubs

Für Diskotheken und Clubs sind keine gesonderten Regelungen in der CoBeLVO mehr vorgesehen. Es gelten insoweit die für den Veranstaltungsbereich geltenden Regelungen.

Standesamtliche Trauungen

Für standesamtliche Trauungen gelten die Vorgaben für Veranstaltungen (Personenbegrenzung nur für nicht-immunisierte Personen).

Bestattungen, § 5 Abs. 6

Bei Zusammenkünften von Personen anlässlich Bestattungen gilt die Maskenpflicht. Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen.

Religion, § 6

In geschlossenen Räumen gilt - neben dem Abstandsgebot - durchgehend die Maskenpflicht.

Abs. 4:

Nehmen an Gottesdiensten, Veranstaltungen oder Unterricht zur Vorbereitung auf Kommunion, Konfirmation, Firmung oder vergleichbare Anlässe in geschlossenen Räumen höchstens 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen teil, entfällt die Einhaltung des Abstandsgebotes und der Maskenpflicht. Im Übrigen verbleibt es bei den vorstehend angeordneten Schutzmaßnahmen. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl nach Satz 1 auf 10 nicht-immunisierte Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf 5 nicht-immunisierte Personen.

Kommunale Gremiensitzungen, § 4 Abs. 5

Ratssitzungen, Bürgerversammlungen etc. fallen weiterhin unter das Selbstorganisationsrecht der kommunalen Gebietskörperschaften. Empfehlenswert ist eine Orientierung an den Vorgaben zur Zulässigkeit von Veranstaltungen.

Sport, § 12

Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport im Innen- und Außenbereich sind mit maximal 25 nicht-immunisierten Personen (und im Übrigen lediglich genesene oder geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen) zulässig. Bei Warnstufe 2 reduziert sich diese Personenzahl der Nicht-Immunisten auf 10 Personen, bei Warnstufe 3 auf 5 Personen.

Schwimmbäder, § 12 Abs. 2

Im Innenbereich gibt es weiter die Kontakterfassungspflicht und die Testpflicht für nicht-immunisierte Personen. Personenbegrenzung auf

die Hälfte der üblichen Personenzahl. Wenn nicht mehr als 25 nicht-immunisierte Personen (Warnstufe 1), bzw. 10 Personen (Warnstufe 2) oder 5 Personen (Warnstufe 3) anwesend sind, entfällt die Personenbegrenzung.

Kitas, § 15

§ 15 Abs. 4: Für jugendliche und erwachsene Personen gilt in einer unmittelbaren Bring- oder Holsituation am Einrichtungsbetrieb die Maskenpflicht.

Maskenpflicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur in Warnstufe 3.

Testpflicht am Arbeitsplatz, § 8 Abs. 1

Wer 5 Tage lang nicht an der Arbeits- und Betriebsstätte war (wegen Urlaub, Krankheit, Homeoffice), unterliegt der Testpflicht. Immunisierte Personen haben die Möglichkeit, sich durch Nachweis des Impf- bzw. Genesenen-Status, befreien zu lassen.

Gastronomie, § 9

- § 9 Abs. 1 Nr. 4: Testpflicht für nicht-immunisierte Personen

- § 9 Abs. 3: Sind höchstens 25 nicht-immunisierte Personen (Warnstufe 1) und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen gleichzeitig anwesend, entfällt die Einhaltung des Abstandsgebots und für Gäste die Einhaltung der Maskenpflicht. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl nach Satz 1 auf 10 nicht-immunisierte Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf 5 nicht-immunisierte Personen.

Kultur, § 17

Der Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur im Innenbereich ist nur zulässig, wenn nicht mehr als 25 nicht-immunisierte Personen (10 in Warnstufe 2, 5 in Warnstufe 3) anwesend sind. Testpflicht für Tätigkeiten mit verstärktem Ausstoß, wie z. B. Gesang, für nicht-immunisierte Personen.

Museen, Gedenkstätten, Ausstellungen o. ä., § 17 Abs. 4

- Personenbegrenzung nach Festsetzung der Kreisverwaltung. Sind in einer Einrichtung höchstens 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen gleichzeitig anwesend, entfallen die Begrenzung der Personenzahl nach Satz 2, die Einhaltung des Abstandsgebots und für Besucherinnen und Besucher die Einhaltung der Maskenpflicht. Im Übrigen verbleibt es bei den vorstehend angeordneten Schutzmaßnahmen. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl nach Satz 1 auf 10 nicht-immunisierte Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf 5 nicht-immunisierte Personen.

Schulen, § 14

In Warnstufe 1 gilt grundsätzlich die Maskenpflicht im Schulgebäude, nicht jedoch am Platz und im Freien. Erreicht ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt Warnstufe 2 besteht die Maskenpflicht an den weiterführenden Schulen auch am Platz. In Warnstufe 3 gilt die Maskenpflicht an allen Schulen am Platz, allerdings nicht im Freien. Ausgenommen hiervon sind in den Förderschulen Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können. Weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht gibt es beim Sport- sowie beim Musikunterricht, beim Essen und Trinken sowie bei Prüfungen und Kursarbeiten.

Tritt eine Infektion mit dem Coronavirus in Schulen auf, besteht für die Schülerinnen und Schüler innerhalb der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, sowie deren Lehrkräfte nur bei einer eigenen Infektion eine Absonderungspflicht. Alle anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Klassen- oder Lerngruppe müssen sich im Regelfall nicht absondern. Sie müssen sich stattdessen für den Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Schultagen täglich mittels Selbsttest testen sowie eine Maske am Platz tragen. Die Testpflicht gilt dabei nicht für geimpfte und genesene Personen. Das Gesundheitsamt kann bei besonderen Ausbrüchen auch strengere Maßnahmen anlegen. Dann sollen sich zunächst nur die unmittelbaren Sitznachbarn in Quarantäne begeben, alle anderen können nach einem negativen PCR-Test auch wieder in die Schule gehen. Es bleibt bei der darauffolgenden Test- und Maskenpflicht.

Freizeiteinrichtungen, Zoos, Spielhallen, § 13

Im Innenbereich von Freizeitparks, Kletterparks und ähnlichen Einrichtungen sowie in Zoos und botanischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen gilt - unabhängig von der Warnstufe - immer die Testpflicht für alle nicht-immunisierten Personen.

Gleiches gilt für Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Einrichtungen. Sind in Spielhallen, Spielbanken und ähnlichen Einrichtungen nicht mehr als 25 nicht-immunisierte Personen gleichzeitig anwesend (und im Übrigen lediglich genesene oder geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen), entfallen das Abstandsgebot und die Maskenpflicht, die übrigen Schutzmaßnahmen (also insbesondere die Testpflicht) bleiben bestehen. Bei Warnstufe 2 reduziert sich diese Personenanzahl der Nicht-Immunisten auf 10 Personen, bei Warnstufe 3 auf 5 Personen.

Außerschulischer Musik- und Kunstunterricht, § 16

Außerschulischer Musik- und Kunstunterricht ist im Innen- und Außenbereich mit maximal 25 nicht-immunisierten Personen (und im Übrigen lediglich genesene oder geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen) zulässig. Bei Warnstufe 2 reduziert sich diese Personenanzahl

der Nicht-Immunisten auf 10 Personen, bei Warnstufe 3 auf 5 Personen.

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://corona.rlp.de>.

Welche Warnstufe aktuell im Kreis Germersheim gilt, finden auf der Homepage: www.kreis-germersheim.de

Die **vollständige 26. CoBeLVO** finden Sie nachstehend abgedruckt sowie auf unserer Homepage: www.bellheim.de.

Sechszwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (26. CoBeLVO)

vom 8. September 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 1 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1

Ziele, Warnstufen, Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 1

Ziele, Warnstufen

(1) Diese Verordnung regelt notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung und zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2, soweit nicht aufgrund des § 28 c des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlassener Verordnungen der Bundesregierung abweichende Regelungen getroffen sind. Die Regelungen dieser Verordnung beruhen auf der Einschätzung der aktuellen Entwicklung der nachfolgend genannten Leitindikatoren sowie der Anzahl der gegen die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) geimpften Personen in Rheinland-Pfalz. Die Erforderlichkeit derzeitiger und weiterer Maßnahmen wird mindestens alle vier Wochen erneut anhand dieser Kriterien überprüft. Insbesondere wird die Erforderlichkeit der Maßnahmen insgesamt überprüft, wenn sich die Werte der Leitindikatoren innerhalb der Warnstufe 1 in einem unbedenklichen Bereich bewegen.

(2) Sind Regelungen nach dieser Verordnung von Warnstufen abhängig, so bestimmen sich diese nach den Absätzen 3 bis 6.

(3) Eine Warnstufe wird festgestellt, wenn mindestens zwei der drei folgenden Leitindikatoren die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Wertebereiche nach Maßgabe des § 2 erreichen:

Leitindikator	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
Sieben-Tage-Inzidenz	bis höchstens 100	mehr als 100 bis höchstens 200	mehr als 200
Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz	kleiner 5	5 bis 10	größer 10
Anteil Intensivbetten	kleiner 6 Prozent	6 Prozent bis 12 Prozent	mehr als 12 Prozent

(4) Der Leitindikator „Sieben-Tage-Inzidenz“ richtet sich für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt nach der Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen. Dabei sind die für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt unter Berücksichtigung der mit Stand vom 30. Juni 2020 in der Gebietseinheit befindlichen ausländischen Stationierungsstreitkräfte innerhalb von sieben Tagen für die betreffenden Kommunen veröffentlichten Zahlen zugrunde zu legen.

(5) Der Leitindikator „Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz“ bestimmt sich nach der Zahl der neu aufgenommenen Hospitalisierungsfälle mit COVID-19-Erkrankung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage bezogen auf ein Versorgungsgebiet gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025. Ein Hospitalisierungsfall ist jede Person, die in Bezug auf die COVID-19-Erkrankung in einem Krankenhaus zur stationären Behandlung aufgenommen wird.

(6) Der Leitindikator „Anteil Intensivbetten“ bestimmt sich nach dem prozentualen Anteil der mit COVID-19-Erkrankten belegten Intensivbetten an der Intensivbettenkapazität innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz.

(7) Die aktuellen Werte der Leitindikatoren „Sieben-Tage-Inzidenz“, „Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz“ und „Anteil Intensivbetten“ werden auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamts Rheinland-Pfalz (www.lua.rlp.de) veröffentlicht.

§ 2

Feststellung der Warnstufen für den Landkreis oder die kreisfreie Stadt

(1) Erreichen für das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Werktagen, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen, (Dreitagesabschnitt) jeweils mindestens zwei der drei Leitindikatoren mindestens den in dieser Verordnung festgelegten Wertebereich, so hat der Land-

kreis oder die kreisfreie Stadt den Zeitpunkt, ab dem die jeweilige Warnstufe in seinem oder ihrem Gebiet gilt, in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist es unerheblich, welche beiden Indikatoren während des Dreitagesabschnitts überschritten sind, wobei ein Wechsel zwischen einzelnen überschrittenen Indikatoren während des Dreitagesabschnitts unbeachtlich ist. Die jeweilige Warnstufe gilt ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Dreitagesabschnitts nach Satz 1. Die Bekanntmachung erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamts Rheinland-Pfalz (www.lua.rlp.de) nach § 1 Abs. 7 veröffentlichten Zahlen erkennbar wurde, dass die jeweiligen Wertebereiche erreicht sind.

(2) Erreichen für das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Werktagen, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen, jeweils mindestens zwei der drei Leitindikatoren den in dieser Verordnung festgelegten Wertebereich nicht mehr, so hat der Landkreis oder die kreisfreie Stadt den Zeitpunkt, ab dem die jeweilige Warnstufe in seinem oder ihrem Gebiet nicht mehr gilt, in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist es unerheblich, welche Indikatoren während des Dreitagesabschnitts unterschritten sind, wobei ein Wechsel zwischen einzelnen unterschrittenen Indikatoren während des Dreitagesabschnitts unbeachtlich ist. Die jeweilige Warnstufe gilt ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Dreitagesabschnitts nach Satz 1 nicht mehr. Die Bekanntmachung erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamts Rheinland-Pfalz (www.lua.rlp.de) nach § 1 Abs. 7 veröffentlichten Zahlen erkennbar wurde, dass die jeweiligen Wertebereiche nicht mehr erreicht sind.

(3) Für die Zählung der nach den Absätzen 1 und 2 maßgeblichen Tage werden die vier unmittelbar vor dem 12. September 2021 liegenden Werktage mitgezählt.

§ 3

Allgemeine Schutzmaßnahmen, Begriffsbestimmungen

(1) Bei Begegnungen mit anderen Personen im öffentlichen Raum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist (Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Satz 1 gilt nicht für Kontakte, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, beispielsweise bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie bei ehrenamtlichem Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(2) In geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Im Übrigen ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen, soweit dies in dieser Verordnung angeordnet wird (Maskenpflicht). (3) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, zu Identifikationszwecken oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) erforderlich ist,
4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

Die Maskenpflicht kann für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen entfallen, wenn diese die Testpflicht nach Absatz 7 mit der Maßgabe erfüllen, dass ein tagesaktueller Test vorgelegt wird. Bestimmungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt.

(4) Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranlasser einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebots, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen, wie beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern. In Wartesituationen gilt die Maskenpflicht nach Absatz 2 Satz 2.

(5) Soweit in dieser Verordnung eine Personenbegrenzung angeordnet wird, gilt, dass sich in einer Einrichtung höchstens eine Person pro 5 qm Verkaufs- oder Besucherfläche aufhalten darf (Personenbegrenzung).

(6) Der Betreiber einer Einrichtung oder Veranlasser einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft hat die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung bestimmt wird; werden gegenüber der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen diese wahrheitsgemäß sein und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen (Kontakterfassung). Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name,

Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder von der Teilnahme an der Ansammlung oder Zusammenkunft durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranlasser der Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft auszuschließen. Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt nicht verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete soll in der Regel eine digitale Erfassung der Daten nach Satz 2 anbieten; in diesem Fall entfällt die Verpflichtung zur Plausibilitätsprüfung nach Satz 3, sofern durch das eingesetzte Erfassungssystem eine Prüfung der angegebenen Telefonnummer erfolgt (beispielsweise mittels SMS-Verifikation). Dabei sind die Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall jederzeit dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen kostenfrei in einem von diesem nutzbaren Format zur Verfügung zu stellen. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine papiergebundene Datenerfassung anzubieten. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch das zuständige Gesundheitsamt oder eine Weiterverwendung durch dieses zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(7) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, muss der dort vorgesehene Test auf das Nichtvorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 durch

1. einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde,
2. einen PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, oder
3. eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, durchgeführt werden (Testpflicht). Sofern der Betreiber einer Einrichtung die Möglichkeit einer Testung nach Satz 1 Nr. 2 anbietet, ist der Test vor dem Betreten der Einrichtung in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person von der Besucherin oder dem Besucher durchzuführen. Der Betreiber der Einrichtung hat der Besucherin oder dem Besucher auf Verlangen das Ergebnis und den Zeitpunkt der Testung nach Satz 1 Nr. 2 zu bestätigen. Für die Bestätigung des Testergebnisses des Schnelltests oder Selbsttests ist durch die ausstellende Stelle das dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügte Formular zu verwenden. Die Testpflicht gilt als erfüllt, wenn die Besucherin oder der Besucher dem Betreiber der Einrichtung einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung vorlegt und die jeweils zugrunde liegende Testung in den in Satz 1 genannten Fristen vorgenommen worden ist. Der Betreiber einer Einrichtung darf der Besucherin oder dem Besucher nur bei Vorlage eines Testnachweises nach Satz 5 Zutritt zur Einrichtung gewähren. In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen der Testpflicht nach Satz 1 gilt diese nicht für
1. Kinder bis einschließlich 11 Jahre oder Schülerinnen und Schüler oder
2. geimpfte Personen nach § 2 Nr. 2 SchAusnahmV (geimpfte Personen) oder genesene Personen nach § 2 Nr. 4 SchAusnahmV (genesene Personen).
- (8) Soweit diese Verordnung auf geimpfte oder genesene Personen Bezug nimmt, gilt für Zwecke dieser Verordnung diese Voraussetzung bei Kindern bis einschließlich 11 Jahre als erfüllt.
- (9) Eine nicht-immunisierte Person im Sinne dieser Verordnung ist eine Person, die weder geimpfte noch genesene Person ist und auch nicht einer solchen nach Absatz 8 gleichgestellt ist.

(10) Die auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.

(11) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 2

Versammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Personen

§ 4

Zusammenkünfte und Versammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist mit höchstens 25 Personen gestattet, wobei geimpfte Personen und genesene Personen bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenanzahl auf zehn; bei Erreichen der Warnstufe 3 reduziert sich die Personenanzahl auf fünf.

(2) Erlaubt sind abweichend von Absatz 1

1. Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich Personal- und Betriebsversammlungen und Zusammenkünfte der Tarifpartner, der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus bildungs-, prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen,

2. Zusammenkünfte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen.

Es gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen Sitz- oder Stehplatz einnehmen.

(3) Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes sind zulässig. Die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde kann Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 Satz 1 sowie zur Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, festlegen.

(4) Zusammenkünfte von Personen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen, insbesondere von Wahlkreis-Konferenzen und Vertreterversammlungen, der Durchführung von Blutspendeterminen, der Durchführung von Prüfungen an Hochschulen sowie der Durchführung von Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge, insbesondere Studieneignungstests, oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Schutzmaßnahmen nach § 3 erlaubt. In der Rechtspflege dienenden Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und bei Zusammenkünften der Rechtspflege soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards getragen werden. Bei öffentlichen Wahlen in Wahlräumen und deren unmittelbaren Zugängen gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; § 3 Abs. 3 bleibt unberührt. In den übrigen Fällen gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen. Bei öffentlichen Wahlen hat der Wahlvorstand die Pflicht zur Kontaktfassung gemäß § 3 Abs. 6 Satz 1 bei Personen, die sich auf der Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlraum aufhalten.

(5) Jede weitere Zusammenkunft von Personen im öffentlichen Raum oder in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fällt, ist, vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften, untersagt.

(6) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 können im begründeten Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zulässig. Veranstaltungen im Sinne des Satzes 1 sind auch Kirmes, Volksfeste sowie Messen, Spezialmärkte und Flohmärkte und ähnliches im Sinne des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte vom 3. April 2014 (GVBl. S. 40, BS 711-10) in der jeweils geltenden Fassung. Für Spezialmärkte und Flohmärkte entfällt die Vorausbuchungspflicht.

(2) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die nicht-immunisierte Personen sind, zulässig. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenanzahl auf 100; bei Erreichen der Warnstufe 3 reduziert sich die Personenanzahl auf 50. Über diesen Personenkreis hinaus können ausschließlich geimpfte oder genesene Personen teilnehmen. Es gelten nach Wahl der Veranstalterin oder des Veranstalters

1. das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 Satz 1; in Einrichtungen mit einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann das Abstandsgebot durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden oder

2. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

Darüber hinaus gelten die Pflicht zur Kontaktfassung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 und die Testpflicht nach § 3 Abs. 7. Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben nach Satz 1 bis 5 gewährleistet.

(3) Veranstaltungen im Freien sind mit bis zu 1.000 Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die nicht-immunisierte Personen sind, zulässig, wenn diese während der Veranstaltung feste Plätze einnehmen. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenanzahl nach Satz 1 auf 400; bei Erreichen der Warnstufe 3 reduziert sich die Personenanzahl nach Satz 1 auf 200. Nehmen die Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine festen Plätze ein, sind bis zu 500 nicht-immunisierte Personen zulässig. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenanzahl nach Satz 3 auf 200; bei Erreichen der Warnstufe 3 reduziert sich die Personenanzahl nach Satz 3 auf 100. Über diesen Personenkreis hinaus können ausschließlich geimpfte oder genesene Personen bis zu einer Höchstzahl von insgesamt 25.000 Personen teilnehmen.

Es gelten nach Wahl der Veranstalterin oder des Veranstalters

1. das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 Satz 1; in Einrichtungen mit einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann das Abstandsgebot durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden oder

2. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann.

Darüber hinaus gelten zur Zugangssteuerung eine Vorausbuchungspflicht und die Testpflicht nach § 3 Abs. 7. Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben der Sätze 1 bis 6 gewährleistet.

(4) Finden sich unter den Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer Veranstaltung nach den Absätzen 2 und 3 höchstens 25 gleichzeitig anwesende nicht-immunisierte Personen, entfällt die Einhaltung des Abstandsgebots und der Maskenpflicht. Die übrigen in den Absätzen 2 und 3 geregelten Schutzmaßnahmen bleiben unberührt. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenanzahl nach Satz 1 auf zehn Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf fünf Personen.

(5) Die Kontrolle der Hygienekonzepte nach den Absätzen 2 und 3 obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde.

(6) Bei Zusammenkünften von Personen anlässlich Bestattungen gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen.

(7) Jede weitere Veranstaltung, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fällt, ist, vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften, untersagt.

(8) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 7 können im Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Einbeziehung des zuständigen Gesundheitsamts unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 3

Religionsausübung

§ 6

(1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtsetzung erforderlich sind, sowie Veranstaltungen oder Unterricht zur Vorbereitung auf Kommunion, Konfirmation, Firmung oder vergleichbare Anlässe sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 3 Abs. 1 Satz 1 zulässig. Das Abstandsgebot kann durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem

belegten Sitzplatz gewahrt werden. Gemeindegesang soll auf ein Minimum reduziert werden. Zulässig sind musikalische Beiträge von Ensembles unter Wahrung des Abstandsgebots nach § 3 Abs. 1 Satz 1.

(2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer von vier Wochen rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Bei Zusammenkünften, in denen Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist ein Anmeldeverfahren einzuführen. Die Religions- und Glaubensgemeinschaften stellen durch Steuerung des Zutritts sicher, dass Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, vermieden werden. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

(3) In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantoren, Vorsängerinnen und Vorsänger, Musikerinnen und Musiker unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben.

(4) Nehmen an Gottesdiensten, Veranstaltungen oder Unterricht zur Vorbereitung auf Kommunion, Konfirmation, Firmung oder vergleichbare Anlässe höchstens 25 nicht- immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen teil, entfällt die Einhaltung des Abstandsgebots und der Maskenpflicht. Im Übrigen verbleibt es bei den vorstehend angeordneten Schutzmaßnahmen. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl nach Satz 1 auf zehn Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf fünf Personen.

(5) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

Teil 4

Wirtschaftsleben

§ 7

Voraussetzungen für die Öffnung von Einrichtungen

Öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, gelten vorbehaltlich der Bestimmungen des § 4 Abs. 4 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und die Personenbegrenzung nach § 3 Abs. 5. Die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung, wenn es zu Ansammlungen von Personen kommt. Die Personenbegrenzung nach § 3 Abs. 5 gilt abweichend von Satz 2 nicht

1. für Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,
2. auf Wochenmärkten sowie
3. in persönlichen Beratungsgesprächen.

§ 8

Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen, Betriebsverbote

(1) In allen Arbeits- und Betriebsstätten sowie Lernorten nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I 920) in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Satz 1 gilt zwischen den dort beschäftigten Personen nicht, sofern ein fester Platz eingenommen wird. Personen, die mindestens fünf Werktage hintereinander, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen, aufgrund von Urlaub oder vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, unterliegen der Testpflicht nach § 3 Abs. 7. Die Testpflicht gilt als erfüllt, wenn die oder der Beschäftigte einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 SchAusnahmV bei sich führt, bei dem die jeweils zugrunde liegende Testung in den in § 3 Abs. 7 Satz 1 genannten Fristen vorgenommen worden ist, und diesen auf Aufforderung vorlegen kann. Erfolgt die Arbeitsaufnahme im Homeoffice, gilt die Verpflichtung nach Satz 3 für den ersten Tag, an dem die Arbeit im Betrieb oder an sonstigen Einsatzorten außerhalb der eigenen Häuslichkeit stattfindet. Bestimmungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt.

(2) Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 sind einzuhalten.

(3) Zulässig ist die Erbringung körpernaher Dienstleistungen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Für diese Dienstleistungen gelten

1. das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 Satz 1 zwischen Kundinnen und Kunden,

2. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 mit Ausnahme beim Rehabilitationssport und Funktionstraining; die Maskenpflicht entfällt, wenn wegen der Art der Dienstleistung eine Maske nicht getragen werden kann,

3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 und

4. die Testpflicht nach § 3 Abs. 7 mit Ausnahme beim Rehabilitationssport und Funktionstraining sowie bei Dienstleistungen, die aus medizinischen Gründen erbracht werden.

(4) Alle ärztlichen Behandlungen sind zulässig. Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen geöffnet. In Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(5) Die Erbringung präsenster sexueller Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich des Prostitutionsgewerbes nach § 2 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 ProstSchG ist unter Beachtung des Hygienekonzepts für sexuelle Dienstleistungen, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, zulässig. Es gelten

1. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 für alle Beteiligten durch den Betreiber des Prostitutionsgewerbes oder durch die Prostituierten bei anderen sexuellen Dienstleistungen; die angegebenen Daten sind durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu überprüfen und durch Unterschrift zu bestätigen,

2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 7,

3. in Innenräumen außerhalb der Erbringung der sexuellen Dienstleistung die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, soweit im Hygienekonzept für sexuelle Dienstleistungen nichts Abweichendes geregelt ist, und

4. die Pflicht des Betreibers oder der Betreiberin zur Erstellung und dem Aushang eines individuellen Schutz- und Hygienekonzepts, das der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 9

Gastronomie

(1) Gastronomische Einrichtungen, insbesondere

1. Restaurants, Speisegaststätten, Kantinen, Mensen, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,

2. Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen sowie

3. Vinotheken, Probiertuben und ähnliche Einrichtungen

sind nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 geöffnet. Für Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie den Straßenverkauf und Ab-Hof-Verkauf gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(2) Die Öffnung gastronomischer Einrichtungen ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, Vorhaltung eines Hygienekonzepts und nach Maßgabe des Satzes 2 zulässig. Es gelten

1. zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 Satz 1,

2. für Gäste und Personal die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; für Gäste ist die Maske unmittelbar am Platz entbehrlich,

3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 und

4. im Innenbereich die Testpflicht nach § 3 Abs. 7; in Kantinen und Mensen sind die dort beschäftigten oder der Einrichtung angehörigen Personen von der Testpflicht ausgenommen.

(3) Sind in einer Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 höchstens 25 nicht- immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen gleichzeitig anwesend, entfällt die Einhaltung des Abstandsgebots und für Gäste die Einhaltung der Maskenpflicht. Im Übrigen verbleibt es bei den vorstehend angeordneten Schutzmaßnahmen. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl nach Satz 1 auf zehn Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf fünf Personen.

§ 10

Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

(1) Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes, insbesondere

1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen,

2. Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen,

3. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,

4. Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen

sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 geöffnet.

(2) Einrichtungen nach Absatz 1 dürfen mit der Maßgabe öffnen, dass

1. für Angebote von Sport- und Freizeitaktivitäten, die Nutzung einer Sauna, Wellness- und Kosmetikangeboten sowie Gruppenangebote mit Freizeitcharakter die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend gelten,

2. ein Hygienekonzept vorgehalten wird.

(3) Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.

(4) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtungen nach Absatz 1 gelten das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 Satz 1 sowie im Innenbereich die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden.

(5) Für Gäste von Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 7 bei der Anreise. Bei mehrtägigen Aufenthalt ist alle 72 Stunden, gerechnet ab Vornahme der jeweils letzten Testung, eine erneute Testung vorzunehmen.

(6) Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich für Gäste von Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 die Testpflicht nach Absatz 5 bestimmt.

§ 11

Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung

(1) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen, wie beispielsweise dem Aufenthalt an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Fluggastabfertigung, gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt im Freien in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot stets eingehalten werden kann. Satz 1 gilt auch für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungs- Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrsccheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur zulässig, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind. Der Verkauf und Verzehr von alkoholischen Getränken in den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs ist untersagt.

(2) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) oder § 33 des Privatschulgesetzes (PrivSchG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Maske tragen.

(3) Die Durchführung von Reisebus- oder Schiffsreisen ist zulässig. Es gelten

1. für Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt im Freien in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot stets eingehalten werden kann,
2. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 6 Satz 1,
3. für Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Busreisen und mehrtägigen Schiffsreisen die Testpflicht nach § 3 Abs. 7 mit der Maßgabe, dass alle 72 Stunden, gerechnet ab Vornahme der jeweils letzten Testung, eine erneute Testung vorzunehmen ist.

Nehmen an einer Reisebus- oder Schiffsreise ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen teil, entfällt die Einhaltung der Maskenpflicht. Im Übrigen verbleibt es bei den vorstehend angeordneten Schutzmaßnahmen. Für gastronomische Angebote gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend. Für Übernachtungsangebote gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

Teil 5

Sport und Freizeit

§ 12

Sport

(1) Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport sind im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen (Außenbereich) und in allen öffentlichen und privaten gedeckten Sportanlagen (Innenbereich) zulässig, wenn bei der Sportausübung höchstens 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen teilnehmen. Im Innenbereich gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 7. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl nach Satz 1 auf zehn Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf fünf Personen.

(2) Die Öffnung von Schwimm- und Spaßbädern im Innen- und Außenbereich, Thermen, Saunen und Badeseen ist zulässig, wobei die Höchstzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der jeweiligen Einrichtung aufhalten dürfen, auf die Hälfte der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt ist. Im Innenbereich gelten die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 und die Testpflicht nach § 3 Abs. 7. Sind in einer Einrichtung nach Satz 1 höchstens 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen gleichzeitig anwesend, entfällt die Einhaltung der Begrenzung der Personenzahl. Im Übrigen verbleibt es bei den vorstehend angeordneten Schutzmaßnahmen. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl nach Satz 3 auf zehn Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf fünf Personen. Ein Hygienekonzept, das insbesondere auch Regelungen zur Nutzung von Umkleiden, Duschen und ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie zur zulässigen Besucherzahl enthält, ist vorzuhalten. Die Kon-

trolle der Hygienekonzepte obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde.

(3) Bei der Ausrichtung von Veranstaltungen im Amateur- und Freizeitsport sowie im Profi- und Spitzensport sind Zuschauerinnen und Zuschauer nach Maßgabe des § 5 zulässig.

(4) Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Profi- und Spitzensports ist im Freien sowie auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen zulässig, sofern ein von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstelltes Hygienekonzept vorliegt und beachtet wird. Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

1. Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in olympischen Disziplinen (Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in paralympischen Disziplinen (Paralympicskader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), Bundeskaderathletinnen und -athleten in deaflympischen Sportarten (Deaflympicskader, Erweiterungskader, Nachwuchskader) sowie Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in nichtolympischen Sportarten (A-Kader, B-Kader, C-Kader und D/C-Kader), welche von den zuständigen Bundes- oder Landesverbänden anerkannt sind;

2. Mannschaften aller olympischen und paralympischen Sportarten der 1. bis 3. Ligen sowie der Regionalliga im Männerfußball; darüber hinaus Profimannschaften in nicht olympischen und nicht paralympischen Sportarten; unter Profisport ist die bezahlte Vollzeittätigkeit von Berufssportlern in Kapitalgesellschaften oder in den Wirtschaftsbetrieben von Vereinen zu verstehen;

3. Mannschaften der höchsten Spielklassen der Jugend- und Nachwuchsklassen U 17 oder älter sowie Spielerinnen und Spieler der Bundes- und Landeskader der Altersklassen U 15 und U 16, sofern die Mannschaften oder Spielerinnen und Spieler an einem vom zuständigen Spitzensportverband zertifizierten Nachwuchsleistungszentrum trainieren;

4. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus sowie

5. sonstige Athletinnen und Athleten, die sich bereits für die Teilnahme an bevorstehenden Europa- und Weltmeisterschaften qualifiziert haben oder im Jahr 2021 qualifizieren können.

§ 13

Freizeit

(1) Freizeitparks, Kletterparks, Minigolfplätze und ähnliche Einrichtungen sind geöffnet. Es gelten

1. das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 Satz 1,
2. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, soweit die Art des jeweiligen Freizeitangebots dies zulässt; die Maskenpflicht entfällt im Freien in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot stets eingehalten werden kann; der Betreiber der Einrichtung hat die Bereiche, in denen die Maskenpflicht gilt, entsprechend auszuweisen,
3. im Innenbereich die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 6 Satz 1,
4. im Innenbereich die Testpflicht nach § 3 Abs. 7,
5. für Freizeitparks zur Steuerung des Zutritts eine Vorausbuchungspflicht sowie die Verpflichtung, ein Hygienekonzept vorzuhalten, und
6. im Innenbereich eine Beschränkung der Besucherzahl auf die Hälfte der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl.

(2) Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen sind geöffnet. Es gelten

1. das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 Satz 1,
2. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; für Gäste entfällt die Maskenpflicht am Platz,
3. die Personenbegrenzung nach § 3 Abs. 5,
4. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 und
5. die Testpflicht nach § 3 Abs. 7.

Sind in Einrichtungen nach Satz 1 höchstens 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen gleichzeitig anwesend, entfällt die Einhaltung des Abstandsgebots und für Gäste die Einhaltung der Maskenpflicht. Im Übrigen verbleibt es bei den vorstehend angeordneten Schutzmaßnahmen. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl nach Satz 3 auf zehn Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf fünf Personen.

(3) Zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der Einrichtungen nach Satz 1 befinden dürfen, ist vorab von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde zu genehmigen. Es gelten

1. das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 Satz 1,
2. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt im Freien in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot stets eingehalten werden kann; der Betreiber der Einrichtung hat die Bereiche, in denen die Maskenpflicht gilt, entsprechend auszuweisen,
3. im Innenbereich die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 und

4. im Innenbereich die Testpflicht nach § 3 Abs. 7.

(4) Auf Spielplätzen ist möglichst das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 Satz 1 zu beachten.

Teil 6 Bildung und Kultur § 14

Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) Der Schulbetrieb, einschließlich des Schulsports, der Ferienschule und der Feriensprachkurse, findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden; dabei gelten die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 unter Berücksichtigung der jeweiligen Warnstufe gemäß § 2 und die Pflicht zur Kontaktfassung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 nach Maßgabe des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“. Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die genesen oder geimpft sind, oder die zweimal in der Woche in der Schule mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden oder die zu Beginn des Schultages über einen Nachweis verfügen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt; der Nachweis muss tagesaktuell oder vom Vortag sein, ihm steht die qualifizierte Erklärung der Eltern, Erziehungs- oder Sorgeberechtigten über das negative Ergebnis eines unter ihrer Aufsicht zuhause tagesaktuell oder am Vortag durchgeführten Tests gleich; § 3 Abs. 7 Satz 7 Nr. 1 und Abs. 8 findet keine Anwendung.

Alle Testergebnisse sind von den Schulen wöchentlich anonymisiert in elektronischer Form an die Schulaufsicht zu übermitteln. Sofern der reguläre Unterricht wegen der in den Sätzen 1 und 2 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(2) Von einer Maskenpflicht nach Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 ausgenommen sind in den Förderschulen ohne weiteren Nachweis Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können. Weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht sind aus schulorganisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang zulässig. Dies gilt insbesondere beim Sportunterricht und in der Pause im Freien, zur Nahrungsaufnahme sowie bei Prüfungen und Kursarbeiten. § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Die Tatsache, dass die ärztliche Bescheinigung vorgelegt wurde, die ausstellende Ärztin oder der ausstellende Arzt sowie ein eventueller Gültigkeitszeitraum der Bescheinigung darf in der Schülerakte dokumentiert werden. Das Fertigen einer Kopie ist nicht zulässig. In den Fällen einer Befreiung aus persönlichen Gründen nach Satz 2 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Näheres regelt der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.

(3) Die Regelungen zur Befreiung von der Maskenpflicht gelten entsprechend für eine etwaige Befreiung von Schülerinnen und Schülern von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht.

(4) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(5) Ist der Präsenzunterricht aufgrund einer Verfügung der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden untersagt, wird eine schulische Notbetreuung eingerichtet. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Schülerinnen und Schüler, deren häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist, und Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 7, bei denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann, können die Notbetreuung in Anspruch nehmen. Soweit Schülerinnen und Schüler an der Notbetreuung in den Schulen teilnehmen, findet dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot statt. Für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und andere Personen in der Notbetreuung gilt auch während der Betreuungsmaßnahmen die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(6) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der

Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

(7) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen im Rahmen der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften durch das Pädagogische Landesinstitut richtet sich nach den Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.

(8) Für Schulen für Gesundheitsfachberufe nach dem Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 265, BS 2124-11) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Pflegeschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212, BS 2124-13) in der jeweils geltenden Fassung gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 15

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

(1) An allen Kindertagesstätten findet der Regelbetrieb ohne Einschränkungen im Betreuungsumfang statt. Die im Regelbetrieb zu beachtenden Hygienevorgaben aus den Absätzen 4 bis 6 bleiben hiervon unberührt. Findet der Regelbetrieb nach Satz 1 in Abweichung von der jeweiligen Konzeption der Einrichtung statt, erfolgt dies in Abstimmung zwischen den Beteiligten vor Ort (Träger, Leitung, Elternausschuss). Gemäß § 24 erlassene Allgemeinverfügungen sowie Einzelverfügungen zur Schließung von Einrichtungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten bleiben hiervon unberührt.

(2) Werden auf Grundlage des § 24 Betreuungsangebote örtlich eingeschränkt, ist eine Notbetreuung nach den Sätzen 2 bis 4 zuzulassen. Die Notbetreuung kommt vor allem für folgende Personen infrage:

1. Kinder in Kindertageseinrichtungen mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist;
 2. Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, insbesondere, wenn beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit, einem Studium oder einer Ausbildung nachgehen müssen, sowie Kinder berufstätiger Alleinerziehender;
 3. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;
 4. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notbetreuung in Anspruch zu nehmen;
 5. Kinder, die auf Grund der in diesem Jahr vorgesehenen Einschulung weitere Unterstützung benötigen (Vorschulkinder).
- Der Bedarf für eine Notbetreuung ist von den Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen glaubhaft darzulegen. Ein schriftlicher Nachweis ist nicht erforderlich. Unabhängig hiervon werden die Eltern dringend gebeten, ihre Kinder wann immer möglich zu Hause zu betreuen.

(3) Auf die jeweils gültigen Hygiene-Empfehlungen sowie das Merkblatt zum Umgang mit Erkältungs-/ Krankheitsymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule in Rheinland-Pfalz, jeweils aktuell veröffentlicht auf der Internetseite der Landesregierung (<https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/dokumente-kita/>), wird hingewiesen.

(4) Für Jugendliche und Erwachsene gilt in einer unmittelbaren Bring- oder Holsituation am Einrichtungsbetrieb die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Im Übrigen gilt die Maskenpflicht für Jugendliche und Erwachsene in der Einrichtung nur in der Warnstufe 3. Alle Kinder sind ohne Ansehung ihres Alters in der sie betreuenden Kindertageseinrichtung von der Maskenpflicht ausgenommen.

(5) Die Entscheidung über die Durchführung einer Briefwahl des Elternausschusses trifft nach § 4 Abs. 3 der Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 17. März 2021 (GVBl. S. 169, BS 216-7-3) in der jeweils geltenden Fassung die Elternversammlung. Für die Elternversammlung ist eine Kontaktfassung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 durchzuführen; es gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; § 5 findet keine Anwendung. Wahlen des Elternausschusses, für die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ein Wahltermin als Briefwahl festgelegt wurde, die Eltern rechtzeitig über die Briefwahl informiert wurden und die organisatorischen Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Briefwahl getroffen wurden, können als Briefwahl durchgeführt werden und haben, sofern die Briefwahl ordnungsgemäß erfolgt ist, Bestand. Wahlen des Elternausschusses, die als ordnungsgemäße Briefwahl bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung stattgefunden haben, haben Bestand.

(6) Beim Einsatz von Vertretungskräften gemäß § 6 Abs. 5 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31. März 1998 (GVBl. S. 124, BS 216-10-2) in der jeweils geltenden Fassung oder gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 17. März 2021 (GVBl. S. 165, BS 216-7-1) in der jeweils geltenden Fassung darf seit dem 16. März 2020 bis zum Ablauf des 30. September 2021 die gemäß den vorgenannten Landesver-

ordnungen geregelte Maximalzeit überschritten werden. Dies gilt entsprechend, soweit gemäß dem Rundschreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung Nr. 70/2020 vom 30. Oktober 2020 (https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/Kita/Rundschreiben/Kita_RdSchr_LJA_2020_70_Kindertagesbetreuung_sichern.pdf) zusätzliches Vertretungspersonal in Abweichung nach oben von § 6 Abs. 5 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes oder von § 25 Abs. 2 Satz 3 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7) in der jeweils geltenden Fassung eingesetzt wird.

(7) Für die Kindertagespflege gelten Absatz 2, mit Ausnahme des Satzes 2 Nr. 1, sowie die Absätze 3 und 4, entsprechend. Die Absätze 1, 5 und 6 finden auf die Kindertagespflege keine Anwendung.

§ 16

Hochschulen, außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Die Teilnahme an der Präsenzlehre an Hochschulen setzt für Studierende und Lehrende den Nachweis über eine Testung nach § 3 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 voraus; der Nachweis muss tagesaktuell oder vom Vortag sein. Die Testpflicht nach Satz 1 gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen. Die Testpflicht gilt als erfüllt, wenn die oder der Studierende oder Lehrende einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 SchAusnahmV bei sich führt, bei dem die jeweils zugrunde liegende Testung in den in Satz 1 genannten Fristen vorgenommen worden ist, und diesen auf Aufforderung vorlegen kann. Darüber hinaus gilt in den Lehrveranstaltungen entweder

1. das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 Satz 1; das Abstandsgebot kann durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden, oder

2. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

Zudem gilt in den Lehrveranstaltungen die Pflicht zur Kontaktfassung nach § 3 Abs. 6 Satz 1. Bei der forschenden Tätigkeit an den Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt am Platz. Bestimmungen des Arbeitsschutzes bleiben, soweit einschlägig, unberührt. Vom Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und der Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 kann abgewichen werden, wenn die forschende oder lehrende Tätigkeit dies erforderlich macht, insbesondere wenn das Studienfach praktische Elemente beinhaltet, bei denen die Einhaltung des Abstandsgebots oder das Tragen der Maske nicht möglich ist. Darüber hinaus haben die Hochschulen für ihre Einrichtungen Hygienekonzepte zu erstellen, in denen insbesondere etwaige Personenbegrenzungen sowie konkrete Schutzmaßnahmen auch außerhalb der lehrenden oder forschenden Tätigkeit festgelegt werden.

(2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, Vorhaltung eines Hygienekonzepts und nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 in Präsenzform zulässig. Es gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt am Platz, soweit der Veranstalter entweder das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 7 für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorsieht,

2. die Pflicht zur Kontaktfassung nach § 3 Abs. 6 Satz 1.

Das Abstandsgebot nach Satz 2 Nr. 1 kann durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 12 entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) In Präsenzform zulässig sind

1. die Angebote von Fahrschulen und Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation sowie des Gefahrguts,

2. die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer oder deren Auditierung und

3. Fahr sicherheitstraining.

Es gelten das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Während des theoretischen Unterrichts entfällt die Maskenpflicht, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen. Während des praktischen Unterrichts gilt das Erfordernis des Mindestabstands nicht, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Die Maskenpflicht während des praktischen Unterrichts kann im gegenseitigen Einvernehmen entfallen. Für diesen Fall gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 7. Die

Sätze 1 bis 6 gelten für die Angebote von Flug- und Bootsschulen entsprechend.

(5) Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik sind unter Beachtung des Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, zulässig. Es gilt im Innenbereich grundsätzlich die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 sowie die Pflicht zur Kontaktfassung nach § 3 Abs. 6 Satz 1. Für mehrtägige Angebote mit und ohne Übernachtung gilt die Testpflicht nach Maßgabe des in Satz 1 genannten Hygienekonzepts.

(6) Der außerschulische Musik- und Kunstunterricht ist im Innenbereich und im Freien zulässig, wenn höchstens 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen teilnehmen. Es gilt im Innenbereich die Testpflicht nach § 3 Abs. 7 für Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, wie beispielsweise Gesangsunterricht. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl nach Satz 1 auf zehn Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf fünf Personen.

§ 17

Kultur

(1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthäuser und ähnliche Einrichtungen,

2. Zirkusse und ähnliche Einrichtungen

sind nach Maßgabe des § 5 geöffnet.

(2) Der Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist im Innenbereich und im Freien zulässig, wenn höchstens 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen teilnehmen. Es gilt im Innenbereich die Testpflicht nach § 3 Abs. 7 für Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, wie beispielsweise Gesang. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl nach Satz 1 auf zehn Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf fünf Personen.

(3) Beim Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur sind Zuschauerinnen und Zuschauer nach Maßgabe des § 5 zulässig.

(4) Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der Einrichtungen nach Satz 1 befinden dürfen, ist vorab von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde zu genehmigen. Es gelten

1. das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 Satz 1,

2. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt im Freien in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot stets eingehalten werden kann; der Betreiber der Einrichtung hat die Bereiche, in denen die Maskenpflicht gilt, entsprechend auszuweisen,

3. die Pflicht zur Kontaktfassung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 und

4. im Innenbereich die Testpflicht nach § 3 Abs. 7.

Sind in einer Einrichtung nach Satz 1 höchstens 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen gleichzeitig anwesend, entfallen die Begrenzung der Personenzahl nach Satz 2, die Einhaltung des Abstandsgebots und für Besucherinnen und Besucher die Einhaltung der Maskenpflicht. Im Übrigen verbleibt es bei den vorstehend angeordneten Schutzmaßnahmen. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl nach Satz 4 auf zehn Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf fünf Personen.

Teil 7

Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 18

Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, sowie Hospize, dürfen zum Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten nur durch geimpfte Personen, genesene Personen oder tagesaktuell getestete Personen betreten werden; § 3 Abs. 7 Satz 7 Nr. 1 und § 3 Abs. 8 finden keine Anwendung. Über die Ausgestaltung der Zugangsmodalitäten entscheiden unter Berücksichtigung der Regelung in Absatz 3 die jeweiligen Einrichtungen im Übrigen im Rahmen eigener Zuständigkeit unter Wahrung der notwendigen Hygienevorgaben.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,

2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie

3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Zutritt sollen jedenfalls erhalten:

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,

2. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte, Kinder und sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,

3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern gleichgestellt,
6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewährt ist,
7. Personen im Rahmen therapeutisch oder medizinisch notwendiger Besuche.

(4) Der Zutritt ist für Personen nicht gestattet, die

1. enge Kontaktpersonen entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind,
2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
4. aus einem Risikogebiet im Sinne des § 2 Nr. 17 IfSG in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, für das ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, solange deshalb eine Pflicht zur Absonderung besteht; etwaige bundes- oder landesrechtlich geregelte Ausnahmen von der Absonderungspflicht sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen von den Einschränkungen nach den Absätzen 1 und 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren.

(6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer in Absatz 1 genannten Einrichtung, die aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu den Patientinnen und Patienten der Einrichtung haben und

1. sich nach der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 11. Juni 2021 (GVBl. S. 389, BS 2126-17) in der jeweils geltenden Fassung in Absonderung befunden haben oder

2. enge Kontaktpersonen nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts oder Hausstandsangehörige einer positiv getesteten Person sind, aber aufgrund des § 10 SchAusnahmV nicht unter Nummer 1 fallen,

dürfen die Einrichtung nur bei Vorliegen einer molekularbiologischen Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder eines PoC-Antigentests durch geschultes Personal mit negativem Ergebnis und nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 betreten. Der Nachweis nach Satz 1 ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 darf die dem Testergebnis nach Satz 1 zugrunde liegende Abstrichnahme

1. bei einem PCR-Test ab dem ersten Tag der Symptombefreiheit, frühestens jedoch am elften Tag der Absonderung,
2. bei einem PoC-Antigentest durch geschultes Personal ab dem ersten Tag der Symptombefreiheit, frühestens jedoch am 14. Tag der Absonderung

vorgenommen worden sein. Für enge Kontaktpersonen nach Satz 1 Nr. 2 gilt, dass unverzüglich nach der Mitteilung durch das zuständige Gesundheitsamt über die Einstufung nach § 1 Nr. 5 der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen oder nach Kenntniserlangung in sonstiger Weise eine Testung mittels PCR-Test vorzunehmen ist. Bei Hausstandsangehörigen nach Satz 1 Nr. 2 ist unverzüglich nach Kenntniserlangung über das erste positive Testergebnis einer im Hausstand wohnenden positiv getesteten Person eine Testung mittels PCR-Test vorzunehmen und für die zwei darauffolgenden Wochen mindestens eine Testung durch PoC-Antigentest oder PCR-Test pro Woche vorzunehmen.

(7) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden. Dies beinhaltet insbesondere die Sicherstellung der Kontaktfassung von Besucherinnen und Besuchern nach § 3 Abs. 6 Satz 1.

§ 19

Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das

Infektionsgeschehen zulassen, und geben diese dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit bekannt.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung im jeweils notwendigen Umfang zu organisieren und vorzuhalten sowie die nicht medizinisch notwendigen planbaren Leistungen nach Maßgabe der Weisung des Ministeriums zu reduzieren.

(3) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl und der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, weiterhin durch die Krankenhäuser der Maximal- und Schwerpunktversorgung, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 20

Erfassung von Behandlungskapazitäten

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen stationären Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze sowie die Anzahl der mit Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung belegten Intensivbetten und Beatmungsplätze und melden diese Daten täglich elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind, (Beatmungsgeräte) besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit weiterzuleiten.

Teil 8

Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende, Ausnahmen von der Absonderungspflicht und gruppenbezogene Maßnahmen

§ 21

Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende des Landes

(1) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen

werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern. Sofern es sich um Personen handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Aufnahme nach Satz 1 in einem Virusvariantengebiet nach § 2 Nr. 3 a der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 30. Juli 2021 (BAnz AT 30.07.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, beträgt die Dauer der Absonderung abweichend von Satz 1 14 Tage. Den in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen ist es, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht, nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Aufnahmeeinrichtung kann den betroffenen Personen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen des Satzes 1 zulassen.

(3) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts oder der Aufnahmeeinrichtung einen Testnachweis nach § 2 Nr. 6 CoronaEinreiseV vorzulegen. Wird ein solcher Testnachweis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

§ 22

Ausnahmen von der Pflicht zur Absonderung von Einreisenden und von der Nachweispflicht

(1) Anträge auf Befreiung von der Pflicht zur Absonderung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 CoronaEinreiseV gelten

1. für Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Hochrisikogebiet aufgehalten haben,
2. für Personen, die mit den in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, 7, 10 und 11 CoronaEinreiseV benannten Personen in einem gemeinsamen Hausstand leben und mit diesen gemeinsam einreisen oder
3. für Personen, die nur deshalb keine Grenzpendler nach § 2 Nr. 11 Buchst. a CoronaEinreiseV sind, weil sie nicht mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren, im Übrigen jedoch die dort genannten Voraussetzungen erfüllen und beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg transportieren, als gestellt und genehmigt. Anträge auf Befreiung von der Pflicht nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 CoronaEinreiseV, wonach im Fall der Übermittlung eines Testnachweises die zugrunde liegende Testung frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgt sein darf, gelten für Personen, die mit den in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c CoronaEinreiseV benannten Personen in einem gemeinsamen Hausstand leben und mit diesen gemeinsam einreisen, als gestellt und genehmigt.

(2) Anträge auf Befreiung von der Nachweispflicht nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b CoronaEinreiseV gelten für Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, als gestellt und genehmigt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet nach § 2 Nr. 3 a CoronaEinreiseV eingestuften Gebiet aufgehalten haben.

§ 23

Gruppenbezogene Maßnahmen

Bei besonderen gruppenbezogenen Arbeits- und Unterbringungssituationen, insbesondere bei Saisonarbeitskräften, die in Gruppen arbeiten und wohnen oder zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gruppe anreisen, hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe nach den derzeit einschlägigen fachlichen Standards, insbesondere nach Maßgabe der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu ergreifen und diese zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegungskapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien.

Teil 9

Allgemeinverfügungen

§ 24

Allgemeinverfügungen

(1) Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung

des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassen. Sofern Allgemeinverfügungen nach Satz 1 auch Regelungen enthalten, die Schulen oder Kindertagesstätten betreffen, sind diese vorab mit den zuständigen Aufsichtsbehörden abzustimmen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Allgemeinverfügungen, die den örtlichen und zeitlichen Umfang einer Maskenpflicht regeln.

Teil 10

Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten § 25

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 das Abstandsgebot nicht einhält,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 die Maskenpflicht nicht einhält,
3. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
4. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 Kontaktdaten nicht wahrheitsgemäß angibt oder Kontaktdaten angibt, die eine Kontaktnachverfolgung nicht ermöglichen,
5. entgegen § 3 Abs. 7 Satz 3 eine Bestätigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig abgibt,
6. entgegen § 3 Abs. 7 Satz 6 einer Besucherin oder einem Besucher Zutritt zu einer Einrichtung ohne Testnachweis gewährt,
7. die Personenbegrenzung nach § 4 Abs. 1 nicht einhält,
8. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
9. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht einhält,
10. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 oder Satz 4 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
11. entgegen § 4 Abs. 5 eine untersagte Zusammenkunft von Personen zulässt oder an einer solchen teilnimmt,
12. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 die Personenbeschränkung nicht einhält,
13. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
14. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 5 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 7 nicht einhält,
15. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 6 ein Hygienekonzept nicht vorhält,
16. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1, Satz 2, Satz 3, Satz 4 oder Satz 5 die Personenbeschränkung nicht einhält,
17. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 6 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
18. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 7 die Vorausbuchungspflicht oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 7 nicht einhält
19. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 8 ein Hygienekonzept nicht vorhält,
20. entgegen § 5 Abs. 7 eine untersagte Veranstaltung zulässt oder an einer solchen teilnimmt,
21. entgegen § 7 Satz 2 oder 3 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Pflicht zur Personenbegrenzung nach § 3 Abs. 5 nicht einhält,
22. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
23. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 3 die Testpflicht nach § 3 Abs. 7 nicht einhält,
24. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
25. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
26. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 7 nicht einhält,
27. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 die notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen unterlässt,
28. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
29. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 sexuelle Dienstleistungen erbringt,
30. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 6 Satz 1, die Testpflicht nach § 3 Abs. 7 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält oder ein Hygienekonzept nicht erstellt oder aushängt,
31. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt, das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
32. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt oder ein Hygienekonzept nicht vorhält oder einhält,
33. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 7 nicht einhält,
34. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 1 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,

35. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 2 kein Hygienekonzept vorhält,
 36. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 nicht einhält,
 37. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
 38. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 2 durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,
 39. entgegen § 10 Abs. 5 Satz 1 oder 2 die Testpflicht nach § 3 Abs. 7 nicht einhält,
 40. entgegen § 10 Abs. 6 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
 41. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 oder 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht beachtet, insbesondere die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält; dies gilt nicht für Schölerinnen und Schöler, die gemäß § 69 SchulG oder § 33 PrivSchG befördert werden,
 42. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 3 ohne Trennvorrichtung einen Fahr-scheinverkauf ermöglicht,
 43. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 4 alkoholische Getränke verkauft oder verzehrt,
 44. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 7 nicht einhält,
 45. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 5 oder 6 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
 46. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 oder 3 die dort genannte Personenbeschränkung nicht einhält,
 47. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 die Testpflicht nach § 3 Abs. 7 nicht einhält,
 48. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
 49. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 7 nicht einhält,
 50. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 6 kein Hygienekonzept vorhält,
 51. entgegen § 12 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
 52. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 Training oder Wettkämpfe durchführt, ohne dass ein Hygienekonzept vorliegt oder bei Vorliegen eines solchen gegen dieses verstößt,
 53. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 6 Satz 1, die Testpflicht nach § 3 Abs. 7, die Vorausbuchungspflicht oder die Personenbegrenzung nicht einhält oder kein Hygienekonzept vorhält,
 54. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, die Personenbegrenzung nach § 3 Abs. 5, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 7 nicht einhält,
 55. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 2 die Genehmigung der örtlich zuständigen Behörde nicht einholt,
 56. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 7 nicht einhält,
 57. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
 58. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 nicht über einen Nachweis über eine Testung nach § 3 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 verfügt,
 59. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 4 bis 6 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 nicht einhält,
 60. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt oder kein Hygienekonzept vorhält,
 61. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 7 nicht einhält,
 62. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 nicht einhält,
 63. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 4 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
 64. entgegen § 16 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
 65. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
 66. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 6 die Testpflicht nach § 3 Abs. 7 nicht einhält,
 67. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 7 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
 68. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 1 das Hygienekonzept der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik nicht einhält,
 69. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 nicht einhält,
 70. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die Testpflicht nicht einhält,
 71. entgegen § 16 Abs. 6 Satz 1 oder Satz 3 die dort genannte Personenbeschränkung nicht einhält,
 72. entgegen § 16 Abs. 6 Satz 2 die Testpflicht nach § 3 Abs. 7 nicht einhält,
 73. entgegen § 17 Abs. 1 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,

74. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 die Personenbeschränkung nicht einhält,
 75. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 die Testpflicht nach § 3 Abs. 7 nicht einhält,
 76. entgegen § 17 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
 77. entgegen § 17 Abs. 4 Satz 2 die Genehmigung der örtlich zuständigen Behörde nicht einholt,
 78. entgegen § 17 Abs. 4 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 7 nicht einhält,
 79. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
 80. entgegen § 18 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
 81. entgegen § 18 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
 82. entgegen § 18 Abs. 6 Satz 1 eine Einrichtung betritt oder deren Betreten veranlasst,
 83. entgegen § 18 Abs. 7 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
 84. entgegen § 19 Abs. 1 ein Organisationskonzept nicht erstellt,
 85. entgegen § 19 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
 86. entgegen § 20 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
 87. entgegen § 20 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,
 88. sich entgegen § 21 Abs. 1 Satz 1 nicht in eine zugewiesene Unterkunft begibt oder sich dort nicht absondert,
 89. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 1 bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,
 90. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 2 eine Untersuchung nicht duldet,
 91. entgegen § 23 Satz 1 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
 92. entgegen § 23 Satz 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,
 93. entgegen § 23 Satz 4 die Belegungskapazität der Zimmer nicht halbiert.
 § 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 12. September 2021 in Kraft und mit Ablauf des 10. Oktober 2021 außer Kraft.

Mainz, den 8. September 2021

Der Minister für Wissenschaft und Gesundheit

Clemens Hoch

Landesverordnung

zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 11. Juni 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung ist
 1. „Absonderung“ im Sinne des § 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) das Fernhalten von anderen Personen zum Schutze der Allgemeinheit oder einzelner Personen vor ansteckenden Krankheiten und umfasst sowohl die Quarantäne als auch die Isolation von Personen,
 2. „Covid 19-Krankheitsverdächtiger“ jede Person, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweist und für die entweder das zuständige Gesundheitsamt eine molekularbiologische Testung mittels Polymerasekettenreaktion auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) angeordnet oder die sich aufgrund der typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einem PCR-Test unterzogen hat,
 3. „positiv getestete Person“ jede Person, die die Mitteilung eines positiven Testergebnisses aufgrund eines bei ihr vorgenommenen

PCR-Tests oder eines bei ihr 1 nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 6. August 2021 durch geschultes Personal vorgenommenen PoC-Antigentests für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 von dem zuständigen Gesundheitsamt oder von der die Testung vornehmenden oder auswertenden Stelle erhalten hat,

4. „Hausstandsangehöriger“ jede Person, die mit der positiv getesteten Person in einer faktischen Wohngemeinschaft zusammenlebt,

5. „enge Kontaktperson“ jede Person, die nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts von dem zuständigen Gesundheitsamt als solche eingestuft wird; für Personen, bei denen eine solche Einstufung noch nicht erfolgt ist oder die eine Mitteilung über die Einstufung noch nicht erhalten haben, die jedoch in sonstiger Weise davon Kenntnis erlangt haben, dass sie die Kriterien des Robert Koch-Instituts zur Einstufung als enge Kontaktperson erfüllen, gelten die Regelungen für enge Kontaktpersonen entsprechend,

6. „Selbsttest“ ein PoC-Antigentest für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2, der nicht durch geschultes Personal an sich selbst vorgenommen wird,

7. „Testeinrichtung“ jede Einrichtung, die als Leistungserbringer nach § 6 der Coronavirus-Testverordnung vom 24. Juni 2021 (BANz. AT 25.06.2021 V 1) in der jeweils geltenden Fassung oder als anderes Testzentrum oder andere Teststelle PoC-Antigentests vornimmt, wobei die zu testende Person keine Einrichtung wählen darf, in der sie selbst tätig ist.

(2) Verordnungen des Bundes auf Grundlage des § 28 c Satz 1 IfSG gehen den Regelungen dieser Verordnung vor.

§ 2

Absonderung von Covid 19-Krankheitsverdächtigen und positiv getesteten Personen

(1) Covid 19-Krankheitsverdächtige müssen sich unverzüglich in Absonderung begeben.

(2) Positiv getestete Personen, die sich nicht bereits nach Absatz 1 in Absonderung befinden, müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses in Absonderung begeben.

(3) Die Absonderung endet für

1. Covid 19-Krankheitsverdächtige mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses, soweit sie nicht enge Kontaktpersonen oder Hausstandsangehörige sind;

2. positiv getestete Personen mit typischen Symptomen, bei denen die Testung mittels eines PCR-Tests erfolgt ist, frühestens nach Ablauf von 14 Tagen nach der Vornahme des PCR-Tests, mit dem der Krankheitserreger erstmals nachgewiesen wurde, jedoch nicht vor Ablauf eines ununterbrochenen Zeitraums von 48 Stunden, in dem die positiv getestete Person asymptomatisch ist, wobei der Zeitraum der Symptombefreiheit der Beendigung der Absonderung unmittelbar vorausgehen muss; die Beendigung der Absonderung setzt einen PCR-Test oder einen durch geschultes Personal bei einer Testeinrichtung vorgenommenen PoC-Antigentest mit negativem Ergebnis voraus; der PCR-Test darf ab dem ersten Tag der Symptombefreiheit, frühestens jedoch am elften Tag der Absonderung, vorgenommen worden sein; der PoC-Antigentest darf frühestens am 14. Tag der Absonderung vorgenommen worden sein; im Falle eines positiven Ergebnisses des PCR-Tests oder des durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung vorgenommenen PoC-Antigentests verlängert sich die Dauer der Absonderungspflicht um weitere sieben Tage, beginnend mit dem Tag nach Vornahme der Testung, frühestens jedoch beginnend mit dem 15. Tag der Absonderung; die siebentägige Verlängerung nach Halbsatz 5 gilt auch, wenn weder ein PCR-Test noch ein durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung vorgenommener PoC-Antigentest vorliegt; in den Fällen der Halbsätze 5 und 6 endet die Absonderung nach Ablauf dieser sieben Tage, ohne dass es einer weiteren Testung bedarf;

3. positiv getestete asymptomatische Personen, bei denen die Testung mittels eines PCR-Tests erfolgt ist, frühestens nach Ablauf von 14 Tagen nach der Vornahme des PCR-Tests, mit dem der Krankheitserreger erstmals nachgewiesen wurde; die Beendigung der Absonderung setzt einen PCR-Test oder einen durch geschultes Personal bei einer Testeinrichtung vorgenommener PoC-Antigentest mit negativem Ergebnis voraus; der PCR-Test darf frühestens am elften Tag der Absonderung vorgenommen worden sein; der PoC-Antigentest darf frühestens am 14. Tag der Absonderung vorgenommen worden sein; im Falle eines positiven Ergebnisses des PCR-Tests oder des durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung vorgenommenen PoC-Antigentests verlängert sich die Dauer der Absonderungspflicht um weitere sieben Tage, beginnend mit dem Tag nach Vornahme der Testung, frühestens jedoch beginnend mit dem 15. Tag der Absonderung; die siebentägige Verlängerung nach Halbsatz 5 gilt auch, wenn weder ein PCR-Test noch ein durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung vorgenommener PoC-Antigentest vorliegt; in den Fällen der Halbsätze 5 und 6 endet die Absonderung nach Ablauf dieser sieben Tage, ohne dass es einer weiteren Testung bedarf.

4. positiv getestete Personen, bei denen das positive Testergebnis auf einem durch geschultes Personal vorgenommenen PoC-Antigentest beruht, wenn der erste nach diesem Test vorgenommene PCR-Test ein negatives Ergebnis aufweist, mit dem Vorliegen dieses negativen Testergebnisses; wird kein PCR-Test durchgeführt, gelten die Nummern 2 und 3 entsprechend.

Für Zwecke der Berechnung der Absonderungsdauer wird der Tag der Vornahme der Testung nicht mitgezählt.

§ 3

Absonderung von Hausstandsangehörigen und engen Kontaktpersonen, Regelungen für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

(1) Hausstandsangehörige müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem ersten positiven Testergebnis einer im Hausstand wohnenden positiv getesteten Person in Absonderung begeben und sich einer Testung mittels eines PCR-Tests unterziehen. Satz 1 gilt nicht für Hausstandsangehörige, die asymptomatisch sind und die seit dem Zeitpunkt der Testung sowie in den letzten zehn Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten.

(2) Enge Kontaktpersonen müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung durch das zuständige Gesundheitsamt über die Einstufung nach § 1 Nr. 5 oder nach Kenntniserlangung in sonstiger Weise in Absonderung begeben und sich einer Testung mittels eines PCR-Tests unterziehen.

(2a) Bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Schulen besteht für die Schülerinnen und Schüler innerhalb der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, sowie deren Lehrkräfte oder weiteres pädagogisches Personal abweichend von Absatz 2 keine Absonderungspflicht, sondern stattdessen für den Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Schultagen eine tägliche Testpflicht mittels Selbsttest sowie die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen. Die tägliche Testpflicht gilt nicht für geimpfte Personen nach § 2 Nr. 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BANz. AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung (geimpfte Personen) und genesene Personen nach § 2 Nr. 4 SchAusnahmV (genesene Personen). Die tägliche Testpflicht nach Satz 1 tritt an dem auf die Feststellung des positiven Testergebnisses folgenden Schultag ein. Die Maskenpflicht tritt unverzüglich ein und gilt für den Zeitraum der täglichen Testpflicht, auch wenn diese zeitlich erst nach der Maskenpflicht eintritt. Test- und Maskenpflicht entfallen, sofern ein PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung oder ein PCR-Test das positive Ergebnis des Selbsttests des jeweiligen Primärfalles widerlegen.

(2b) Bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertagesstätten und der Einrichtungen der Kindertagespflege besteht für die betreuten Kinder sowie für Kinder innerhalb der Gruppe oder Einrichtung, in der die Infektion aufgetreten ist, sowie deren pädagogischen Fachkräfte oder sonstige Betreuungspersonen abweichend von § 3 Absatz 2 keine Absonderungspflicht, sondern stattdessen eine einmalige Testpflicht mittels PCR-Test. Bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses haben sich Personen nach Satz 1 in Absonderung zu begeben. Die Testpflicht gilt nicht für geimpfte Personen und genesene Personen.

(2c) Die Absätze 2a und 2b gelten nicht, wenn es sich bei der positiv getesteten Person um eine solche handelt, die mit einer in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht verbreiteten Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften infiziert ist oder wenn das zuständige Gesundheitsamt im Einzelfall ein besonders relevantes Ausbruchsgeschehen festgestellt hat. Unbeschadet der Regelung in § 4 Abs. 4 gilt in diesen Fällen:

1. Personen, die sich für einen nicht unerheblichen Zeitraum in einem Radius von 1,5 Metern von der positiv getesteten Person aufgehalten haben, haben sich unverzüglich in Absonderung zu begeben; die Absonderung kann ab dem fünften Tag mittels eines frühestens an diesem Tag vorgenommenen PCR-Tests mit negativem Ergebnis beendet werden; auf Verlangen des zuständigen Gesundheitsamts ist bis zum Ablauf des zehnten Tags nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person das negative PCR-Testergebnis vorzulegen;

2. alle weiteren Personen haben sich unverzüglich in Absonderung zu begeben; die Absonderung kann unverzüglich mittels eines PCR-Tests mit negativem Ergebnis beendet werden; auf Verlangen des zuständigen Gesundheitsamts ist bis zum Ablauf des zehnten Tags nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person das negative PCR-Testergebnis vorzulegen; entfällt die Pflicht zur Absonderung gilt in Schulen die Test- und Maskenpflicht nach Absatz 2a Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Testpflicht für vier aufeinanderfolgende Schultage besteht und der erste Schnelltest ist bei Wiederbetreten der Einrichtung durchzuführen ist.

(3) Die Absonderung endet für

1. Hausstandsangehörige, deren PCR-Test nach Absatz 1 Satz 1 ein negatives Ergebnis aufweist und die während der Dauer der Absonderung keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus

SARS-CoV-2 entwickelt haben, nach Ablauf von 14 Tagen nach Vornahme des PCR-Tests bei der positiv getesteten Person,
2. enge Kontaktpersonen, deren PCR-Test nach Absatz 2 ein negatives Ergebnis aufweist und die während der Dauer der Absonderung keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entwickelt haben, nach Ablauf von 14 Tagen nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person gemäß Mitteilung des zuständigen Gesundheitsamts.

Die Beendigung der Absonderung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 setzt zusätzlich einen PCR-Test oder einen durch geschultes Personal bei einer Testeinrichtung vorgenommenen PoC-Antigentest mit negativem Ergebnis voraus. Der PCR-Test darf frühestens am elften Tag der Absonderung vorgenommen worden sein. Der PoC-Antigentest darf frühestens am 14. Tag der Absonderung vorgenommen worden sein. Im Falle eines positiven Ergebnisses des PCR-Tests oder des durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung vorgenommenen PoC-Antigentests verlängert sich die Dauer der Absonderungspflicht um weitere sieben Tage, beginnend mit dem Tag nach Vornahme der Testung, frühestens jedoch beginnend mit dem 15. Tag der Absonderung. Die sieben-tägige Verlängerung nach Satz 5 gilt auch, wenn weder ein PCR-Test noch ein durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung vorgenommener PoC-Antigentest vorliegt. In den Fällen der Sätze 5 und 6 endet die Absonderung nach Ablauf dieser sieben Tage, ohne dass es einer weiteren Testung bedarf. Bei Auftreten von typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, sind die Personen nach Satz 1 verpflichtet, eine nochmalige Testung mittels eines PCR-Tests oder eines durchgeschultes Personal in einer Testeinrichtung vorgenommenen PoC-Antigentests vornehmen zu lassen. Ist das Ergebnis des Tests nach Satz 8 negativ, bestimmt sich die Beendigung der Absonderung nach Satz 1. Ist das Ergebnis des Tests nach Satz 8 positiv, gilt § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2.

Für die Zwecke der Berechnung der Absonderungsdauer wird im Falle des Satzes 1 Nr. 1 der Tag der Vornahme der Testung und im Falle des Satzes 1 Nr. 2 der Tag des letzten Kontakts mit der positiv getesteten Person nicht mitgezählt.

(4) Hausstandsangehörige und enge Kontaktpersonen, die nach dem Beginn ihrer Absonderung als geimpfte Person im Sinne des § 2 Nr. 2 SchAusnahmV oder als genesene Person im Sinne des § 2 Nr. 4 SchAusnahmV gelten, beenden ihre Absonderung unmittelbar, wenn kein Fall des § 10 Abs. 2 SchAusnahmV vorliegt. Die Beendigung der Absonderung setzt zudem die Vornahme eines PCR-Tests oder eines durch geschultes Personal bei einer Testeinrichtung vorgenommenen PoC-Antigentests mit negativem Ergebnis voraus; dieser Test darf erst ab dem Zeitpunkt des Vorliegens eines Impfnachweises nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder eines Genesenennachweises nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV durchgeführt werden. Im Fall eines positiven Testergebnisses verbleibt es bei den Regelungen des Absatzes 3.

(5) Für Hausstandsangehörige und enge Kontaktpersonen, deren PCR-Test nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 ein positives Ergebnis aufweist, gilt § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3.

(6) Entfällt die Absonderungspflicht von Personen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 1, entfällt zugleich die Absonderungspflicht von deren Hausstandsangehörigen und engen Kontaktpersonen. Die getestete Person hat das negative Testergebnis nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 1 unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Das zuständige Gesundheitsamt hat enge Kontaktpersonen im Sinne des Satzes 1 unverzüglich über das Entfallen der Absonderungspflicht zu benachrichtigen.

§ 4

Absonderungsort, Entscheidung im Einzelfall

(1) Die Absonderung hat in der Regel in einer Wohnung oder in sonst geeigneter Weise im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG (Absonderungsort) zu erfolgen. Der abgesonderten Person ist es ohne ausdrückliche Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamts während der Zeit ihrer Absonderung nicht gestattet, Besuch von Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, zu empfangen oder den Absonderungsort zu verlassen. Sofern an die Wohnung ein Balkon, eine Terrasse oder ein Garten anschließt, darf sich die abgesonderte Person auch in diesem Bereich aufhalten, wenn der Bereich ausschließlich von ihr oder mit ihr zusammenlebenden Personen genutzt wird (erlaubter Außenbereich).

(2) Absatz 1 gilt nicht, sofern ein Verlassen oder Betreten des Absonderungsorts zum Schutz von Leben und Gesundheit, wie insbesondere bei medizinischen Notfällen oder dringenden Arztbesuchen, oder aus anderen gewichtigen Gründen zwingend erforderlich ist.

(3) Im Übrigen wird auf die Verhaltensregeln im Hinweisblatt des Robert Koch-Instituts „Häusliche Isolierung bei bestätigter Covid 19-Infektion“ (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/haeusliche_Isolierung.html) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen, die auch bei einer Absonderung nach den Bestimmungen dieser Verordnung beachtet werden sollen.

(4) Das Recht des zuständigen Gesundheitsamts, von dieser Verordnung abweichende oder weitergehende Maßnahmen zu erlassen, bleibt unberührt. Für die Zeit der Absonderung unterliegen die abgesonderten Personen der Beobachtung nach § 29 IfSG durch das zuständige Gesundheitsamt.

§ 5

Information von Kontaktpersonen

(1) Positiv getestete Personen sollen unverzüglich alle Personen unterrichten, zu denen in den letzten zwei Tagen vor oder seit der Durchführung des Tests oder in den letzten zwei Tagen vor oder seit dem Beginn von typischen Symptomen, die dem Test vorausgegangen sind, ein enger persönlicher Kontakt bestand. Dies sind diejenigen Personen, mit denen für einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Kontakt ohne das beiderseitige Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung bestand oder Personen, mit denen ein schlecht oder nicht belüfteter Raum über eine längere Zeit geteilt wurde.

(2) Das zuständige Gesundheitsamt entscheidet über das weitere Vorgehen. Es ist bei seinen Ermittlungen dabei nicht an die zeitlichen Vorgaben nach Absatz 1 Satz 1 gebunden.

(3) Die Leitungen der in § 3 Abs. 2a und 2b genannten Einrichtungen sind bei Vorliegen einer positiven Testung einer Person verpflichtet, die Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler oder Kinder aus der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, anonymisiert hierüber zu informieren.

§ 6

Selbsttest

Personen, deren Selbsttest ein positives Ergebnis aufweist, sind verpflichtet, unverzüglich einen PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung oder einen PCR-Test vornehmen zu lassen. Ist das Ergebnis des nach Satz 1 vorgenommenen Tests positiv, hat sich die getestete Person nach § 2 Abs. 2 unverzüglich in Absonderung zu begeben.

§ 7

Bescheinigung

Personen, für die nach den Bestimmungen dieser Verordnung eine Pflicht zur Absonderung bestand, ist von dem zuständigen Gesundheitsamt eine Bescheinigung auszustellen, aus der die Pflicht zur Absonderung und die tatsächliche Absonderungsdauer hervorgeht.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 2, § 3 oder § 6 bestehenden Pflicht zur Absonderung oder Testung nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig nachkommt oder die unverzügliche Meldung nach § 3 Abs. 6 Satz 2 unterlässt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 13. Juni 2021 in Kraft und mit Ablauf des 11. Oktober 2021 außer Kraft.

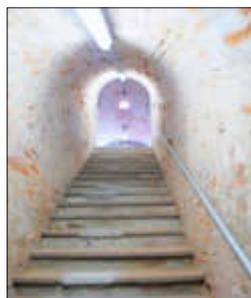
Mainz, den 11. Juni 2021

Der Minister für Wissenschaft und Gesundheit



Bestes Wetter und sehr guten Zuspruch zum zweiten „Tag des offenen Denkmals“ in der Verbandsgemeinde Bellheim:

Die vier Führungen durch den „Alten Bierkeller“ in Zeiskam waren gut nachgefragt. Das Führungsteam Humbert/ Rieser informierten die Besucher nicht nur über die Entstehung des Kellers, der 1842, damals noch per Hand, im Auftrag des Zeiskamer Gastwirts und Gastronomen Stefan Humbert in Ortsrandlage als Eiskeller 15 m tief gegraben wurde, sondern auch über die neuere Geschichte. Dem Verfall Preis gegeben, kaufte die Gemeinde Zeiskam den Keller 1998 an. Dank des wesentlichen Engagements von Otto Mees und Günter Baron wurde das Bauwerk in 1700 ehrenamtlichen Stunden von 1998-99 saniert und konnte dann zum 125-jährigen Ortsjubiläum der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Dann ging es hinunter in die Kühle. Das Interesse der Besucher*innen endete aber nicht mit der Führung: Im Anschluss konnten sie sich mit einer Kleinigkeit stärken und weitere Fragen stellen.



Bierkeller

Großartig auch der Zuspruch am „Alten Sägewerk/ Mittelmühle“, das ebenfalls seine Türen öffnete. Viele kamen um 13 Uhr zur restaurierten Schanze, um dabei zu sein, als das neue deutsch-französische Informationsschild zur Queichlinie (18.Jh.) enthüllt wurde. Neben politischen Vertretern, wie Landrat Dr. Brechtel, dem Landtagsabgeordneten Kopfreiter und Ortsbürgermeister Job, waren viele Inter-

essierte vor Ort. Hermann-Josef Schwab führte kurzweilig zur ehemaligen Verteidigungslinie ein.



Enthüllung des deutsch-französischen Informationsschildes zur Queichlinie

Im Anschluss wechselten die Gäste auf das Gelände des Alten Sägewerks/ Mittelmühle, dass die Mitglieder des Kulturvereins mit Stühlen, und Tischen in eine lauschige Oase verwandelt hatten. Die Kinder hatten Freude an den für sie organisierten Sondengängen. Besucher staunten über die Ausstellung zu archäologischen Funden aus der direkten Umgebung von Bellheim. Im Außenbereich präsentierte Reiner Vongerichten seine Malottenmaschine. Dort hatten Besucher auch Gelegenheit zu kostenlosen Führungen zum denkmalgeschützten Wasserwerk der Mittelmühle. Alles in allem ein spannender und abwechslungsreicher Nachmittag, den auch die Radler*innen aus

dem Landkreis im Rahmen von „Radel ins Museum“ in vollen Zügen genießen konnten.

TIPP: Um die Queichlinie zu erleben, kann man mit dem neuen Wanderwegekonzept (neue, touristische Freizeitkarte der VG) selbstständig zwei Schleifen ab S-Bahnhof „Am Mühlbuckel“ erwandern. Am **26.09. ab 10:30 Uhr besteht die außerdem die Gelegenheit zu einer geführten Wanderung.** Es geht auf ca. 16 km mit dem versierten Wanderführer Kern (PWV) durch den Bellheimer Wald bis an den Rhein und zurück.

Sonderaktion zum „Stadtradeln in der VG Bellheim“



Die Gesamtzahl von aktuell 45.224 km der geradelten Stadtradeln-Kilometer in der VG Bellheim ist nach etwas mehr als

Halbzeit schon jetzt um mehr als 5000 km höher, als im letzten Jahr insgesamt. Ein toller Erfolg. Um noch die Teilnehmer*innen noch für die letzten Tage zusätzlich zu motivieren, findet am kommenden Sonntag, 19.09.2021 eine **geführte Radrundtour mit dem ADFC-Tourenleiter Michael Walter** in Etappen durch die fünf, beim Stadtradeln kooperierenden Gemeinden statt. Start ist um 9:00 Uhr ab Verwaltung Bellheim. Für die Frühstarter gibt es ein kostenloses Kaffeeangebot.

Von dort geht es nach Germersheim, Wörth, Kandel, Rülzheim. Gegen 18 Uhr schließt sich der Kreis und Tour endet wieder in Bellheim. Wem die gesamten ca. 100 km zu viel zum Radeln sind, kann sich auch zu einer einzelnen oder zu mehreren Etappen nach eigenem Wunsch anmelden. Die Teilnahme ist kostenlos - für die Planung und die Nachvollziehbarkeit wegen Corona ist eine Anmeldung je Etappe aber **vorab unter Michael.Walter@adfc-germersheim.de erforderlich.**

Weitere Infos und genaue Startzeiten zu den Etappen finden sich auf dem ADFC-Tourenportal:

<https://touren-termin.adfc.de/suche?beginning=2021-09-14&eventType=Radtour&includeSubsidiary=true&unitKey=166>

Südpfalz-Tourismus VG Bellheim, Schubertstr. 18, 76756 Bellheim, T. (07272) 7008-103, Tourismus@vg-bellheim.de

Ende des amtlichen Teils

Diese Preise sind der
Wahnsinn!

Jetzt günstig
online drucken

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Nichtamtlicher Teil



Nachrichten aus der Verbandsgemeinde

Bürgermeister Dieter Adam

Sprechstunde nach Vereinbarung

E-Mail: d.adam@vg-bellheim.de

1. Beigeordneter Gerald Job

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Ulrich Christmann

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Udo Fremgen

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Schiedsman Norbert Gschwind: Sprechst. nach Vereinbarung

E-Mail: norbert.gschwind@schiedsmann.de, Tel: 07272 7008-535

Behinderten-Beauftragter Franz Horder

Sprechst. nach Vereinbarung

, Tel. 06348 7159

Sicherheitsberater für Senioren Albert Conrad

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel: 07272 7008-218

Amtsblatt online lesen

Lesen Sie die aktuelle Amtsblattausgabe als ePaper für Handy oder Tablet bequem über den folgenden Link: https://archiv.wit-tich.de/?titel_nr=104&last=1

Meldung über Verunreinigungen, Schäden oder Mängel

Sie haben Verunreinigungen, Schäden oder Mängel im öffentlichen Bereich innerhalb der Verbandsgemeinde Bellheim festgestellt, dann bitten wir Sie, dies umgehend an die Ordnungsbehörde zu melden.

Sie erreichen die Ordnungsbehörde telefonisch unter 07272/7008-215 oder 218 sowie per E-Mail an ordnungsamt@vg-bellheim.de

Helferkreis Integration Bellheim e.V.

**Kleiderstube / Fahrradausgabe - Bellheim,
Hauptstraße 121**

Kleiderspenden wieder erwünscht!

Die Nachfrage unserer „Kunden“ nach wärmerer Kleidung hat begonnen. Deshalb nehmen wir wieder gerne Winterkleidung und zudem Bettwäsche und Handtücher entgegen. Nicht mehr gebrauchte Fahrräder bitte nur in gutem Zustand während der Öffnungszeiten abgeben.

Unsere Öffnungszeiten bis einschließlich 1. Oktober

Freitag, 17. September, 15 - 17 Uhr

Freitag, 24. September, 11 - 14 Uhr

Freitag, 01. Oktober, 15 - 17 Uhr

Die weiteren Öffnungszeiten werden rechtzeitig bekanntgegeben! Bezugsberechtigt sind alle gemeldeten Flüchtlinge und alle Sozialhilfe- und Grundsicherungsempfänger unserer Verbandsgemeinde.

Südpfalz Tiger

A-Jugend gewinnt erstes Spiel der Oberliga Qualifikation

In einem umkämpften Auftaktspiel konnte sich unsere A-Jugend am Ende verdient gegen die Panther aus Dudenhofen/ Schifferstadt durchsetzen.

Trotz der Ausfälle von Leon Dudenhöffer und Lars Kirchgässner lag unsere mA nur bis zum Spielstand von 2:1 zurück. Ab da an sollte sich immer eine knappe Führung mit einem Ausgleich abwechseln. Es gelang leider nie sich richtig abzusetzen, so blieb das Spiel bis zum Schluss eine Zitterpartie.

Ein Lob geht an unsere Jungs, die kämpferisch und auch mental die ganze Zeit dagegen hielten und sich am Ende mit den 2 Punkten belohnten.

Ein großer Dank gilt auch den zahlreichen Zuschauern, die das Auswärtsspiel in Dudenhofen zu einem gefühlten Heimspiel verwandelten.

Vorbericht D-Jugend

Nach der langen Pause startete die männliche D-Jugend zunächst mit 18 Spielern in die Vorbereitung für die neue Saison. Trainiert wurde hauptsächlich in Ottersheim auf dem Sportplatz, wo sich die Jungs endlich wieder richtig auspowern konnten.

Nachdem klar war, dass es dieses Jahr keine spielfähige weibliche D-Jugend geben wird, durften wir noch fünf Mädels in unser Team aufnehmen. Durch einige Neuzugänge, aber auch Abgänge stehen wir somit bei 23 Spielern, die in zwei Mannschaften in der Verbands- und der Bezirksliga an den Start gehen werden.

Die Jungs und Mädels und das Trainerteam um Steve Gensheimer, Patrick Geiger, Larissa Freund und Alexander Weimann freuen sich auf die neue Saison und werden bis dahin weiter in der Halle bei handballspezifischem Training, aber auch Kraft- und Ausdauerseinheiten, Koordinationsübungen, Torwarttraining u.v.m. schwitzen.

Saisonvorbericht weibliche E-Jugend

Die Südpfalz Tiger verfügen aufgrund der sehr guten Arbeit bei den Ballspielstunden, Minis und F-Jugenden in den Stammvereinen über einen 22köpfigen Kader der weiblichen Jahrgänge 2011 und 2012. Deshalb sind die Tiger in der Hallenrunde 2021/2022 gleich mit zwei Teams in der weiblichen E-Jugend vertreten.

Gemäß dem Ausbildungskonzept der Südpfalz Tiger trainieren alle Spielerinnen gemeinsam, werden aber leistungsdifferenziert für Rundenspiele in eine 1. und eine 2. Mannschaft aufgeteilt. Im Fokus steht die Grundlagenausbildung und individuelle Förderung jeder Spielerin, wobei der Anspruch an z.B. Geschwindigkeit, Komplexität, Genauigkeit und Fehler-toleranz für die 1. Mannschaft deutlich erhöht ist. Um dies zu gewährleisten, werden die Mädels von einem vierköpfigen Trainerteam (Timo Bentz, Michael Eisold, Philipp Bentz und Frank Kern) betreut.

In der Rundenvorbereitung wurde sehr fleißig trainiert und geschwitzt, weshalb auch deutliche Fortschritte zu beobachten sind. Das Trainerteam ist immer sehr bemüht, die Mädels zu fördern und zu fordern, um sie Schritt für Schritt weiter zu entwickeln und die pandemiebedingten Trainingsdefizite aufzuholen. Ja, die Mädchen haben es nicht immer leicht mit ihren Trainern, aber es gilt der bekannte Spruch: „Wenn Handball einfach wäre, würde es Fußball heißen!“.

Wie gut die Trainingsarbeit gelungen ist, werden die Vergleiche mit anderen Mannschaften zeigen, sobald die Hallenrunde beginnt. Das Trainerteam ist überzeugt, dass beide Teams das Potenzial haben, den Gruppengegnern des TV Wörth 1 + 2, der HSG Landau/Land, des SV Bornheim und der SG Kandel/Hagenbach einiges abzuverlangen. Los gehts direkt am ersten Spieltag, ausgerechnet mit der Begegnung Südpfalz Tiger 1 gegen Südpfalz Tiger 2.

Die Spielerinnen bedanken sich noch herzlich bei der Firma Stefan Jacobs aus Ottersheim, für das zur Verfügung stellen der Aufwärmshirts.

Ein besonderer Dank geht natürlich an alle Spielerinnen und insbesondere deren Eltern, die das Team unterstützen.

Die Minis aus Ottersheim brüllen wieder!

Das Virus hat uns leider im letzten Jahr ausgebremst, deshalb können auch die jüngsten Spieler der Südpfalztiger, die Minis aus Ottersheim, es kaum erwarten, endlich wieder Handball zu spielen.

Bereits vor den Sommerferien „zeigten die Tiger ihre Krallen“ und bereiten sich auf die Minispielfeste vor. Die Mannschaft ist relativ neu zusammengesetzt.

Unser Ziel: Gesund durch das Jahr zu kommen. Spaß, Freude am Handballspiel zu haben und weitere Erfahrungen zu sammeln.

Blieben Sie gesund!

Eure Südpfalzminis aus Ottersheim





Germersheim.VG Bellheim.
 VG Edenkoben.VG Lingenfeld.
 VG Maikammer.VG Rülzheim.

Auf dem Weg zur LEADER-Region

Unsere erste Runde der Fachgruppen-Sitzungen zur Erstellung der Entwicklungsstrategie für die Region „Vom Wein zum Rhein“ liegt hinter uns. Anfang August haben wir uns in Germersheim und Maikammer schwerpunktmäßig mit den Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken in den einzelnen Handlungsfeldern beschäftigt.

Wie geht's weiter?

Ende September starten wir mit der „zweiten Runde“ der Fachgruppen:

	Datum	Ort
2. Fachgruppensitzung „Tourismus und Kultur“	Montag, 27.9.2021, 18 Uhr	Verbandsgemeinde- verwaltung Edenkoben, Poststraße 23
2. Fachgruppensitzung „Wirtschaft, Land- und Forst- wirtschaft, Weinbau“	Montag, 27.9.2021, 20 Uhr	Verbandsgemeinde- verwaltung Edenkoben, Poststraße 23
2. Fachgruppensitzung „zukunftsfähige Städte, Dörfer und zukunftsfähige Region“	Mittwoch, 29.09.2021, 18 Uhr	Verbandsgemeinde- verwaltung Rülzheim, Am Deutschordensplatz 1
2. Fachgruppensitzung „Klimaschutz, zukunftsfähige Mobilität, Naturlandschaft“	Mittwoch, 29.09.2021, 20 Uhr	Verbandsgemeinde- verwaltung Rülzheim, Am Deutschordensplatz 1

Bei diesen Sitzungen geht es dann aufbauend auf die „erste Runde“ um Schwerpunkte, Ziele, Maßnahmen, Projekte und Ideen. Sie alle sind herzlich eingeladen, mitzumachen!

Bitte melden Sie sich aber wieder bis zum **23. September** per E-Mail an **tobias.baumgaertner @kobra-online.info** an, damit wie zielgerichtet planen und organisieren können!

Kirchen



PFARREI
HL. HILDEGARD VON BINGEN



mit den Gemeinden **St. Nikolaus Bellheim, St. Georg Knittelsheim, St. Martin Ottersheim, St. Bartholomäus Zeiskam, St. Johannes Lustadt, St. Laurentius Lustadt, St. Michael Weingarten**

So erreichen Sie uns:

Kath. Pfarramt Hl. Hildegard von Bingen, Hintere Straße 1, 76756 Bellheim, Tel. 07272/973050, Fax 07272/9730519, E-Mail: pfarramt.bellheim@bistum-speyer.de; <https://kath-pfarrei-bellheim.de>

Das Pfarrbüro ist wieder zu den üblichen Sprechzeiten geöffnet:

Vormittags: Montag und Freitag von 9-12 Uhr sowie Mittwoch von 9.30 -12 Uhr

Nachmittags: Dienstag und Donnerstag von 15-17 Uhr

Beim Betreten des Pfarrbüros ist das Tragen einer FFP2 Maske, sowie die Handdesinfektion erforderlich.

Ihr Anliegen können Sie auch jederzeit auf den Anrufbeantworter sprechen, wir rufen baldmöglichst zurück.

Kontaktadressen:

Pfr. Thomas Buchert: thomas.buchert@bistum-speyer.de

Diakon Hanspeter Imhoff: hanspeter.imhoff@bistum-speyer.de

Kaplan Jimmi George: jimmi.george@bistum-speyer.de

Seelsorglicher Notdienst der Pfarreien Bellheim, Germersheim, Rülzheim: 0176/66024810

Telefon Seelsorge Pfalz: Tel-Nr. 0800 111 0111 & 0200 111 0 222, Telefonberatung: www.telefonseelsorge-pfalz.de – Chat- und Mailberatung

Informationen zu Gottesdienstübertragungen finden Sie auch im Internet unter www.bistum-speyer.de sowie bei www.katholisch.de Zu den Gottesdiensten:

Alle Gottesdienstbesucher müssen grundsätzlich angemeldet sein. Wer nicht angemeldet ist, hat nur dann die Möglichkeit am Gottesdienst teilzunehmen, wenn von den vorhandenen Plätzen in der Kirche noch welche frei sind. Die Kontaktdaten der Besucher werden ausschließlich im Bedarfsfall einer Rückverfolgung für die staatlichen Behörden für den Zeitraum von 4 Wochen aufbewahrt und danach vernichtet.

Ohne eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 bzw. FFP2, ist der Zutritt in die Kirche nicht erlaubt. Entsprechend der aktuellen Dienstanweisung des Bischöflichen Ordinariats in Speyer muss die Maske während des gesamten Gottesdienstes getragen werden!

Freitag, 17.09.

Knittelsheim 18:30 Eucharistiefeier

19:45 Abendgebet (Komplet)

Samstag, 18.09. 25. Sonntag im Jahreskreis - Kollekte für Caritas Jahreskampagne

Zeiskam 11:00 Taufe von Alfred Michael, Sohn von Andreas und Eva-Maria Cibis (Diakon Böhm)

Ottersheim 11:00 Taufe von Mariella, Tochter von Tanja und Oliver Kuhn (Diakon Maas)

Bellheim 14:00 Trauung der Brautleute Tina Werle und Maximilian Jäger

Bellheim (!) 16:00 Firmgottesdienst mit Domkapitular Peter Schappert

Bellheim 16:30 Wortgottesdienst im Haus Edelberg

Bellheim 18:30 Firmgottesdienst mit Domkapitular Peter Schappert

Der Menschensohn wird ausgeliefert. - Wer der Erste sein will, soll der Diener aller sein (Mk 9, 30-37)

Sonntag, 19.09. 25. Sonntag im Jahreskreis - Kollekte für Caritas Jahreskampagne

Bellheim 08:00 Laudes

Bellheim 08:30 Anbetung

Bellheim 09:30 (!) Eucharistiefeier für die Pfarrei - Abschluss der großen Gebetswoche; für alle verst. Priester und Ordensleute unserer Pfarrei; für Günther Gaab (Jgd)

Zeiskam 15:00 Taufe von Luca, Sohn von Christina und Tobias Mees

Dienstag, 21.09.

Lustadt/U. 18:30 Eucharistiefeier

Mittwoch, 22.09.

Ottersheim 09:00 Eucharistiefeier

Weingarten 18:30 Eucharistiefeier

Donnerstag, 23.09.

Ottersheim 18:00 Anbetung

Knittelsheim 18:30 Eucharistiefeier

Zeiskam 18:30 Eucharistiefeier

Freitag, 24.09.

Bellheim 18:00 Rosenkranzgebet

Bellheim 18:30 Eucharistiefeier zur Mutter Gottes von der immerw. Hilfe (W); für Manfred und Dietmar Fischer u. Angehörige; Gem. 1. Sterbeamt für Kurt Riedel und für Erika Berg; 2. Sterbeamt für Helmut Ehn

Samstag, 25.09. 26. Sonntag im Jahreskreis

Weingarten 16:00 Firmgottesdienst mit Domkapitular Peter Schappert

Zeiskam 18:00 Rosenkranzgebet

Zeiskam 18:30 Eucharistiefeier

Wer nicht gegen uns ist, der ist für uns. (Mk 9, 38-43..45. 47-48)

Sonntag, 26.09. 26. Sonntag im Jahreskreis

Bellheim 09:00 Eucharistiefeier für die Verstorbenen des GV Frohsinn während der Corona-Pandemie 2020: Agnes Sprenger, Manfred Weckbart, Angela Götz, Leni Kopf, Hermine Girrbach, Angela Daub, Inge Eitel, Wolfram Roth, Christa Scheurer, Anita Schmitt, Liesel Geisert, Alwin Kopf, Bruno Löwer, Eugen Schlindwein, Marga Garrecht, Günther Gröber, Annemarie Knoch; und 2021: Urban Pfadt, Inge Bisson, Gerta Bisson, Marita Kröper, Renate Bähner, Dora Höhl, Liesel Gerweck, Anneliese Schlindwein, Wilfried Huber, Kurt Riedel, Maria Kessel, Helmut Jöckle, Paul Lauterbach, Leo Fröhlich, Kurt Adam, Ilse Willig, Margot Ehn

Ottersheim 09:30 Eucharistiefeier

Lustadt/O. 10:30 Eucharistiefeier

Bitte bringen Sie zu den Gottesdiensten Ihr eigenes Gotteslob mit!



Kaplan Jimmi George

Seit Anfang August wurde Kaplan Jimmi George der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen, Bellheim, zugewiesen. Zuvor wirkte er sechs Jahre im Bistum Limburg.

Kaplan George stammt aus Südwest-Indien, aus dem Bundesland Kerala und ist 46 Jahre alt. Er hat noch vier ältere Brüder, während seine beiden Eltern bereits verstorben sind. Nach Beendigung seiner schulischen Ausbildung, entschied er sich für den Priesterberuf und wurde nach 11jährigem Studium in Indien im Jahre 1999 zum Priester geweiht.

Das Bistum Pathanamthitta, so Kaplan George, habe viele Priester, die meisten seien unter 45 Jahre alt. Deshalb habe ihn sein Bischof in Indien, Mar Chrysostomus, nach Absprache mit dem Bischof von Limburg, gefragt, ob er in Deutschland arbeiten möchte. Darüber sei er sehr glücklich gewesen und sofort mit dem Deutsch-Sprachkurs begonnen, bis er schließlich 2015 nach Deutschland kam und im Bistum Limburg seine Tätigkeit aufnahm. Um innerhalb von Deutschland einen weiteren Pastoralraum kennenzulernen, sei er nunmehr in die Diözese Speyer gewechselt und nach Bellheim versetzt worden. Kaplan George: „In Indien bilden die Christen mit nur 3 % der Bevölkerung, eine Minderheit. Die Botschaft von der Nächstenliebe, besonders für die Ausgestoßenen und die Armen, hat eine große Wichtigkeit in Indien, wo es viele Arme gibt und viele Menschen immer noch von dem Kasten-System nicht ganz befreit sind.“ Die katholische Kirche in Indien, so Kaplan George weiter, sei eine Kirche der Armen. Sie habe die Aufgabe, sich mit caritativen und mitmenschlichen Aktivitäten zu beschäftigen. So übernehme sein Heimatbistum Pathanamthitta viele Projekte für Schulen und Bildungseinrichtungen für Jugendliche. Auch konkrete Hilfen für die Kranken sowie für die alten und verlassen Menschen werden angeboten. Dankbar berichtet er auch, dass viele Menschen aus Deutschland bisher finanziell mitgeholfen haben, diese Projekte zu beginnen und sie weiterzuführen. „Jeder Anfang ist ein bisschen schwierig. Gleichzeitig ist es eine Herausforderung und auch eine neue Erfahrung für mich, besonders den Pfälzer Dialekt zu verstehen“ so Kaplan George schmunzelnd. Er glaube, dass er seine Aufgabe in der Bellheimer Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen mit Hilfe der Gläubigen und mit Gottes Segen erfüllen könne. Auch hoffe er, immer wieder auf Menschen zu treffen, die offen, freundlich und bereit seien, ihm zu helfen und ihn zu unterstützen.

Protestantische Kirchengemeinden



Prot. Kirchengemeinde Bellheim-Knittelsheim

Gottesdienste:

Auch im September finden die Gottesdienste noch abwechselnd in der Bellheimer Kirche und im Kirchgarten in Knittelsheim (bei Regen in der Knittelsheimer Kirche) statt:

· Sonntag, 19. 09. um 10 Uhr in der Prot. Kirche in Bellheim
 · Sonntag, 26. 09. um 10 Uhr im Kirchgarten in Knittelsheim
 Es gelten die auf der Homepage www.protestanten-bellheim.de
 unter „Gottesdienste“ veröffentlichten Hygieneregeln.
Anmeldung für den neuen Konfirmandenjahrgang (Konfirmanden 2023)

Die Einladungen für den neuen Konfirmandenkurs sind verschickt. Eingeladen sind i.d.R. Jugendliche, die im Schuljahr 2021/22 die 7. Klasse besuchen. Wer keine Einladung erhalten hat, aber am Konfirmandenkurs teilnehmen möchte, kann sich im Pfarrbüro (Tel.: 07272 - 2110) oder bei Pfr. Martin Müller (Tel.: 01577 - 33 84 169) melden.

Hygieneregeln für Gruppentreffen

Für alle Gruppen gilt das vom Presbyterium in Zusammenarbeit mit Landeskirche und Verbandsgemeinde erarbeitete Hygienekonzept (Kontaktfassung, Mindestabstand, Maskenpflicht außerhalb des Sitzplatzes, 3G-Regel). Teilnehmende an einer Veranstaltung verpflichten sich durch ihre Teilnahme zur Einhaltung der Hygieneregeln.

Prot. Frauenbund Bellheim-Knittelsheim: Einladung zum Kirchencafé
 Nach der langen Zwangspause treffen wir uns endlich wieder am Mittwoch, den **22. 09. 2021 um 14 Uhr** im Prot. Gemeindehaus in Bellheim. Bei Kaffee und Kuchen wollen wir gemeinsam erzählen und kurze Geschichten hören. Da die Räumlichkeiten eine begrenzte Teilnehmerzahl erfordern, ist eine telefonische Anmeldung zwingend notwendig bei: Vera Geissler, Tel.: 07272-5913. Es gelten die aktuellen Hygieneregeln (s. Info oben).

Kirchenchor

Der Kirchenchor trifft sich ab sofort montags um 20.00 Uhr im Prot. Gemeindehaus Bellheim (Hauptstr. 103). Über neue Sänger/-innen würden wir uns freuen.

Vertretungsregelungen während der Vakanzzeit:

Pfarrbüro: dienstags und freitags von 09.00-12.00 Uhr telefonisch erreichbar (Tel: **07272-2110**) und für Besucher (Maskenpflicht!) geöffnet

Beerdigungen: Pfr. Ulrich Kronenberg, Tel.: 0157 - 58932754

Geschäftsführung: Pfr. Jan Meckler Tel.: 07272-8443, Mail: pfarramt.ruelzheim@evkirchepfalz.de

Konfirmanden/Präparanden: Pfr Martin Müller Tel: 01577 - 33 84 169, Mail: Martin.Mueller@evkirchepfalz.de (Urlaub 18.09. - 03.10.)

Prot. Kirchengemeinde Ottersheim

Wochenspruch: „Christus Jesus hat dem Tode die Macht genommen und das Leben und ein unvergängliches Wesen ans Licht gebracht durch das Evangelium.“ 2. Timotheus 1,10b

Sonntag, 19.09.2021 (16. Sonntag nach Trinitatis)

10:15 Uhr Gottesdienst, Gottesdienst in Offenbach, Prot. Kirche Offenbach, Lektorin A. Köck

Prot. Kirchengemeinde Zeiskam

Prot. Pfarramt Schwegenheim, Neustadter Str. 2, 67365 Schwegenheim
 Tel. 0 63 44/56 49, mail: pfarramt.schwegenheim@evkirchepfalz.de;
 homepage: www.prot-kirche-zeiskam.de

Wochenspruch: Jesus Christus hat dem Tode die Macht genommen und das Leben und ein unvergängliches Wesen ans Licht gebracht durch das Evangelium. (1. Timotheus 1,10)

Zum Nachlesen in der Bibel zum 16. Sonntag nach Trinitatis: Klg 3, 22-26, 2. Tim 1, 7-10 und Joh 11, 1-27.41-45. Hierzu passende Lieder im Gesangbuch Nr. 113 und 364 sowie Psalm 68 (EG 738).

Gottesdienste finden wieder statt

Unter Einhaltung der bestehenden Coronaregeln finden wieder Gottesdienste statt.

Dies bedeutet:

- Tragen einer medizinischen oder FFP2-Schutzmaske während des gesamten Gottesdienstes
- Einhaltung der Abstandsregeln
- Gemeindegesang nur mit Maske

Um Wartezeiten vor dem Gottesdienst zu vermeiden bitten wir, wenn möglich, um telefonische Anmeldung. In der Regel finden die Gottesdienste im 14-tägigen Wechsel mit Schwegenheim statt.

Unsere Gottesdienste im September

Sonntag, 19.09.

10:15 Uhr, Gottesdienst

Gruppentreffen und sonstige Veranstaltungen unserer Kirchengemeinden entfallen bis auf Weiteres.

Beerdigungen werden in geänderter Form weiter durchgeführt. Bitte achten Sie auch als Angehörige darauf, dass diese im möglichst kleinen Kreis durchgeführt werden können.

In **seelsorgerlichen Fällen** oder bei Fragen und sonstigen Anliegen erreichen Sie Pfarrer Gutting telefonisch unter 06344 56 49

Spendenaufruf Katastrophenhilfe „Hochwasser“

Die Hochwasserkatastrophe in der Eifel und NRW haben uns alle zutiefst berührt und fassungslos gemacht. Die Solidarität der Helfer/innen ist erfreulicherweise sehr groß, es erfolgte sogar ein Aufruf über die Medien keine Sachspenden mehr abzugeben. Was aber dringend gebraucht wird ist Geld für die Aufräumarbeiten, Wiederaufbau und zur finanziellen Hilfe der Betroffenen und, und, und..... Damit die Spende auch wirklich da ankommt, wo sie gebraucht wird, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- - Spende direkt über die Homepage der Diakonie auf www.diakonie-katastrophenhilfe.de/spende per Paypal oder Sepa-Lastschriftverfahren

-- Spende als Überweisung auf das Konto der Diakonie Katastrophenhilfe bei der Evangelische Bank, IBAN: DE6852060410000502502 mit dem Verwendungszweck „Hochwasserhilfe“

- - Sie können die Spende aber auch in bar beim Prot. Pfarramt abgeben

Wir bedanken uns bereits im Voraus für Ihre Unterstützung.
 Das **Büro des Pfarramts** ist montags und donnerstags von 9.00 h - 12.00 h besetzt.

Bankverbindung für Spenden an die Kirchengemeinde

Wenn Sie die Arbeit unserer Kirchengemeinde unterstützen wollen, würden wir uns sehr darüber freuen!

Verwaltungszweckverband Speyer/Germersheim

VR-Bank Südpfalz: IBAN: DE02 5486 2500 0001 0237 30

Bitte im Verwendungszweck immer Prot. Kirchengemeinde Zeiskam angeben und den Grund der Überweisung



Wir trauern um unser Vorstandsmitglied

Freddy

Nun hast du deine letzte Tour alleine angetreten.

Auch wenn du uns jetzt voraus gefahren bist, wirst du uns auf unseren Touren immer begleiten.

Danke für die schöne Zeit mit dir und deine immer helfende Hand.

Wir werden dich nicht vergessen!

Deine Motorradfreunde Ottersheim

NACHRUF

Am Freitag, den 27.08.2021 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter und Kollege

Herr Günter Ottinger

im Alter von 80 Jahren.

Herr Ottinger war von 1981 bis 2000 für unser Unternehmen tätig und bis zu seinem wohlverdienten Vorruhestand in der Vormontage eingesetzt.

Während seiner 19-jährigen Betriebszugehörigkeit haben wir ihn als stets aufrechten, gewissenhaften sowie beliebten Mitarbeiter kennen gelernt. Sein Berufsweg war allseits gekennzeichnet von Pflichterfüllung und unermüdlichem Einsatz. Seine Leistungen wie auch sein Engagement werden unvergessen bleiben.

Wir danken Herrn Ottinger für die jederzeit gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit sowie für seine Loyalität gegenüber dem Unternehmen.

Wir werden Herrn Ottinger ein ehrendes Andenken bewahren. Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie.

Geschäftsleitung, Betriebsrat und Belegschaft der Kardex Produktion Deutschland GmbH

Dem Leben einen würdigen Abschluß geben ...



BESTATTUNGEN

FRITZ LUTZ

Bestattungen Fritz Lutz | Riethstraße 4b | 76879 Ottersheim
 Telefon 06348 91 91 36 | Fax 06348 91 91 37



Ortsgemeinde Bellheim

Ortsbürgermeister Paul Gärtner

Sprechstunde: nur nach tel. Vereinbarung
Montag u. Freitag, 09.30 - 12.00 Uhr u. Mittwoch, 14.00 - 18.00 Uhr
E-Mail: p.gaertner@vg-bellheim.de
Tel.: 07272 7008-902

1. Beigeordneter Hermann-Josef Schwab

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
nur nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901
E-Mail: hermann-josef.schwab@vg-bellheim.de

Beigeordneter Harald Walter

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
nur nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901

Beigeordneter Rüdiger John

Sprechzeiten nur nach tel. Vereinbarung Tel.: 07272 7008-904
E-Mail: ruediger.john@vg-bellheim.de

Seniorenbeauftragter Kurt Gensheimer

Sprechstunde nur nach tel. Vereinbarung Tel: 07272 7008-903
Mittwoch von 15.00 - 16.30 Uhr

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

18.09.	Norbert Mook	70 Jahre
21.09.	Inge Böhm	75 Jahre
22.09.	Hanni Dudenhöffer	85 Jahre
23.09.	Margit Schlindwein	80 Jahre

Aus der Gemeinde

Die Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe in Jockgrim informiert:

Turnusmäßige Spülung der Wasserleitungen in der Ortsgemeinde Bellheim

In der Zeit vom 20. September bis 01. Oktober 2021 wird der Zweckverband für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe turnusmäßig die Wasserleitungen in der Ortsgemeinde Bellheim spülen.

Diese Maßnahme dient dem Entfernen von Ablagerungen in den Rohrleitungen. Die beim Spülen aufgewirbelten Ablagerungen können zeitweilig zur Eintrübung des Wassers führen. Dies ist normal und beeinträchtigt die hygienische Qualität des Wassers nicht. Die Verbraucher werden gebeten, bei Eintrübungen so lange Wasser ungenutzt ablaufen zu lassen, bis die normale Klarheit wieder erreicht ist. Dieser Hinweis ist besonders beim Betrieb von Waschmaschinen in Wäschereien und in Nahrungsmittelbetrieben zu beachten.

Bei Verbrauchsanlagen mit eingebautem Schutzfilter sollte nach Abschluss der Spülaktion der Schmutzfiltereinsatz erneuert werden. Bei Rückspülfiltern sollte eine Filterrückspülung durchgeführt werden.

Der Zweckverband bittet alle Autofahrer, darauf zu achten, dass sie ihre Fahrzeuge in dieser Zeit nicht über Hydranten parken.



Geschäftsstelle: Gemeindebücherei, Schulstr. 2c, 76756 Bellheim
Telefon: 07272 7008-605
E-Mail: vhs@vg-bellheim.de

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:

Montag:	14.30 - 18.00 Uhr
Dienstag:	09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 19.00 Uhr
Donnerstag:	14.30 - 18.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr

Für alle VHS-Veranstaltungen ist eine vorherige Anmeldung erforderlich

— Eine Einrichtung der Gemeinde Bellheim

VHS Bellheim - Aktuelle Informationen

Ein gedrucktes Programmheft wird für dieses Halbjahr nicht veröffentlicht. Das VHS - Programm können Sie auf der Homepage der Verbandsgemeinde Bellheim unter www.bellheim.de einsehen. Alle VHS-Veranstaltungen können nur unter Vorbehalt stattfinden und sind abhängig von den jeweils geltenden Corona-Regelungen. Die Teilnahme an allen Kursen ist nur möglich, wenn die Einhaltung der geltenden Corona-Regelungen anerkannt wird.

Für alle Bewegungskurse im Innenbereich gilt die 3-G-Regel. Alle Teilnehmer*innen müssen geimpft, genesen oder getestet sein. Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass der schriftliche Nachweis vor Kursbeginn erfolgt. Die Testpflicht gilt für jeden einzelnen Kurstermin.

Die vorherige Anmeldung zu allen Veranstaltungen ist unbedingt erforderlich.

Active English

In dem Refresher Kurs werden vorhandene Englischkenntnisse aufgefrischt und ausgebaut. Der Schwerpunkt des Kurses für Teilnehmer*innen, die bereits über gute Grundkenntnisse der englischen Sprache verfügen sollten, liegt auf dem ungezwungenen Sprechen über Alltagsthemen.

Leitung: Astrid Forster

Beginn: Donnerstag, 23. September 2021, 19:00 - 20:30 Uhr

Ort: Bellheim, Realschule plus, Klassenraum

Gebühr: 40 Euro, 8 Termine, 16 Ustd. bei 8 - 12 Teilnehmern
54 Euro, 8 Termine, 16 Ustd. bei 5 - 7 Teilnehmern

Französisch A 1 - Teil 3

Der Kurs richtet sich an Anfänger*innen, die bereits erste Kenntnisse in der französischen Sprache haben. Quereinsteiger*innen sind willkommen. Auf Wunsch ist eine Schnupperstunde möglich.

Leitung: Michael Demmerle

Beginn: Mittwoch, 22. September 2021, 18:45 - 20:15 Uhr

Ort: Bellheim, Realschule plus, Klassensaal

Gebühr: 40 Euro, 8 Termine, 16 Ustd. bei 8 - 12 Teilnehmern
54 Euro, 8 Termine, 16 Ustd. bei 5 - 7 Teilnehmern

Französisch B 1 - Teil 2

Der Kurs richtet sich an Teilnehmer*innen mit grundlegenden Kenntnissen in der französischen Sprache. Im Vordergrund stehen Dialoge aus der Alltags- und Berufswelt. Quereinsteiger*innen sind willkommen. Auf Wunsch ist eine Schnupperstunde möglich.

Leitung: Michael Demmerle

Beginn: Mittwoch, 22. September 2021, 17:15 - 18:45 Uhr

Ort: Bellheim, Realschule plus, Klassenraum

Gebühr: 40 Euro, 8 Termine, 16 Ustd. bei 8 - 12 Teilnehmern
54 Euro, 8 Termine, 16 Ustd. bei 5 - 7 Teilnehmern

Wirbelsäulengymnastikkurse A und B

Wirbelsäulengymnastik, Theorie und Praxis. Die Teilnehmer*innen lernen durch gezielte Übungen die Rückenmuskulatur aufzubauen und zu kräftigen.

Leitung: Evelyn Knochel, Physiotherapeutin

Beginn Kurs A: Mittwoch, 22. September 2021, 17:15 - 18:15 Uhr

Beginn Kurs B: Mittwoch, 22. September 2021, 18:30 - 19:30 Uhr

Ort: Bellheim, Realschule plus, Mehrzweckraum

Gebühr: 28 Euro, 8 Termine, 10 Ustd.

Hatha-Yoga

Leitung: Stefanie Drux-Adam, Yoga-Lehrerin

Beginn: Donnerstag, 23. September 2021, 17:15 - 18:45 Uhr

Ort: Bellheim, Realschule plus, Mehrzweckraum

Gebühr: 50,40 Euro, 8 Termine, 16 Ustd.

Hatha-Yoga - Yoga tut mir gut

Leitung: Andrea Friedrich-Sarnecki, Yoga-Lehrerin
Beginn: Freitag, 24. September 2021 16:30 - 18:00 Uhr
 Ort: Bellheim, Realschule plus, Mehrzweckraum
 Gebühr: 50,40 Euro, 8 Termine, 16 Ustd.

Hatha-Yoga

Leitung: Irmgard Grün, Yoga-Lehrerin u. Entspannungspädagogin
Beginn: Freitag, 24. September 2021, 18:15 - 19:45 Uhr
Freitag, 24. September 2021, 20:00 - 21:30 Uhr
 Ort: Bellheim, Realschule plus, Mehrzweckraum
 Gebühr: 50,40 Euro, 8 Termine, 16 Ustd.

Bürgerbus fährt Senioren*innen

Jeden Donnerstag fahren die ehrenamtlichen Fahrer des Bürgerbusses zwischen 9 und 18 Uhr Senioren*innen oder mobilitätseingeschränkte Bürger*innen aus Bellheim zu wichtigen Orten. Dies können sein: Ärzte, Therapeuten, Behörden, Geschäfte, Bahnhof, Fußpflege, Friseur, Kosmetik, etc. Angefahren werden aber auch Fachärzte in näherer Umgebung, die es in Bellheim nicht gibt oder Krankenhäuser in Germersheim, Kandel, Speyer und Landau.

Wer gefahren werden möchte, muss sich bitte jeweils am Dienstag vorher zwischen 14:30 Uhr und 17:30 Uhr unter der Handynummer 0172 / 2601622 anmelden. Wichtig: dieses Handy ist nur in dieser Zeit erreichbar.

Bei den Fahrten handelt es sich um eine Veranstaltung der Ortsgemeinde Bellheim. Für die Fahrgäste besteht deshalb während der Fahrten Versicherungsschutz. Eine medizinische Maske muss getragen werden und es besteht Anschnallpflicht. Der Bus hat eine Einstiegshilfe.

Wer Informationen zu dem Bürgerbus haben möchte, kann sich gerne ab 18 Uhr an Rainer Strunk unter Handynummer 0173 / 2963198 wenden.




Gemeindebücherei Bellheim

Schulstr. 2 c, Tel. 07272/ 7008-605

Unser Bestand im Internet unter: www.bibliotheken-rlp.de
 E-Mail: r.best@vg-bellheim.de

Öffnungszeiten:

Montag:	14.30 - 18.00 Uhr
Dienstag:	09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 19.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	14.30 - 18.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr

„Mit Fingerspuren die Welt entdecken“ - Pappbilderbücher für kleine Entdecker

Ob Bagger auf der Baustelle oder Tiere im Zoo - durch Schauen, Fühlen und Zuhören können schon kleine Kinder ihre Umwelt erforschen. In den liebevoll gestalteten Pappbilderbüchern folgen die Kinder einer glitzernden Fingerspur zum Nachfahren. Auf ihrer Erkundungstour begegnen sie witzigen Gucklöchern, realistischen Fotos und farbenfrohen Illustrationen, dazu gibt es kurze Texte zum Vorlesen. Die Bilderbücher mit den Fingerspuren sind für Kleinkinder ab einem Alter von 18 Monaten geeignet.

Wilde Tiere

Begleite den Bären in den Wald, die Elefanten zur Wasserstelle und den Löwen durch die Savanne. Fahre mit dem Finger der Spur entlang und hilf den Tieren.

Tiere in Eis und Schnee

Die kleinen Eisbären suchen ihre Mama, der Polarfuchs seinen Bau und die Rentiere wollen zur Eisbahn. Kannst Du ihnen den Weg zeigen?

Tierbabys

Der Welpen sucht seinen Knochen, das Kätzchen seine Spielmaus und die Küken leckere Körner. Hilf den Tieren ihr Spielzeug und Futter zu finden.

Fahrzeuge

Begleite den Bagger zur Baustelle, den Abschleppwagen in die Werkstatt und die Feuerwehr zum Rettungseinsatz.

Bauernhof

Wohin führen die Spuren der Kühe und Schafe? Finden die Hühner alleine in den Stall? Sind das Reifenspuren von einem Traktor?

Im Zoo

Im Zoo ist viel los: Die Affen turnen auf einem Klettergerüst herum, die Koalas sind hungrig und suchen nach Futter und der Tiger schleicht durch sein Revier.

Schulen

Grundschule Bellheim

Anmeldung der Schulanfänger 2022/2023

Die Anmeldung der Schulanfänger der Grundschule Bellheim für das kommende Schuljahr 2022/23 findet am Montag, den 20.09.2021 von 17.00 - 18.30 Uhr in der Grundschule Bellheim statt. Grundschulpflichtig werden Kinder, die in der Zeit vom 01.09.2015 bis 31.08.2016 geboren sind. Zur Anmeldung kommen die Erziehungsberechtigten bitte mit dem anzumeldenden Kind. Das Familienstammbuch oder eine **Geburtsurkunde** des Kindes sowie die **Bestätigung über den**

Besuch des Kindergartens und der **Impfweis** sind vorzulegen. Die Anmeldung betrifft auch Kinder, die im vergangenen Schuljahr angemeldet, dann jedoch zurückgestellt wurden. Die Eltern, der im kommenden Jahr schulpflichtig werdenden Kindern, erhalten eine schriftliche Einladung mit allen weiteren Informationen. Falls Sie keine Aufforderung erhalten haben oder erst zugezogen sind, melden Sie sich bitte im Sekretariat der Grundschule: Tel. 07272-7008600. Bei allein sorgberechtigten Elternteilen ist ein Nachweis über das alleinige Sorgerecht erforderlich. Vorzeitig eingeschulte Kinder müssen selbstverständlich nicht angemeldet werden. Die Anmeldung noch nicht schulpflichtiger Kinder, die vorzeitig eingeschult werden sollen, erfolgt in der zweiten Februarhälfte 2022.

Wir öffnen wieder am nächsten **Sonntag, den 19.09.2021**, von 11-17 Uhr in Bellheim/Maxburgring 9 unsere Gartentür. Das grüne Gartenparadies mit vielen kleinen Sitzgelegenheiten würde sich über reichlich Besuch freuen. Vielleicht habt Sie noch nichts geplant und der Weg ins schöne grün ist möglich. Es gibt wieder selbstgebackenen Kuchen und Kaffee **für einen sozialen Zweck**. Für ihren Garten können Sie bei uns selbstgefertigte, liebevoll hergestellte Gartenkeramik finden. Wir freuen uns auf viel Besuch. Weitere Infos findet man unter www.schirmers-green-garden.de

Kindergärten



**Gemeindekindertagesstätte
Spatzennest Bellheim**

Kinder-Flohmarkt

durchgeführt vom Förderverein des Kindergarten Spatzennest.

Samstag, 18. Sept. 2021
10 bis 14 Uhr

Wo: Am Weidensatz 16, Bellheim (Fa. Reichling Haustechnik)



Der Flohmarkt findet im Freien statt. Es besteht Maskenpflicht und vor dem Betreten ist das Desinfizieren der Hände Pflicht. info-fvspatzennest@gmx.de

**Kath. Deutscher Frauenbund
Zweigverein Bellheim e.V.**

www.kdfb-zweigverein-bellheim.de



Rückblick - Radtour „Über Berg und Tal“

Wenn Engel reisen, lacht der Himmel - dieser Spruch bewahrheitete sich mal wieder bei unserer Radtour des Frauenbundes - keine Wolke wagte auch nur, größere Tropfen zu regnen! So ging es unbeschwert dahin.

Vor uns die Berge des Pfälzer Waldes, daneben die Weinreben voll mit dicken Trauben, über uns blauer Himmel durchbrochen von weißen Wölkchen, um uns herum lauter gut gelaunte Frauen, mit denen sich beim Radeln wunderbar plaudern ließ.

Als Ziel ein Plätzchen im Grünen, umringt von Weinbergen, auf dem Tisch Rieslingschorle und leckeres Essen: Frauenherz was willst du mehr!

Es war mal wieder eine sehr schöne Radtour, mit einer gut gewählten Streckenführung, immer abseits der Straßen.

Für die hervorragende Organisation herzlichen Dank an Liane Klöckner!



Erholung pur - Frauenbundfrauen unterwegs!

Vereine und Gruppen

Offene Garten 2021
Offene Gartentür für einen sozialen Zweck



30.09. Vorbereitende Frauenfastnacht

Sicherlich platzt Ihr schon vor lauter Ideen, die Ihr für unsere Frauenfastnacht gesammelt habt. Diese Ideen dürft Ihr alle an unserer nächsten Besprechung heraus lassen. Sie findet statt am:

Do. 30.09., 19 Uhr im kath. Pfarrheim (Saal).

An diesem Abend möchten wir festlegen, wer bei einem Tanz mitmachen will, wer einen Sketch vorführt und wer beim „Showblock“ mitwirken möchte und vieles mehr.

Außerdem unterhalten wir uns über unsere Kostüme.

Es wäre hilfreich, wer Ideen zu Kostümen hat, dass eventuell Bilder oder Muster mitgebracht werden, damit wir uns das besser vorstellen können.

Nun der Aufruf an Frauen, die bisher noch keinen Kontakt zum Frauenbund hatten:

Möchtet Ihr auch mal auf der Bühne stehen und bei der Frauenfastnacht mitmachen?

Hattet Ihr bisher noch keinen Kontakt zum Frauenbund?

Kein Problem: Kommt einfach am 30.09. vorbei - Wir freuen uns auf Euch!

Fr. 01.10. Frauengebetskette

Mutig - Klug - Friedvoll

So greifen wir das diesjährige Motto zum Monat der Weltmission „Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun“ (Gal 6,9) mit dem Gottesdienst unserer Frauengebetskette auf. Im Gottesdienst verbinden wir uns mit den Sorgen und Nöten, den Hoffnungen und Freuden der Frauen in Nigeria und im Senegal. Die Frauengebetskette wird von den Frauen des Frauenbundes gestaltet.

Termin: Fr. 01.10., 18:30 Uhr, Kath. Kirche

Rheumaliga öAG Bellheim

Die Trockengymnastik für Mitglieder mit ärztlicher Verordnung erfolgt zu neuen Therapiezeiten:

Mittwoch

Gruppe I 15.45 bis 16.15 Uhr

Gruppe II 16.30 bis 17.00 Uhr

Gruppe III 17.15 bis 17.45 Uhr

Gruppe IV 18.00 bis 18.30 Uhr

Ab sofort findet unsere Gymnastik wieder in der alten Festhalle (gegenüber ARAL Tankstelle) statt. Bitte bringen Sie ein eigenes Handtuch mit und finden sich 5 Minuten vor Übungsbeginn ein.

Die Wassergymnastik im Lehrschwimmbecken der Stadthalle Gernersheim fällt leider weiterhin aus.

Ansprechpartner sind die Gruppensprecher oder Karin Hoffmann, Tel. 06344 6383.

Unsere Gymnastik ist nicht nur für rheumatische Erkrankungen, sondern auch für Arthrose und sonstige körperliche Einschränkungen geeignet, etwas für alle, denen Bewegung gut tut.

Wer Interesse hat, kann gerne zum Schnuppern vorbeikommen. Wir haben noch Plätze frei.

DRK OG Bellheim

Du + Wir sind Blutspende!

Deutsches Rotes Kreuz
DRK-Blutspendedienst West

ACHTUNG!
BLUTSPENDE MIT
TERMINRESERVIERUNG

Nächster Blutspende-Termin:

Ottersheim

Mittwoch, 13.10.2021

17:00 Uhr bis 20:30 Uhr

Grundschule / Turnhalle; Schulstr. 2



Wichtig! Bitte reservieren Sie Ihre persönliche Spendezeit unter:

<https://terminreservierung.blutspendedienst-west.de/m/ottersheim>

oder über die (kostenlose) DRK-Blutspende-App,

oder über die (gebührenfreie) BSD-Hotline (0800) 11 949 11



Infos und Termine rund um die Blutspende:

0800 11 949 11

www.blutspendedienst-west.de / [drk-blutspendedienst-west.de](https://www.drk-blutspendedienst-west.de)



KGB / TSG

Bist du zwischen 3 und 20 Jahre und hast Spaß am Tanzen. Wir suchen weiterhin in allen Altersklassen nach Tänzern und Tänzerinnen. Wer reinschnuppern möchte, kann sich einfach per Mail jk011@gmx.de oder bei Instagram ([tanzsportgemeinschaft_bellheim](https://www.instagram.com/tanzsportgemeinschaft_bellheim)) / Facebook (Tanzsportgemeinschaft Bellheim) anmelden.

Die Tanzsportgemeinschaft freut sich auf jeden Einzelnen!

Wir laden herzlich zum **Schnuppertraining** der **Minigarde** ein

Wann? 08.09 und/oder 15.09 von 16:30-17:30
Wo? In der Festhalle Bellheim

Wir freuen Uns auf euch

TANZSPORTGEMEINSCHAFT BELLHEIM E.V.

OH, WHAT A LOVELY DAY

Klänge der Hoffnung ...

KONZERT

mixtur CHOR

LEITUNG JANINA MOELLER

2021

Sa 18. SEPTEMBER
19.30 UHR • EINLASS 18.00 UHR

So 19. SEPTEMBER
18.00 UHR • EINLASS 16.30 UHR

FESTHALLE BELLHEIM

Vorverkauf 14,- € Karten: Feosoda Maßhauer, Bellheim
Abendkasse 15,- € Kartenvorverkauf Marktaden, Bellheim

BY KLOSSEDESIGN FOTO

Kulturverein Bellheim e.V.

AKTUELLE INFORMATIONEN www.mixtur-chor-bellheim.de



Mixtur im Endspurt

Das Konzert von Mixtur steht kurz bevor, und der Endspurt geht in die heiÙe Phase.

Karten für beide Abende sind noch an den bekannten Vorverkaufstelen, dem Fotostudio Malthaner Hauptstraße 91, dem Marktladen Hauptstraße 110 in Bellheim oder an der Abendkasse erhältlich. Anfragen über Facebook sind auch möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Konzerte die Vorgaben der 26. Coronaverordnung eingehalten werden.

Um die Abstandsregelung einzuhalten, werden je Konzertabend maximal 150 Gäste eingelassen.

Die 3G - Regelung hat Gültigkeit.

In der gesamten Halle gilt Maskenpflicht, ausser am Sitzplatz.

Mixtur freut sich auf Ihr Kommen.

Sportvereine



FK Mardi Bellheim e.V.

Wir suchen ab sofort einen motivierten Trainer/in für unseren „Feierabend-Workout mit Tanz und Musik“! Wenn du Interesse hast, dann melde dich bei Elke Mildnerberger, Tel. 07272/929635 oder Gerda Kern, Tel. 07272/96239.

Abteilung Badminton

Knappe Heimniederlage zum Saisonbeginn

Im ersten Heimspiel der neuen Runde 2021/22 empfing der FKM die 2. Mannschaft des SV Fischbach. Im ersten Herrendoppel, gespielt von Stefano Lisci und Dirk Weinheimer, hatten die beiden wenig dagegenzusetzen und somit ging der erste Spielpunkt an die Gäste. Das zweite Herrendoppel von Gerd Hick und Andreas Kopf war lange ausgeglichen, doch im dritten Satz beim Stande von 11:11 sollte nichts mehr gelingen. So ging dann auch dieser Punkt an die Fischbacher. Keine Mühen hatten Mona Bartz und Elke Mildnerberger in ihrem Damendoppel und gewannen dieses souverän in zwei Sätzen. In den Herreneinzeln setzte sich die Dominanz der jungen starken Fischbacher weiter fort. Sowohl Dirk Weinheimer im ersten, als auch Stefano Lisci im dritten Herreneinzel mussten sich deutlich geschlagen geben. Das Dameneinzel von Elke Mildnerberger ging dann wiederum auf das Konto des FKM. Spannend ging es im Mixed, gespielt von Mona Bartz und Andreas Kopf zu, denn auch die beiden mussten über drei Sätze. Trotz lange ausgeglichener Spiel ging der Entscheidungssatz dann recht klar an die Gastmannschaft. Die Heimniederlage war somit schon besiegelt. Einen weiteren Punkt für den FKM holte schließlich Gerd Hick mit dem Sieg im zweiten Herreneinzel. Gerd bewies insbesondere im dritten Satz Nervenstärke und gewann die Partie in der Verlängerung. Das Endergebnis lautete 3:5 für die Gäste aus Fischbach.

Im ersten Auswärtsspiel muss der FKM am **Samstag, 25.09.2021**, 16.00 Uhr, bei der SV Viktoria Herxheim II antreten.

Förderverein Jugendfußball FC Phönix

Ergebnisse: Verbandsspiele der Jugend

- F2-Jugend: FC Berg II - FC Phönix Bellheim II - 2:4
- F1-Jugend: TuS Knittelsheim - FC Phönix Bellheim I - 6:3
- E2-Jugend: TuS Hördt - FC Phönix Bellheim II - 9:4
- E1-Jugend: TuS Knittelsheim - FC Phönix Bellheim I - 5:2
- D-Jugend: TSV Königsbach - FC Phönix Bellheim - 3:0
- B-Jugend: SV Rülzheim - FC Phönix Bellheim - 1:8
- A-Jugend: FC Phönix Bellheim - TuS Altrip - 1:3

Hinweis: Die G-Jugend (Bambinis) und die C-Jugend waren Spielfrei!

Vorschau: Verbandsspiele der Jugend

Samstag: 18.09.2021

- G-Jugend: 10:00 Uhr, TV Hayna - FC Phönix Bellheim
- E1-Jugend: 10:00 Uhr, FC Phönix Bellheim I - Roschbach/Edesheim
- E2-Jugend: 11:00 Uhr, FC Phönix Bellheim II - FSV Offenbach II
- C-Jugend: 11:00 Uhr, SV Rülzheim - FC Phönix Bellheim
- D-Jugend: 13:00 Uhr, FC Phönix Bellheim - VfR Friesenheim
- A-Jugend: 15:30 Uhr, FSV Schifferstadt - FC Phönix Bellheim

Sonntag: 19.09.2021

- F1-Jugend: 10:00 Uhr, FC Phönix Bellheim I - SV OL. Rheinzabern
- F2-Jugend: 11:00 Uhr, FC Phönix Bellheim II - SV Hatzenbühl
- B-Jugend: 15:30 Uhr, FC Phönix Bellheim - Kapellen/Schweigen

Dienstag: 21.09.2021

- C-Jugend: 18:30 Uhr, FC Phönix Bellheim - JFV Landau (P.Sp.)

Mittwoch: 22.09.2021

- A-Jugend: 19:30 Uhr, FC Phönix Bellheim - Kandel/Maxau (P.Sp.)



Schützenverein Bellheim 1930 e.V.

Fazit zum Bienwaldturnier

Beim renommierten Bienwaldturnier am 29. August 2021 in Kandel erzielten die Bogensportlerinnen und Bogensportler des Schützenverein Bellheim einige Erfolge.

Bei den Damen holten sich Sylvia und Marie jeweils den ersten Platz in ihrer Klasse. Bei der Herrenklasse erzielten unsere Schützen, Lukas und Christian, jeweils den 3. Platz in ihrer Klasse.

Besonders zu erwähnen ist Marie, die den seit 2008 bestehenden Turnierrekord um sage und schreibe 21 Ringe übertraf.



Marie Hölzel, Turnierrekord

Wir gratulieren Marie zu diesem Ergebnis und wünschen ihr weiterhin viel Erfolg!

Fazit zu „Gegrillte Haxen und Fassbier“

Grund zur Freude gab es nach langer Zeit am 4. September 2021 auf dem Vereinsgelände des Schützenverein Bellheim. Bei strahlendem Sonnenschein, spätsommerlichen Temperaturen und bester Laune sind viele bekannte Gesichter unserer Einladung zu „Gegrillte Haxen und Fassbier“ gefolgt. Besonders gefreut haben wir uns (auch) über Gäste, die das erste Mal zu uns gefunden haben. Vielen Dank jedem Einzelnen!



Nach den überaus positiven Rückmeldungen möchten wir die Gelegenheit nutzen und uns für die „Bellemer Spezialitäten“ bei Alex Sohl (Gaststätte „Grüner Baum“) und André Birkel (Metzgerei Links) bedanken.

Besonders danken möchten wir denjenigen, die dieses Fest erst möglich gemacht haben. Ohne die Unterstützung und Hilfsbereitschaft unserer Mitglieder wäre dies nicht möglich gewesen. Ein großes Dankeschön gilt hier vor allem der jungen Generation, Marie Hölzel und Jaden Griebner.

Wir freuen uns auf ein baldiges Wiedersehen im Schützenverein!



VfL Bellheim e.V.

Sportabzeichenverleihung in der Kinderleichtathletik

Kürzlich fand die Verleihung der im Jahr 2020 erworbenen Sportabzeichen für die Kids beim VfL Bellheim statt. Das Deutsche Sportabzeichen ist eine Auszeichnung des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB). Es ist die höchste Auszeichnung außerhalb des Wettkampfsports und wird als Leistungsabzeichen für überdurchschnittliche und vielseitige körperliche Leistungsfähigkeit verliehen. Kinder mit 6 Jahren können erstmals das Deutsche Sportabzeichen erwerben. Für den Erwerb des Deutschen Sportabzeichens müssen vier verschiedene Disziplinen innerhalb eines Kalenderjahres erfüllt werden. Dabei muss jeweils eine Disziplin aus den Kategorien Ausdauer, Schnelligkeit, Kraft und Koordination absolviert werden. Zusätzlich muss die Schwimmfähigkeit nachgewiesen werden.



Familiensportabzeichen für Familie Laubersheimer

Besonders erfreulich war die Verleihung von zwei Familiensportabzeichen an die Familien Laubersheimer und Weyand, die zum ersten bzw. zweiten Mal das Familiensportabzeichen errangen. Zur Teilnahme müssen dazu mindestens drei Familienmitglieder aus mindestens zwei Generationen einer Familie das Deutsche Sportabzeichen erfolgreich ablegen. Im Anschluss an die Verleihung gab es Pizza satt und natürlich auch Nachtisch.

Herzlichen Glückwunsch an alle, das habt ihr gut gemacht und vielen Dank an die Übungsleiter und Übungsleiterinnen, die die Sportabzeichen auch unter den erschwerten „Coronabedingungen“ möglich gemacht haben.

Auch in diesem Jahr werden noch Sportabzeichen abgenommen. Für die Kinder und Jugendlichen erfolgt dies im Rahmen ihrer Trainingszeiten, die wie folgt sind: Kinder bis einschließlich dritte Klasse montags und mittwochs von 16:30 - 17:30 Uhr und von der vierten bis zur sechsten Klasse von 17.40 - 18.40 Uhr. Vorerst wird noch im Freien trainiert, Treffpunkt ist der Eingang zum Stadion.



Sportabzeichenverleihung an die Kids

Tischtennis Abteilung

Start in die Verbandsrunde 2021/2022 am 18.09.2021

Mit dem Pokalspiel gegen des TSV Speyer startet die Jugendmannschaft des VfL, am 18.09.2021 um 14:00, in der Verbandsrunde 2021/2022. Das ersten Verbandsrundenspiele finden am 02.10.2021 statt. Für den VfL sind folgende Spielerinnen/ Spieler für die Runden-spiele in der Jugend-Bezirksklasse gemeldet.

Wölfel, Christoph
Okeke, Tessa
Reichling, Tim
Wölfel, Simon
Schuhmacher, Henrick
Willem, Kilian
Mueller, Aron

Tischtennis Nachwuchs: „Es ist nie zu spät anzufangen“

Arbeiten mit dem Nachwuchs und in die Jugend investieren sind wichtig. Daher bietet der VfL Nachwuchstraining für Schüler und Schülerinnen ab 8 Jahre - unsere Trainingszeiten für den TT-Nachwuchs und für Anfänger sind immer montags, mittwochs und freitags von 18:00 bis 19:30 Uhr.



Egal ob bei Mädchen oder Jungs, nachhaltige Jugendarbeit ist wichtig und gibt den Kindern und Jugendlichen Abwechslung in ihrem Alltag. Dadurch kommen sie auch mal weg vom Handy, PC und Fernseher und bewegen sich mit Spaß in einem TT-Team mit Mädchen und Jungs zwischen 8 und 18 Jahren. Gleichzeitig werden sie gefördert und übernehmen auch Verantwortung. Für sich selber, aber auch für das TT-Team.

Jeder der will, kann Tischtennis lernen und spielen: „Es ist nie zu spät anzufangen“ - Auch wenn man z.B. erst ab 12 anfängt, kann man Tischtennis noch sehr gut lernen. Dennoch ist es wie in allen Sportarten natürlich besser früher anzufangen.



Unsere Trainingszeiten (Grundschulsporthalle Bellheim)

Montag: 18:00 bis 19:45 Uhr Schülerinnen, Schüler & Jugend
20:00 bis 22:00 Uhr Herrentraining Aktive und Hobbyspieler
Mittwoch: 18:00 bis 19:45 Uhr Schülerinnen, Schüler & Jugend
Freitag: 18:00 bis 19:30 Uhr Schülerinnen, Schüler & Jugend
20:00 bis 22:00 Uhr Herrentraining Aktive



TV Jahn Bellheim e.V.

Achtung: Sportabzeichen für Jedermann

Am Freitag, den 17.9.2021 treffen wir uns ab 17 Uhr zum Training und zur Abnahme des Deutschen Sportabzeichens 2021 im Stadion, Zeiskamer Straße.

Nach telefonischer Absprache kann auch ein anderer Termin vereinbart werden.

Nähere Infos bei Cilli Theisohn Tel. 07272-96790, Angelika Klöditz Tel. 07272-75930 oder Hans Wünschel Tel. 07272-1873.

Achtung ELKI - Turnen!

Das ELKI-Turnen beginnt zukünftig um 16.15 Uhr.



FC Phönix Bellheim e.V.

Abteilung – Aktive

Ergebnisse: Verband - Meisterschaftsspiele - 5. Spieltag

2. Mschft: SV Minfeld II - FC Phönix Bellheim II - 2:5

1. Mschft: TuS Schaidt I - FC Phönix Bellheim I - 4:7

Spielberichte: Verband - Meisterschaftsspiele - 5. Spieltag

C-Klasse Südpfalz Ost, Staffel Ost/West,

SV Minfeld II - FC Phönix Bellheim II - 2:5 (0:1)

Klarer Auswärtserfolg

Ein verdienter Auswärtssieg unserer zweiten Mannschaft, der dem Gastgeber im Spielaufbau und in der kämpferischen Einstellung jederzeit überlegen war. Die Tore erzielten: Lulzim Musa, der zweimal erfolgreich war, sowie Sergio Stich und Kevin Pilarski. Dazu kam noch ein Eigentor der Gastgeber zur 0:1 Halbzeitführung. Für den FC Phönix spielten: Bader - Schmitt (52. Krause), Kupper, Gehrlein, Rentschler, - Gschwind, Pilarski (56. Balzar), Henninger - Hajzeri (65. Kaspar), Musa (85. Gallagher), Stich. Im Spieleraufgebot waren noch: Sven Mellein, Lukas Sitter, Kronemayer.

A-Klasse Südpfalz West

TuS Schaidt I - FC Phönix Bellheim I - 4:7 (0:3)

Trio bringt Sieg bei Torspektakel

Zum Samstagabendspiel in der A-Klasse Südpfalz West durfte die Phönixelf beim TuS Schaidt gastieren. Die vergangenen Spiele erwiesen sich in Schaidt keinesfalls als einfach und so war höchste Konzentration gefordert, um den wichtigen Dreier mitzunehmen. Die knapp 80 Zuschauer sollten ein höchst unterhaltsames Spiel sehen, bei dem beide Mannschaften eine Reihe an Toren auf die Ergebnistafel schreiben konnten. Den Startschuss hierzu hielt Maurice Hafner bereits in der dritten Spielminute, als er nach einem Fehler in der Schaidter frei vor dem Tormann auftauchte und zur Führung einnetzen konnte. Die erste Chance für die Hausherren hielt Philippe Buschmann bereit, als er in der neunten Minute aus spitzem Winkel nur das Außennetz traf. Das nächste Tor hingegen sollte wieder den Phönixmannen gehören: Nach einem tollen Schnittstellenpass von Pascal Gaschott konnte erneut Maurice Hafner mit einem sehenswerten Heber den Schaidter Keeper überwinden - 0:2 (11.). Die Phönixelf hatte bis dato das Spiel voll und ganz im Griff und ließ dem TuS kaum Raum zum Durchatmen. Das 0:3, was in Minute 36 folgen sollte, war somit nicht nur absehbar, sondern zu diesem Zeitpunkt auch hochverdient: Erneut legte Pascal Gaschott auf, diesmal für Baki San, der Keeper Büchel gekonnt umkreiste und ins leere Tor traf. Mit diesem Ergebnis ging es auch in die Kabinen. Personell unverändert starteten beide Mannschaften in die zweite Hälfte, welche aus Zuschauersicht ein Übermaß an Torraumszenen und Toren bereit halten sollte. Aus Phönixsicht hätten die zweiten 45 Minuten allerdings deutlich besser starten können und die zu Beginn erwähnte Konzentration ging ein Stück weit verloren: Zunächst konnte Schaidts Nico Rinck nach einem Tormannfehler verkürzen (47.), ehe er selbst gar den Anschluss markieren konnte (55.) - plötzlich stand es 2:3 und es war wieder Spannung in der Partie, auf welche man aus Sicht der Gäste durchaus hätte verzichten können. Umso beruhigender war das 2:4 von Baki San, welcher nach einer missglückten Torwartabwehr von Maurice Hafner bedient wurde und sein zweites Tor erzielen konnte. Es sollten furiose Phönixminuten folgen, in welchen sich Torgarant Pascal Gaschott nach mehreren Vorlagen auch selbst noch belohnen sollte: In der 71. Minute traf er nach Vorlage von Mounir Habbouchi zum 2:5, drei Minuten später zum 2:6 (74.). Nun war der bekannte Deckel drauf, was allerdings nicht bedeuten sollte, dass

auch das letzte Tor schon gefallen ist. Die Hausherren meldeten sich in der 79. mit dem 3:6 durch Jeremy Didier Kraemer zurück, in Minute 83 antwortete Maurice Hafner nach Freistoß von Baki San mit dem zehnten Tor des Tages und seinem persönlichen Mini-Hattrick zum 3:7. Das 4:7 von Spielertrainer Raphael Denis Martzoff war dann nur noch Ergebniskorrektur (87.). Somit fahren die Phönixmannen den wichtigen Dreier im Auswärtsspiel ein und sind nun durch den Patzer des Tabellenprimus aus Klingenmünster/Göcklingen wieder punktgleich auf dem zweiten Tabellenplatz wiederzufinden. Bereits am kommenden Freitag geht es weiter, wenn die Mannschaft zum Jubiläumsspiel bei der zweiten Garde des TSV Fortuna Billigheim-Ingenheim antritt. Anpfiff in Billigheim ist um 19.30 Uhr! Für den FC Phönix spielten: Kechler - Trauth (66. Kopf), Habbouchi, Niederer, Gemke - Gaschott (75. El-Dor), Born, Hafner - Faust. Mamaev (77. Drozynski), San. Im Spieleraufgebot waren noch: Gehrlein (ETW.), Moritz Reichling, Kuntz, Kovacs.

Vorschau: Verband - Meisterschaftsspiele - 6. Spieltag

Hinweis: Unsere beiden Aktiven Mannschaften würden sich über eine zahlreiche Unterstützung von Seiten der Freunde, Fans und Vereinsmitglieder, zu denen am kommenden Wochenende stattfindenden Meisterschaftsspielen des 6. Verbandsspieltages, sehr freuen.





Ortsgemeinde Knittelsheim

Ortsbürgermeister Ulrich Christmann

Sprechstunde nur nach tel. Vereinbarung

Tel. 06348 251

privat Tel. 0162 2549420

Dienstag, im Gemeindehaus, 19.00 bis 20.00 Uhr

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

22.09. Franz Dürk 75 Jahre

Aus der Gemeinde

Gemeindebücherei Knittelsheim

Erster Lesesommer in Knittelsheim war ein voller Erfolg!

16 erfolgreiche Teilnehmer und 187 gelesene Bücher, das ist die schöne Bilanz unseres ersten Lesesommers! Zum Abschluss haben Frau Faath aus der Bücherei und Frau Arnold als Vertreterin der Grundschule gemeinsam die Verlosung durchgeführt.



Über die beiden Hauptgewinne durften sich Lucien und Tim aus Knittelsheim freuen.



Alle anderen Teilnehmer können ihre Preise dienstags von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr in der Bücherei abholen. Ein großes Dankeschön geht an die Sparkasse in Bellheim, die schöne Sachpreise für unsere Verlosung beigesteuert hat! Wir gratulieren allen Teilnehmern ganz herzlich und hoffen, euch auch weiterhin häufig bei uns anzutreffen!



Gemeindebücherei
Knittelsheim

Die Bücherei hat jetzt jeden **Dienstag** von **16:00 Uhr bis 18:00 Uhr** geöffnet.

Auf unserer Internetseite www.bibkat.de/knittelsheim könnt ihr rund um die Uhr in unserem Bestand stöbern, euer persönliches Leserkonto einsehen und Medien verlängern und vorbestellen.

Gemeindebücherei Knittelsheim
Ludwigstraße 27 (Gemeindehaus, 1. OG)
Internetseite: www.bibkat.de/knittelsheim
Email: Gbknittelsheim@gmx.de
Telefon: 2473920 (M. Faath, Leitung)
Öffnungszeiten:
Dienstags von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Vereine und Gruppen

Alle Störche haben Knittelsheim verlassen

Jimmy ist wieder alleine

Es ist wieder soweit, die letzten Altstörche haben Knittelsheim verlassen. Jimmy ist wieder alleine. Wir wünschen allen Störchen einen guten Flug Richtung Süden und eine gesunde Rückkehr. Vielen lieben Dank an alle Unterstützer, Paten, Internetpaten, Sponsoren, Besucher und Freunde. Bleiben Sie gesund. Die Storchfreunde aus Knittelsheim



Wir machen Urlaub vom 25.9. - 2.10.2021

Ab Montag, 4.10.2021, sind wir wieder für Sie da.

Gemeinschaftspraxis

Dr. med. Michael Schaaf und Matthias Ernst

Fachärzte für Allgemeinmedizin
Chirotherapie - Notfallmedizin

76877 Offenbach · Hauptstraße 5

Wir machen Urlaub vom 27.09. - 15.10.2021.

Ab 18.10.2021 sind wir gerne wieder für Sie da.

Dr. med. E. Maciejewski

Frauenärztin u. Homöopathin

Marktstr. 18, 76726 Gernersheim, Tel. 07274/4858

Vertretungen übernehmen alle umliegenden Fachpraxen, sowie Krankenhäuser.

Montag 08.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr

Dienstag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr.

Wir sprechen: Deutsch, Polnisch, Russisch, Englisch, Türkisch und Arabisch.

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Alter Bauernhof bei.



Ortsgemeinde Ottersheim

Ortsbürgermeister Gerald Job

Sprechstunde nur nach tel. Vereinbarung

Privat Tel. 06348 4103

Seniorenbeauftragte Esther Stadel

Tel. 06348-919 486

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

In der Woche vom **17. bis 23. September 2021** haben wir keine Jubilare in der Gemeinde Ottersheim.

Aus der Gemeinde

Versammlung für Veranstaltungskalender 2022

Liebe Vereinsvorsitzende,
am 23.09. um 20.00 Uhr findet die Versammlung im Rathaus Ottersheim statt, um den Veranstaltungskalender für das nächste Jahr -2022- abzustimmen.

Wir hoffen doch alle, dass wir im kommenden Jahr wieder unsere Vereins- und sonstigen Veranstaltungen durchführen können, wenn auch evtl. unter veränderten Voraussetzungen.

Bitte sendet uns Eure Termin im Vorfeld an helleottersheim@online.de

zu, um einen zügigen Ablauf zu ermöglichen. Es wäre schön, wenn diese Termine bis spätestens 21.09. vorlägen.

Wir hoffen auf zahlreiches Erscheinen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Helmut Steiner

Gerald Job

Senegal. „Habt keine Angst vor dem eigenen Mut“, so rufen uns die dort aktiven und religiösen Frauen zu.

Die Kfd Ottersheim lädt zu dieser Gebetsstunde am Mittwoch, 20. Oktober 2021, 18.00 Uhr, in unsere Kirche St. Martin recht herzlich ein. Wer daran teilnehmen will, muss sich bei Rosemarie Röhrig, Tel.: 06348/8546, oder Christel Ößwein, Tel.: 06348/8601, vorher anmelden.

Die geltenden Corona-Regeln sind zu beachten!

Wir freuen uns, wenn Sie sich in die Gebetskette einreihen!

Brotsegnung

Am 23. Oktober, nach dem Vorabendgottesdienst zum Weltmissionssonntag werden gesegnete Brote gegen eine Spende verteilt.

Wer ein Brot möchte, soll dies bitte bei Beate Bertram, Tel. 1212, bis spätestens 20.10. bestellen.

Es gelten die aktuellen Corona-Regeln.



Oldtimerfreunde Ottersheim

Einladung zur Mitgliederversammlung der Oldtimerfreunde Ottersheim e.V. und Förderverein der Oldtimerfreunde

Liebes Mitglied,

hiermit laden wir nach § 9 unserer Vereinssatzung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein.

Die Versammlung findet **am 16.10.2021** um 19:00 Uhr für den Förderverein und um 19:30 Uhr für den Oldtimerverein in der Oldtimerscheune statt.

Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Vereinsmitglied gestellt werden.

Die Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem der Vorstände gestellt werden.

Die Vorstandschaft freut sich auf zahlreiches Erscheinen.

Bitte teilt uns mit, wenn sich eure Bankverbindung, Adresse, Telefonnummer oder eure E-Mail-Adresse geändert hat.

Bücherei Ottersheim

Entdecke die Welten!!!



Wir haben für Dich jede Menge Bücher und viele andere Medien wie zum Beispiel CD's und Spiele. Bei uns kannst du viele Freunde treffen: **Pippi Langstrumpf und Harry Potter, Petterson und Findus, den kleinen Vampir, Pünktchen und Anton, die drei???, Peter Lustig und die Maus...**

Lass dich von uns entführen in die Zukunft und in die Vergangenheit, in die Welt der Technik und in das Land der Phantasie, in ferne Länder und in die nächste Nachbarschaft! Wenn du etwas für die Schule wissen möchtest oder wenn dir langweilig ist, schau bei uns vorbei!

Wir freuen uns auf Deinen Besuch.

ab 13.09.2021 wieder geöffnet!!

Eingang ist nun an der Ost-Seite des Pavillons!!!

Öffnungszeiten

Sonntag 09.30 Uhr - 11.30 Uhr

Dienstag 18.00 Uhr - 19.00 Uhr



Musikverein Ottersheim

MVO Instrumenten-Ralley für Kinder

Musik macht Spaß!

Unter dem Motto „MVO for Kids“ haben Musiker des Musikvereins Ottersheim e.V. Videos erstellt, in denen sie ihre Instrumente kurz vorstellen.

Das erste davon, die Querflöte, startete als YouTube-Premiere am Sonntag, den 29.08.21 um 17 Uhr. An jedem darauffolgenden Tag stand eine weitere Premiere an bis am Sonntag, den 05.09. die „Instrumenten Rallye“ im Bürgerhof in Ottersheim für alle Interessierten startete.

Auf zuvor im Ort verteilten Flyern fand man QR-Codes, über welche man direkt zu den Videos der Instrumentenvorstellung geleitet wurde. So konnte man sich bereits im Vorfeld über Trompete, Klarinette, Schlagzeug, Tuba und Co. informieren.

Bei strahlendem Sonnenschein konnten dann zahlreiche Kinder die Instrumente live sehen, in die Hand nehmen und selbst ausprobieren. An einzelnen Ständen stellten erfahrene Musiker ihre Instrumente unter aktuellen Corona- und Hygieneauflagen vor.

Sie zeigten den Kindern auch, wie sie selbst einen Ton erzeugen können und was es sonst noch interessantes zu Wissen gibt. Hatte man am Ende alle Instrumente ausprobiert und auf dem Flyer alle Stempel gesammelt, gab es zur Belohnung einen Gutschein für die Eiscafé Ottersheim.

Um zu zeigen, wie viel Spaß gemeinsames Musizieren machen kann und wie die vorgestellten Instrumente im Orchester klingen, spielten aktive Musiker zwischendurch einige bekannte Musikstücke.

Der Musikverein Ottersheim bedankt sich herzlich bei allen interessierten Kindern und deren Familien, sowie den aktiven Musikern und den freiwilligen Helfern, die dieses schöne Event ermöglicht und mitgestaltet haben.

Vereine und Gruppen

Kath. Frauengemeinschaft



Ottersheim

Missio Frauengebetskette 2021

Die Frauengebetskette zum Monat der Weltmission im Oktober steht unter dem Leitwort „mutig - klug - friedvoll“. Sie richtet den Blick auf Frauen und ihre Friedensprojekte in Nigeria und



Sportvereine



TVO (Turnverein Ottersheim)

www.tv-ottersheim.de

Es ist wieder Turnnacht!!

Am Freitag, 08.10.21 findet für alle sportbegeisterten Kinder ab der 1. Klasse unsere allseits beliebte Turnnacht statt. Wir beginnen um 17:30 Uhr mit unserem Spiel- und Turnprogramm. Am nächsten Morgen lassen wir die Nacht mit einem gemeinsamen Frühstück ausklingen und packen unsere Taschen, damit euch eure Eltern um 09:00 Uhr wieder abholen können.

Das solltest du mitbringen:

- Isomatte (keine Matratze!)
- Schlafsack
- kleines Kissen
- Kulturbeutel
- Sportkleidung
- Tunschuhe/-schlappchen
- Schlafanzug
- Haargummi bei langem Haar
- Plastikbecher und -teller, Besteck

Bitte zuhause lassen: Handy, Süßigkeiten

Bitte werft eure Anmeldung bis **spätestens 25.09.** bei Fabienne Glatz, Friedhofstraße 3, oder bei Juliane Baumgärtner, Lange Straße 76, ein. Es werden nur **schriftliche Anmeldungen akzeptiert!**



Mein/e Sohn/Tochter,

nimmt an der Turnnacht teil.

Er/Sie muss folgende Medikamente um

Uhr einnehmen:

Allergien:

Wir sind unter folgender Nummer erreichbar:

Datum, Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

GARTENSERVICE

Professioneller Gärtner bietet an:

Baum-, Sträucher- und Heckenrückschnitte, Rodungen, Fällungen, Rollrasen verlegen u. v. m. – alles inkl. Abtransport

flexibel – zuverlässig – kurzfristig möglich – Tel. 01 78 / 6 96 15 17

BRENNHOLZ KOHLER
GANZJÄHRIGER BRENNHOLZVERKAUF



Michel Kohler
Rheinaue 5 · 76771 Hördt
Mobil 0151 / 44520895
Fax 07272 / 9738879
www.holz-michel-hoerdt.de
info@holz-michel-hoerdt.de

MIT UNS KOMMT
IHRE BEILAGE!
GUT RÜBER!

Zuverlässige Beilagenverteilung.

Fragen Sie uns einfach!
beilagen@wittich-foehren.de

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma SPD Bellheim bei.

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma SPD Ortsverein bei.

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Bündnis90/Die Grünen KV Germersheim bei.



Ortsgemeinde Zeiskam

Ortsbürgermeisterin Susanne Lechner

Sprechstunde im Rathaus (aktuell nur nach tel. Vereinbarung)
immer mittwochs von 16.45-18 Uhr
Tel. Rathaus: 06347-8171 , Tel. privat 06347-918375

Seniorenbeauftragter Traugott Günther

Tel: 06347 - 918100 E-Mail: seniorenbeauftragter@zeiskam.de

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

23.09. Maria Kopf 80 Jahre

Aus der Gemeinde

Ein gemütliches Plätzchen zur Rast!

Am Eingang vom Reitplatz rechts abbiegend in den Waldweg wurde vor über zwanzig Jahren ein Rastplatz errichtet, der in Zeiskam auch „Weißquartierplatz“ genannt wurde, da damals Willi Weiß mit einer Gruppe hier federführend aktiv war. Das Areal war nun deutlich in die Jahre gekommen, teilweise von der Natur zurückerobert und das Holz der Bänke morsch oder kaputt. Familie Werner und Rüdiger Sinn haben sich angeboten, den Platz neu herzurichten und mit viel Einsatz wieder ein wahres Kleinod daraus gemacht!



Auch die Firmen Schreinerei Martin Humbert (Hobeln der Bänke) und Natursteine Kohler (Rindenmulch) haben durch Spenden diese Aktion unterstützt.

Die Gemeinde bedankt sich ganz herzlich bei allen Beteiligten, besonders bei Familie Werner und Rüdiger Sinn für so viel ehrenamtliches Engagement!
#zeiskam2021 #zeiskamkanns

Aus der Jugendarbeit

Spiele im Schulhof

Das gute Herbstwetter lockt die Kids in unseren Juze. Immer noch mit Voranmeldung und unter Einhaltung der Coronaregeln wird der neugestaltete Schulhof von den Besuchern ausgiebig genutzt.



Im kleinen Jugendraum besteht weiterhin Maskenpflicht sowie eine strenge Personenbegrenzung. Trotzdem haben die Kinder viel Spass, das merken wir auch an den jetzt neu angemeldeten 3.Klässlern, die den Juze entdecken.

Wohnformen im Alter

**Donnerstag, 30. September
um 19.00 Uhr
im Bürgerhaus**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Sie sind alle herzlich zum

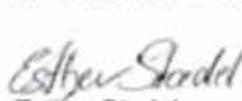
Thema: Bürgerverein, was ist das?

Referentin: Anicka Eck vom Bürgerverein Neuburg

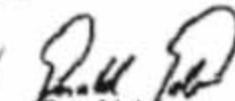
eingeladen.

Wir freuen uns auf Sie!

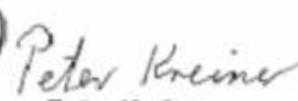
Freundliche Grüße



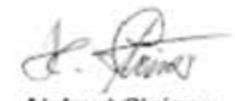
Esther Stadel
Seniorenbeauftragte



Gerald Job
Ortsbürgermeister



Peter Kreiner
1.Beigeordneter



Helmut Steiner
Beigeordneter

Corona - Hygienekonzept:

1. Anmeldung bis zum **28. September** erforderlich
2. Nicht angemeldet Personen dürfen nicht teilnehmen.
3. Es gilt die 3 G-Regelung -genesen - geimpft - getestet.
4. Bis zum einnehmen des zugewiesenen reservierten Sitzplatzes ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
5. Ab 18.15 Uhr bieten wir einen **Coronaschnelltest** im Sängersaal an.

-----bitte abtrennen-----

Anmeldung zur Bürgerinfoveranstaltung

gerne per Mail an gemeinde@ottersheim-pfalz.de oder mit diesem Anmeldezettel:

Name, Vorname

.....
Straße, Ottersheim

.....
Telefonnummer

.....
Bitte bei Esther Stadel, Ottostr. 11 in Ottersheim einwerfen!

-----bitte abtrennen-----

Vereine und Gruppen



Einladung zur ordentlichen Jahreshauptversammlung

Wann: Freitag 24.09.2021

Zeit: 20:00 Uhr

Wo: Zeiskam, Fuchsbachsaal

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Mitgliederversammlung / Totengedenken
2. Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder
3. Bericht des 1. Vorsitzenden
4. Bericht des Kassenwarts
5. Bericht der Revisionskommission (Kassenprüfer)
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Wahl des Wahlvorstandes
8. Neuwahl der Vorstandschaft
9. Wahl der Revisionskommission (Kassenprüfer)
10. Wünsche und Anträge
11. Verschiedenes

Zu Punkt 10 der Tagesordnung: Wünsche und Anträge sollten bis spätestens am 20.09.2021 schriftlich beim 1. Vorsitzenden Udo Starck oder beim 2. Vorsitzenden Wolfgang Günther eingereicht werden.



Liederkranz-Kids starten wieder

Kinder- und Jugendchor der Liederkranzchöre mit neuer Ausrichtung und neuer Chorleitung

Die jüngste Chorgruppe unseres Vereines starten nach der coronabedingten Zwangspause mit neuem Konzept wieder durch.

Seit der Gründung unserer Liederkranzkids vor sechs Jahren hatte Oliver Humbert (Jock) die musikalische Leitung unserer jüngsten Chorgruppe inne.

In dieser Zeit gab es zahlreiche Auftritte und schöne Konzerte - unsere Kids hatten viel Spaß beim gemeinsamen Musizieren und Singen. An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an Oli für sein Engagement und die Freude an der Musik, die er den Kindern weitergeben hat. Oli hat aus persönlichen Gründen die Leitung unserer Liederkranz-Kids in der Coronapause abgeben.

Mit neuer Chorleitung, einem neuen Konzept und ordentlich Rückenwind geht es ab 29. September 2021 weiter.

Unsere Chorleiterin von Canto Allegro - Miriam Kopka - wird sich dieser Chorgruppe annehmen und die musikalische Verantwortung übernehmen.

Miriam ist als begeisterte Chorleiterin nicht nur mit Canto Allegro unterwegs, sondern hatte bereits mehrere Kinderchöre geleitet und viel Erfahrung im musikalischen Umgang mit den Kids gesammelt. Aus unserem Kinderchor wird mit diesem Wechsel an der Spitze auch ein Kinder- und Jugendchor. Das bedeutet, dass die jungen Sängerinnen und Sänger in altersgerechten und kleinen Gruppen proben. Unsere „kleinen“ (ab 3 Jahren bis 1./2. Klasse) proben voraussichtlich mittwochs von 16:30 Uhr bis 17:00 Uhr. Im Anschluss geht mit den „Großen“ im Jugendchor weiter. Hier wird von 17:00 Uhr bis 17:45 Uhr geprobt. Durch diese Vorgehensweise können die Literatur, das Programm und das Vermitteln der Lieder auf die Altersgruppe angepasst werden. Startschuss und erstes Ziel unseres Kinder- und Jugendchors wird ein Musical sein. „Das Leben im All“ ist ein Kindermusical und soll im Frühjahr/Sommer 2022 aufgeführt werden.

In unserem neuen Kinder- und Jugendchor sind natürlich alles Kids unserer Liederkranz-Kids weiterhin herzlich willkommen. Natürlich freuen wir uns auch über viele neuen Kinder im Alter ab 3 Jahren die Lust am Singen und gemeinsamen Musizieren haben. Jeder ist eingeladen einmal bei uns hinein zu schnuppern. Einfach mal anschauen und ausprobieren - ohne Zwang und Verbindlichkeiten.

Zu der ersten Singstunde am 29.9. um 17 Uhr sind daher alle Kinder, Jugendlichen und ihre Eltern herzlich eingeladen sich das Ganze einmal anzuschauen.

Bei diesem Termin lernen alle auch Miriam persönlich kennen und es bleibt Zeit, um Fragen zu stellen.

Weitere Infos gibt es auch auf unsere Homepage www.liederkranz-zeiskam.de

Auf dieser Seite besteht über das Kontaktformular auch die Möglichkeit das Kind/er unverbindlich anzumelden. So bekommen wir einen Überblick über die Anzahl der Kinder und die Altersstruktur. Dies ist wichtig für die Planung der jeweiligen Gruppen.

Zudem gibt es auch einen Link zu einer Whatsapp-Gruppe unseres Kinder- und Jugendchors.

Hierüber werden die Informationen unter der Zeit ausgetauscht. Auch dieser Gruppe können die Eltern bereits im Vorfeld beitreten und ggf. wieder verlassen.

Wir freuen uns über das neue Konzept und den „Neu-Start“ unseres Kinder- und Jugendchors der Liederkranzchöre.



Kuchenspenden für unser Wein- und Kelterfest

Auch dieses Jahr freuen wir uns über die Kuchenspenden für unser Kuchenbuffet zum Wein- und Kelterfest.

Deshalb bedanken wir uns jetzt schon bei allen Kuchenbäcker/innen die uns wieder tatkräftig unterstützen.

Die Kuchen können am Sonntag vormittags direkt im Bauernhof abgegeben werden.

Cöcilienverein
Zeiskam e.V.

Verschoben ist nicht aufgehoben!

Liebe Kinder, liebe Eltern, nach Rücksprache mit der Musikschule Music for Fun, müssen wir den Blockflötenkurs und die musikalische Früherziehung in den Januar 2022 verschieben. Es kann sich weiterhin angemeldet werden, da die Plätze begrenzt sind.

Anmeldung bei Martin Kosel, Mobil: 0152-54078216

Wir rocken das!

Sportvereine



Reit- und Fahrverein Zeiskam

EWU Landesmeisterschaft

Rheinland-Pfalz und Saarland - Zeiskam 2021

Fortsetzung vom 26.08.2021

Die EWU Rheinland-Pfalz bedankt sich beim Reit- und Fahrverein Zeiskam für mittlerweile 10 Jahre Kooperation und für die Unterstützung bei der Ausrichtung der diesjährigen Veranstaltung in einem herausfordernden Umfeld.

Wir gratulieren unseren Landesmeistern:

Jugendliche:

Name Reiter, Pferd, Disziplin, Ehrenpreis gestiftet von

Karla Raff, Playalittle Step, Western Horsemanship, Melanie Abt Westerntrainer

Olivia Deublein, Jac Dun It On The QT, Western Pleasure, Kreis Gernersheim

Kyra Klippel, Gonna Donna Hint, Western Riding, Ursel Fuhrmann

Emelie Diefenbach, Sailor S Custom, Reining, VR Bank Südpfalz

Olivia Deublein, Jac Dun It On The QT, Showmanship at Halter, Kreis Gernersheim

Kyra Klippel, Gonna Donna Hint sen., Superhorse, Sandra Rohde -Westerntrainer

Olivia Deublein, Jac Dun It On The QT, Ranch Riding, Kerstin und Oliver Wehnes

Olivia Deublein, Jac Dun It On The QT, Trail, Goldschmiede Birgit Janson

Erwachsene:

Name Reiter Pferd Disziplin Ehrenpreis gestiftet von

Benedicta Stöcklein, Whiz My Advocate, Western Horsemanship, Kreis Germersheim

Sabrina Walter, Choco Motion sen., Western Pleasure, Allianz Joachim Braun

Anja Brumm, Rodsamazingrevolution jun., Western Pleasure, Ursel Fuhrmann

Benedicta Stöcklein, Whiz My Advocate sen., Western Riding, Kreis Germersheim

Nicolas Bitsch, BMS Dun By Charley sen. Reining, Regina Reuther, Gehrlein und Kollegen

Felix Schnabel, PM Jackson Olena jun., Reining, Physiotherapiepraxis ZEKFIT

Nadine Holl, Snowfire Sensation Showmanship at Halter, Kreis Germersheim

Oliver Wehnes, Big Rodeo Rooster sen., Superhorse, Sandra Rohde -Westerntrainer

Benedicta Stöcklein, Whiz My Advocate sen., Ranch Riding, Regina Reuther, Gehrlein und Kollegen

Oliver Wehnes, Smuvas Sugar Gump jun., Ranch Riding, VR Bank Südpfalz

Raphaella Raufer, Shiftys First Choice sen., Trail ,Weingut Heiner

Oliver Wehnes, WB Amendagos Gun jun., Trail , Karola Wisser

Mitgliederversammlung 2021

des 1. Budo Club 1978 e.V. Zeiskam

Der 1. Budo Club 1978 Zeiskam möchte alle Mitglieder und die Eltern unserer Jugendlichen bis 16 Jahren auf seine Jahreshauptversammlung mit sehr wichtigen Entscheidungen am Dienstag, den 21. September um 19:30 Uhr im Fuchsbachsaal in Zeiskam einladen. Bei erhöhter Teilnehmerzahl findet die Sitzung in der Halle statt. Anträge sind schriftlich bis zum

6. September 2021 beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellen des Stimmrechts
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Bericht des ersten Vorsitzenden
6. Bericht verschiedener Vorstandsmitglieder
7. Bericht der Kassenführerin
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Aussprache zu den Berichten
10. Entlastung der Vorstandschaft
11. Wahl eines Wahlausschusses (Wahlleiter und zwei Beisitzer)
12. Neuwahlen
13. Satzungsänderungen
14. Beschlussfassung vorliegender Anträge
15. Beiträge
16. Wünsche und Anträge
17. Verschiedenes (Investitionen und Veranstaltungen 2021/22)

Wer was bewegen will, sollte diesen Termin nicht versäumen! Bitte beachtet die zu diesem Zeitpunkt gültigen „Coronahinweise“ - Diese sind einzuhalten



1. Budo-Club 1978 Zeiskam e.V.

Training beim Budoclub Zeiskam



LSG Zeiskam

Sportabzeichenabnahme 2021

Es ist ab sofort wieder möglich, die Sportabzeichenabnahme im Freien und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, durchzuführen. Im Zeitraum vom **14.06.21** bis einschließlich **12.07.21** und vom **30.08.21** bis einschließlich **27.09.21** ist die Gelegenheit, immer montags um 18:30 Uhr im Bellheimer Stadion sich dem Fitnessstest zu stellen und für das Sportabzeichen zu trainieren.

Um besser planen zu können, wird um eine kurze Nachricht per WhatsApp oder eine Anmeldung über die unten angegebene Telefonnummer gebeten.

Funktionsgymnastik entfällt auf unbestimmte Zeit

Die wöchentliche Funktionsgymnastik (donnerstags von 18:30 Uhr - 19:30 Uhr) der LSG Zeiskam entfällt ab sofort auf unbestimmte Zeit.

Informationen über die LSG Zeiskam und deren Aktivitäten erteilt Andreas Flörchinger (Tel.: 0151-28058198; Mail: a.florchinger@lsg-zeiskam.de). Homepage: www.lsg-zeiskam.de

WERDE TEIL UNSERER JUDOFAMILIE!

- **Lizenzierte Trainer**
- **Trainingszeiten mittwochs**
Kids: 18 - 19:15 Uhr, Jugendl./Erw.: 19:30 - 21 Uhr
- **ab 4 Jahren**
- **im klimatisierten Dojo des Vereins**
(an der Fuchsbachhalle in Zeiskam)

3 x kostenloses Probe-Training!

1. BUDO-CLUB 1978 e.V. ZEISKAM
Gerhard Frey | Hauptstraße 73 | 67378 Zeiskam
TEL: 06347 / 5685
(Übersichtiger täglich ab 17:30 Uhr oder via dieses beliebigen Trainingspartner!)
E-Mail: info@1-budo-club-zeiskam.de

WWW.1-BUDO-CLUB-ZEISKAM.DE

Das Anfängertraining in der Fuchsbachhalle für die Judokids ab 6 Jahren findet immer mittwochs ab 18:00 Uhr statt. Erwachsene Anfänger und Wiedereinsteiger mittwochs ab 19:30 Uhr. Wir bitten alle Interessenten sich auf Grund der Coronaproblematik bis spätestens dienstags anzumelden. Begleitpersonen dürfen das Dojo sowie die Fuchsbachhalle entsprechend der aktuellen Coronaverordnung betreten.

Wer noch nicht den Weg zu unserem Sport gefunden hat, der sollte jetzt einsteigen. Kommt doch einfach zum kostenlosen Schnuppertraining vorbei. Weitere Infos auf unserer Homepage www.1-budo-club-zeiskam.de.



TC '86 Zeiskam e.V.

8. Valentins-Cup des TC Zeiskam

In der vergangenen Woche fand der 2. Teil des Valentins Cups statt. Es gingen die Herren 40 und Herren 50 an den Start.

Bei den Herren 40 siegte Heiko Wenner aus Erlenbach im Finale gegen Michael Ecker aus Nussdorf mit 7:5 und 6:3. Dritter wurde Michael Kröper aus Offenbach.

Lokalmatador und unser einheimischer Kämpfer, Dirk Leppla, holte einen guten vierten Platz.

Turniersieger bei den Herren 50ern wurde unser Spieler Matthias Humbert. Im Finale setzte er sich souverän 6-1 und 6-4. Im Finale ließ er Marcus Schanz aus Sandhausen keine Chance.

Der Tennisclub Zeiskam bedankt sich schon jetzt bei den zahlreichen Zuschauern und Teilnehmern, die das Turnier zu einem tollen Erfolg gemacht haben.





Gerade unter diesen besonderen Rahmenbedingungen - Corona-Maßnahmen - ist solch ein Turnier nur mit enormem Aufwand zu stemmen.

Ein ganz besonderer Dank geht an das Organisationsteam und an unseren Hauptsponsor Daikin ohne dessen großzügiges Engagement das Turnier in dieser Form nicht möglich gewesen wäre.

Der TC Zeiskam sagt VIELEN DANK.



TB Jahn Zeiskam e.V.

Jugendfußball

Rundenbeginn Saison 21/22

In allen unseren Jugendmannschaften durfte nach langer Corona-Pause der Ball endlich wieder rollen und wir starteten bei bestem Sommerwetter mit folgenden Pokalspielen in die Saison:

B-Jugend:

JSG Hainbach / FV Germersheim 1:3

C-Jugend:

JSG Hainbach / TuS Knittelsheim 6:3

D-Jugend:

JSG Hainbach / JSG TSV Venningen/Haardtblick 4:0

E-Jugend:

JSG Hainbach / VfR Sondernheim 3:6

Neben den Pokalspielen durften spannende Rundenspiele mit tollen Ergebnissen gespielt werden.

A-Jugend:

JSG Zeiskam/Lustadt / SV Altdorf-Böbingen 4:0

B-Jugend:

JSG Hainbach / SG SV Hatzenbühl/Steinweiler 4:6

C-Jugend:

JSG Hainbach / TSV Billigheim-Ingenheim 1:8

Es spielten: Janosch Ernst, Ibrahim Ali, Ege Elci, Tunc Günes, Niklas Humbert, Nils Jacob, Max Keller, Noah Leistner, Paul Lischnewski, Lucas Patzak, Jannis Schmitt, Nils Zeil, Ben Zürker
Torschütze: Max Keller

D-Jugend:

JSG Hainbach / FSV Offenbach II 1:0

D-Jugend II:

JSG Hainbach / SG FC Berg/Neuburg 1:1

E-Jugend:

JSG Hainbach / SG SV Roschbach/Edesheim/Hainfeld 15:2

Es spielten: Noel, Jannes, Jan, Justus, Fabio, Benedikt, Lars, Niklas, Louis

E-Jugend II:

JSG Hainbach / FSV Offenbach II 3:8

Durch Tore von Finn und Jonas, ausgelöst durch gute Vorarbeit, führten wir schnell 2:0. Leider konnten wir bis zur Pause eine Anzahl von Weitschüssen nicht früh genug stören. Somit ging Offenbach mit 2:4 in die Halbzeit. In der 2. Halbzeit spielten die Jungs einen guten Fußball und setzten sich mit großem Engagement und schönem Passspiel in der gegnerischen Hälfte fest. Wie so oft, spielte der Gegner lange Bälle und die daraus entstandenen Konter, können wir nicht gut verteidigen. Das 3. Tor entstand durch eine schöne Einzelaktion von Elias. Es spielten: Phillip, Jonas, Kyrill, Oskar, Elias, Finn H., Nick, Aaron, Finn G., Nikolay

F-Jugend:

JSG Hainbach / SV Viktoria Herxheim II o. E.

G-Jugend:

JSG Hainbach / FC Bavaria Wörth II o. E.

Fußball, 1. Mannschaft

TuS Marienborn - TB Jahn Zeiskam 1 : 1 (1:1)

Im Mainzer Vorort kam der TB Jahn zu einem verdienten Teilerfolg. Trotz eines verpatzten Auftakts, spielte die Mannschaft vor allem in den ersten 45 Minuten wie eine Elf, die sich vor einem der Meister-

schaftsfavoriten nicht zu verstecken braucht. Kai Anschütz parierte früh einen Strafstoß und den Rückstand nach einer Viertelstunde glich man schon zehn Minuten später aus.

Die Gastgeber begannen die Partie sehr druckvoll. Der TB Jahn hatte zunächst keine Probleme, die Angriffe abzuwehren. In der vierten Minute konnte ein Angreifer nach einem Pass wenige Meter vor dem Strafraum zwischen die Zeiskamer Abwehrreihe auf Torhüter Kai Anschütz zustürmen. Der Jahn-Keeper brachte bei seiner Abwehr den Stürmer zu Fall. Den fälligen Elfmeter wehrte er gekonnt ab, der Nachschuss ging über das Tor. Danach kamen die Gäste ins Spiel. In der neunten Minute kam Stefan Herzner im Strafraum zum Schuss. Er traf den Ball nicht richtig, der ging über das Tor. Nach 14 Minuten das 1:0 für den TuS. Weit auf der rechten Angriffsseite, vor der Trainerbank der Einheimischen, mindesten 35 m vor dem Zeiskamer Tor, setzte der Mainzer Torjäger gekonnt zu einem Heber an. Kai Anschütz stand etliche Meter vor seinem Kasten und konnte dem Flug des Leders nur noch zuschauen. Der TB Jahn antwortete darauf mit einem langen Ball von Sanel Catovic (22. Min). Philipp Mees überlief einen Abwehrspieler und kam an der Strafraumgrenze zum Abschluss. Sein Heber über den Torwart ging ganz knapp am linken Pfosten vorbei. Zwei Minuten später spielte Sanel Catovic erneut einen langen Ball zentral über die Abwehr. Christoph Würzler konnte den Ball vor seinem Gegenspieler behaupten, er machte noch einige Schritte und schoss aus 18 m ins lange Eck. Nach etwas mehr als einer halben Stunde hatte der TB Jahn nach einem Angriff über rechts noch eine gute Möglichkeit, aber eine vielbeinige Abwehr verhinderte zweimal einen Torerfolg. Der TB Jahn bestimmte im Mittelfeld das Geschehen. Die Gastgeber fanden gegen Ende der ersten Halbzeit zurück ins Spiel, ohne sich eine weitere Torchance herauszuspielen.

Die zweiten 45 Minuten waren weitaus weniger ereignisreich. Die Gastgeber hatten optisch ein Übergewicht. Viele Aktionen spielten sich in der Zeiskamer Hälfte ab. Der TB Jahn hielt spielerisch dagegen. Trainer Ronecker brachte nach 65 Minuten Janik Subas und Marcel Weigel. In den letzten 20 Minuten kam der TB Jahn noch zu zwei Konter. Einmal war Christoph Würzler nach einem Ballgewinn an der Mittellinie und einem Pass von Nico Kruppenbacher auf dem Weg nach vorne, wurde aber noch vor dem 16er gestoppt, ein weiterer Konter über Henrik Streib und Simon Stubenrauch wurde im Strafraum zur Ecke geklärt. Die Gastgeber hatten ähnliche Chancen. Gefährlich wurde es in der Schlussminute, als Kai einen hohen Ball, 15 m vor seinem Tor mit einer Faust klärt und dabei den anstürmenden Angreifer zu Fall bringt, den abgewehrten Ball spielt ein TuS-Akteur direkt als Heber auf das leere Tor, Die Kugel landet knapp hinter dem Querbalken auf dem Tornetz. In den letzten Minuten wollten es die Gastgeber noch einmal wissen. Es fehlte ihnen an diesem Tag aber die Mittel, um gegen eine insgesamt stabile Zeiskamer Defensive zum Erfolg zu kommen.

Es spielten: Kai Anschütz - Philipp Mees, Marian Kolb, Bill Riedinger, Henrik Streib - Sanel Catovic, Simon Stubenrauch - Stefan Herzner (65. Janik Subas), Nico Kruppenbacher (85. Alexander Pirogow), Christoph Würzler (77. Jannis Fetzner) - Marius Wittmann (65. Marcel Weigel)

Vorschau

Sonntag, 19.9.2021, 15.00 Uhr

TB Jahn Zeiskam - ASV Fußgönheim

Der ASV Fußgönheim wartet noch auf seinen ersten Punkt und den ersten Sieg. Die Elf sollte aber keinesfalls unterschätzt werden. Zuletzt gab es vergangene Woche ein 2:4 gegen TuS Rüssingen, auch diese Niederlage kam sehr unglücklich zustande, wie schon die eine Woche vorher in Kandel. Seit dem zweiten Aufstieg in die Verbandsliga 2013 hat man sich sportlich etabliert. Vor zwei Jahren profitierten sie allerdings vom Saisonabbruch, als sie zu diesem Zeitpunkt abgeschlagen Tabellenletzter waren. Der TB Jahn hat gegen den ASV noch eine negative Bilanz. In bisher 23 Begegnungen siegten die Vorderpfälzer elfmal, der TB Jahn gewann 10 Partien, zwei endeten unentschieden.

Fußball, 2. Mannschaft

TB Jahn Zeiskam II - Bienwald Kandel II 3:1 (1:0)

Sieg gegen Spitzenreiter!

Am vergangenen Sonntag war die zweite Mannschaft des Bienwald Kandel zu Gast, welche ungeschlagen an der Tabellenspitze stand. Unsere zweite Mannschaft stand von Beginn an sicher und lies wenig Chancen zu. In Hälfte eins war es ein spannendes Spiel, jedoch ohne viele Torchance. Kandel hatte 1-2 Fernschüsse, die jedoch sicher von unserem Torwart Thomas Gschwindt entschärft wurden. Auf der anderen Seite hatten wir durch Dennis Klein und Dominik Renneis Chancen auf die Führung. Kurz vor der Halbzeit gelang uns dann die Führung. Felix Meyer spielte einen überragenden Ball in die Schnittstelle und Dominik Renneis lief frei auf den Torhüter zu und vollstreckte souverän. In Hälfte zwei machte Kandel direkt druck. In der Druckphase konnten wir jedoch das 2:0 erzielen. Ein Diagonalball von Dominik Renneis verarbeitete Dennis Klein sicher und legte mustergültig zu Hagen Kleinfeld. 10 Minuten später erzielte Dominik Renneis seinen zweiten Treffer nach Flanke von Luca Lehr. Kurz vor Ende musste man noch das 3:1 hinnehmen. Ansonsten verteidigte man den Sieg souverän. Lob geht vor allem an die 3er Abwehrreihe Soylu - Sitter - Hauck die eine fehlerfreie und starke Partie absolvierten.

Folgende Spieler waren im Einsatz: Gschwindt, Fichtenkamm - Hauck (75. Beckl) - Sitter - Soylu Lehr, Kleinfeld - Meyer Felix (60. Meyer Sebastian) - Schmitt (65. Litzemberger), Renneis (70. Mühe) - Klein Vorschau: Sonntag, 19.09.2021 15:00 Uhr, TSV Landau - TB Jahn Zeiskam II

Kirwe in Zeiskam

Ein gemütliches Kirwe Wochenende

Nachdem letztes Jahr die Kirwe leider nicht stattfinden konnte, waren wir froh, dieses Jahr wieder eine kleine Kerwe machen zu können. Trotz vieler Einschränkungen und wenig Platz, schafften es ein paar Zeiskamer Vereine zusammen ein schönes Ambiente für Groß und Klein zu schaffen. Die Veranstaltung startete am Freitag, 27.08.2021 um 18.30 Uhr mit der Eröffnung auf dem Kerwe Platz. Bei wechselhaftem Wetter zog es viele



auf den Kerweplatz, der an allen drei Tagen zu einem gemütlichen Beisammensein einlud.

Für das leibliche Wohl war bestens gesorgt, es gab Kaffee und Kuchen, Crêpes und Waffeln, aber auch Burger und Bratwurst sowie leckere Cocktails.

Wir bedanken uns dafür, dass unser Einsatz von so vielen Menschen angenommen wurde und es für alle ein kleiner Schritt in die normale Welt zurück war.

TB Jahn Zeiskam, Frohsinn und Liederkranz



Mitteilungen anderer Behörden

Kreisvolkshochschule Germersheim:

Kurse, Vorträge, Veranstaltungen

Es wird darauf hingewiesen, dass zu allen nachstehend aufgeführten Kursen und Vorträgen eine Anmeldung unbedingt erforderlich ist. Kontaktadressen sind am Ende des Textes zu finden.

B1067001KV „Kommunikationsseminar - Basisworkshop“ - Kurs mit **Müller, Horst:** GER, Ritter-von-Schmauß-Str., Seiteneingang BBS, EG, Saal E.06, Beginn: So, 26.09.2021, 09:30 - 17:30 Uhr. Dauer: 1 Termin, Kosten: 54,00 Euro/Person.

B6020002KV „Infoabend - Lehrgang für den qualifizierten Sekundarstufe I (Realschulabschluss)“ - Vortrag mit **Träber, Karin:** GER, Ritter-von-Schmauß-Str., Seiteneingang BBS, EG, Saal E.01, Beginn: Mo, 27.09.2021, 18:00 - 19:30 Uhr. Dieser Infoabend ist kostenfrei.

B1033301KV „Einkommensteuererklärung verständlich gemacht“ - **Online-Schulung** mit **Riechert, Volker:** Beginn: Do, 30.09.2021, 15:15 - 21:00 Uhr. Dauer: 1 Termin, Kosten: 78,00 Euro/Person.

B3033001KV „Smart Health 2021 - Livestream aus der vhs Hamburg `Zuversicht...`“ - Kurs mit **Schnabel, Ulrich:** Online-Schulungsform „Zoom“, Beginn: Do, 30.09.2021, 19:00 - 20:30 Uhr. Dauer: 1 Termin, kostenfrei.

B1032203KV „Nachbarrecht `Meine lieben Nachbarn!` - Rechtsvortrag“ - mit **Marz, Matthias:** GER, Ritter-von-Schmauß-Str., Seiteneingang BBS, EG, Saal E.02, Beginn: Do, 30.09.2021, 19:30 - 21:00 Uhr. Dauer: 1 Termin, Kosten: 15,00 Euro/Person.

B3017501KV „Hatha-Yoga zur Stärkung der Körpermitte“ - Kurs mit **Braun, Karolina:** GER, Ritter-von-Schmauß-Str., Seiteneingang BBS, EG, Saal E.02, Beginn: Sa, 02.10.2021, 11:00 - 12:30 Uhr. Dauer: 10 Termine, Kosten: 70,00 Euro/Person.

Eine **Anmeldung** ist zu allen Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule zwingend **erforderlich** bei der Geschäftsstelle der KVHS in Germersheim, Tel. 07274-53334 oder -53382, E-Mail: vhs@kreis-germersheim.de.

Bitte beachten Sie unsere Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr, Dienstag: 13:30 bis 16:00 Uhr, Donnerstag: 13:30 bis 18:00 Uhr,

Annahmeschluss: jeweils 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten.

Kreisverwaltung Germersheim informiert

Heizungsbeihilfe für den nächsten Winter

(Germ., 13.09.2021) Der Fachbereich 23 - Soziale Hilfen der Kreisverwaltung Germersheim informiert, dass die Heizungsbeihilfe für die Bevorratung von Heizmaterial für die Heizperiode im Zeitraum 01.10.2021 - 30.04.2022 für den Landkreis Germersheim wie folgt festgesetzt ist:

Haushaltsgröße	Feste Brennstoffe		Heizöl		Flüssiggas	
	Kilogramm	Euro	Liter	Euro	Kilogramm	Euro
1 Person	1.400	330	1.100850	700	775	
2 Personen	1.600	380	1.300	1005	900	1000
3 Personen	2.000	475	1.700	1280	1.100	1220
4 Personen	2.200	520	1.900	1430	1.200	1330
5 Personen	2.400	570	2.000	1500	1.300	1440
6 Personen	2.500	595	2.100	1550	1.400	1550
7 Personen	2.600	615	2.200	1620	1.400	1550
8 Personen	2.900	690	2.400	1770	1.500	1660
9 Personen	3.200	760	2.600	1895	1.700	1881
10 Personen	3.500	830	2.900	2110	1.900	2105
Untermietverhält-	1.050	250	840	650	560	620

Die Heizungsbeihilfen sind für die Heizperiode vom 01.10.2021 bis 30.04.2022 vorgesehen. Die festgestellten angemessenen Aufwendungen werden im Monat der Anschaffung bzw. Fälligkeit als Bedarf berücksichtigt.

Heizungsbeihilfe können nur Personen erhalten, die nicht erwerbsfähig sind und deswegen keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben.

Anträge und Informationen gibt es bei den jeweiligen Stadt-/Verbandsgemeinden, die auch über die Anträge entscheiden.

Forstamt Pfälzer Rheinauen

Baum-Begegnung, Kraft schöpfen

Die Rucksackschule des Forstamtes Pfälzer Rheinauen lädt Erwachsene zu einem Walderlebnis der besonderen Art ein.

Am Samstag, den 2. Oktober wird Heilpraktikerin Silke Funk bei einem Spaziergang im Schifferstadter Wald einige Baumarten vorstellen. Die Teilnehmenden kommen den Bäumen auf eine andere Art, als gewohnt, näher und können so etwas über die Kraft und Wirkung auf uns Menschen erfahren, sowie Erholung, Ruhe und Stärkung finden. Durch einfache Übungen lernen sich die Teilnehmenden an einem Baum in der Natur wieder aufzuladen.

Treffpunkt: 67105 Schifferstadt, Dudenhofer Straße, Waldeingang am FSV 13/23 Sportplatz, Zeit: 14.30 Uhr bis 17 Uhr, **Teilnahmebeitrag:** 10 Euro.

Anmeldung beim Forstamt Pfälzer Rheinauen bevorzugt unter: email: rucksackschule.speyer@wald-rlp.de oder unter Tel.: 015228851038.

Innenministerium sucht Kooperationsvereine „Für ein buntes Miteinander“



Foto: Mdl, K.Schäfer

Die Leitstelle Kriminalprävention im Ministerium des Innern und für Sport unterstützt in Kooperation mit den regionalen Sportbünden und dem Landessportbund Sportvereine dabei, das Thema Respekt und Toleranz im Sport zu fördern. Mit der Aktion „Für ein buntes Miteinander. Gegen Rassismus und Diskriminierung im Sport“ soll ein Beitrag dazu geleistet werden, Hass und Hetze im Sport zu bekämpfen. Sie richtet sich explizit gegen Rassismus und (rechts)extremistische Tendenzen im Sport und verurteilt darüber hinaus auch jegliche Form der Diskriminierung wie beispielsweise Antisemitismus, Muslimfeindlichkeit, Sexismus und Homophobie. Die Kampagne ist ein Baustein des Themenschwerpunkts der Landesregierung „Miteinander Gut Leben - Rheinland-Pfalz gegen Hass und Hetze“.

Bereits im ersten Kooperationszeitraum, der am 1. Mai 2020 startete, wurden die Inhalte der Kampagne von 15 beteiligten Kooperationsvereinen in die Fläche getragen. Ziel der Kooperation ist es, das Engagement der Vereine für ein buntes Miteinander und die klare Positionierung gegen Rassismus und Diskriminierung im Sport zu fördern. Die hierfür erforderlichen Ressourcen, wie die Vermittlung von Referent*innen, Textbausteine für Websites oder Stadionzeitungen sowie Werbemittel werden von der Leitstelle Kriminalprävention kostenfrei zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus zahlt das Ministerium des Innern und für Sport den Kooperationsvereinen zur Umsetzung der Kampagne einen Betrag von bis zu 3.000 Euro. Beteiligte Vereine können mit der Unterzeichnung des Kooperationsvertrages den Titel „Verein für ein buntes Miteinander. Gegen Rassismus und Diskriminierung im Sport“ für ihre Öffentlichkeitsarbeit nutzen und zusätzlich für Trikots oder andere Vereinsbekleidung, die mit dem Logo der Kampagne bedruckt werden, bis zu 1.000 Euro erhalten.

„Sport steht für Fairness, Respekt und Toleranz. Er bringt Menschen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Nationalität zusammen und kann damit helfen, Vorurteile abzubauen und Toleranz zu lernen“, so Innen- und Sportminister Roger Lewentz. Er könne darüber hinaus einen bedeutenden Beitrag für die Integration leisten. Dies könne jedoch nur gelingen, wenn der Sport frei von Vorbehalten und Vorurteilen sei.

Die Ausschreibung sowie ausführliche Informationen zu den Kooperationsverträgen finden interessierte Vereine auf der Internetseite der Leitstelle Kriminalprävention unter www.buntesmiteinander.rlp.de. Stichtag für Einsendungen mit einem aussagekräftigen Motivations schreiben an das Postfach kriminalpraevention@mdi.polizei.rlp.de ist der 31. Oktober 2021.

Aus allen Bewerbungen werden 15 Sportvereine für den Kooperationszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 ausgewählt.

Sonstige Nachrichten

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Influencer Marketing - Was Sie wissen sollten

Web-Seminar der Verbraucherzentrale

(VZ-RLP/10.09.2021) Die neuesten Schminktrends, die aktuellsten Modetrends oder die angesagtesten technischen Spielereien. Influencer sind die Idole vieler Heranwachsender und präsentieren sich mit den Produkten auf ihren Instagram- oder You-Tube-Kanälen. Sie erreichen durch die sozialen Netzwerke eine große Zahl an Anhängern, die sogenannten Follower. Diese lassen sich durch die aktuellsten Trends nicht nur inspirieren, sondern lassen sich auch durch Meinungen und Aussagen ihrer Idole beeinflussen.

Insbesondere junge Menschen treffen ihre Kaufentscheidung häufig auf Empfehlung - oder besser gesagt Bewerbung - ihres Influencers hin. In einem Web-Seminar informiert Jennifer Kaiser, Fachberaterin Digitales bei der Verbraucherzentrale rund um das Thema Influencer Marketing.

Das Online-Seminar Influencer Marketing findet am 17. September, um 17 Uhr statt und dauert circa eine Stunde.

Die Teilnahme ist kostenlos. Interessierte können sich unter www.verbraucherzentrale-rlp.de/webseminare-rlp anmelden.

Um teilnehmen zu können, wird ein Computer mit Internetzugang und Lautsprecher benötigt. Ideal ist ein Kopfhörer. Weitere Informationen und den Link zum Web-Seminarraum erhalten Interessierte im Anschluss an die Anmeldung. VZ-RLP

Hinweis vor den Wahlen

An alle Parteien und politischen Organisationen

Veröffentlichungen der o.g. Gruppen sind im Allgemeinen und besonders vor Wahlen immer unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung und Neutralität zu betrachten.

Im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen im September möchten wir Sie deshalb darauf hinweisen, dass 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin nur Terminankündigungen abgedruckt werden. Diese werden nur bis zu zweimal vor der Veranstaltung veröffentlicht.

Wir bitten Sie, von Texteingendungen anderer Art abzusehen.

Redaktion, LINUS WITTICH Medien KG

CDU

Thomas Gebhart: Telefon-Sprechstunde

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete Dr. Thomas Gebhart bietet am Mittwoch, 22.9.2021, von 9.00-10.00 Uhr eine Telefonsprechstunde an. Bürgerinnen und Bürger können sich mit ihren Anliegen an Thomas Gebhart wenden. Anrufer, die nicht direkt zum Zuge kommen sollten, werden zurückgerufen. Interessenten können sich während der angekündigten Sprechstunde unter Tel. 06341/934623 melden.

Armin Laschet kommt nach Landau

Armin Laschet, Kanzlerkandidat der CDU und CSU für die Bundestagswahl, kommt nach Landau.

Am Mittwoch, 22. September, 14.30 - 15.30 Uhr besucht Laschet im Rahmen des Wahlkampfes die Südpfalz.

Laschet wird auf und um den Rathausplatz mit Bürgerinnen und Bürgern das Gespräch suchen.

Im Anschluss wird er nach einer Begrüßungsansprache des südpfälzischen Bundestagsabgeordneten Dr. Thomas Gebhart auf dem Landauer Rathausplatz sprechen.

Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen.

SPD

Thomas Hitschler: Telefonische Bürgersprechstunde am 20. September und 23. September 2021

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete Thomas Hitschler (SPD) lädt am Montag, 20. September 2021 von 08:00 bis 09:00 Uhr und am Donnerstag, 23. September 2021 von 12:00 bis 13:00 Uhr, erneut zu einer telefonischen Bürgersprechstunde ein. Er ist für alle politischen wie auch persönlichen Anliegen der Bürgerinnen und Bürger sowie für Fragen zur Bundespolitik und des Wahlkreises da.

Alle Interessierten erreichen Thomas Hitschler in dieser Zeit telefonisch unter 06341/19500130.

FDP

Bundestagsabgeordneter Mario Brandenburg – Digitale Bürgersprechstunde

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete und technologiepolitische Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion Mario Brandenburg, bietet am Donnerstag den 23.09.2021 von 15-16 Uhr eine digitale Bürgersprechstunde aus dem Homeoffice an.

Der Abgeordnete freut sich über alle politischen Anliegen, Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger.

Die Sprechstunde erfolgt telefonisch oder via Skype.

Eine Voranmeldung ist erforderlich unter 06341/520 252 oder mario.brandenburg.ma03@bundestag.de.

Weitere Informationen finden sie auf www.mario-brandenburg.de.

Institut für Bildungsförderung (IFB)

Geprüfter Wirtschaftsfachwirt - Samstags-Lehrgang in 12 Monaten

Weiterbildung für Kaufleute in Richtung Sachbearbeiter- oder Führungslaufbahn.

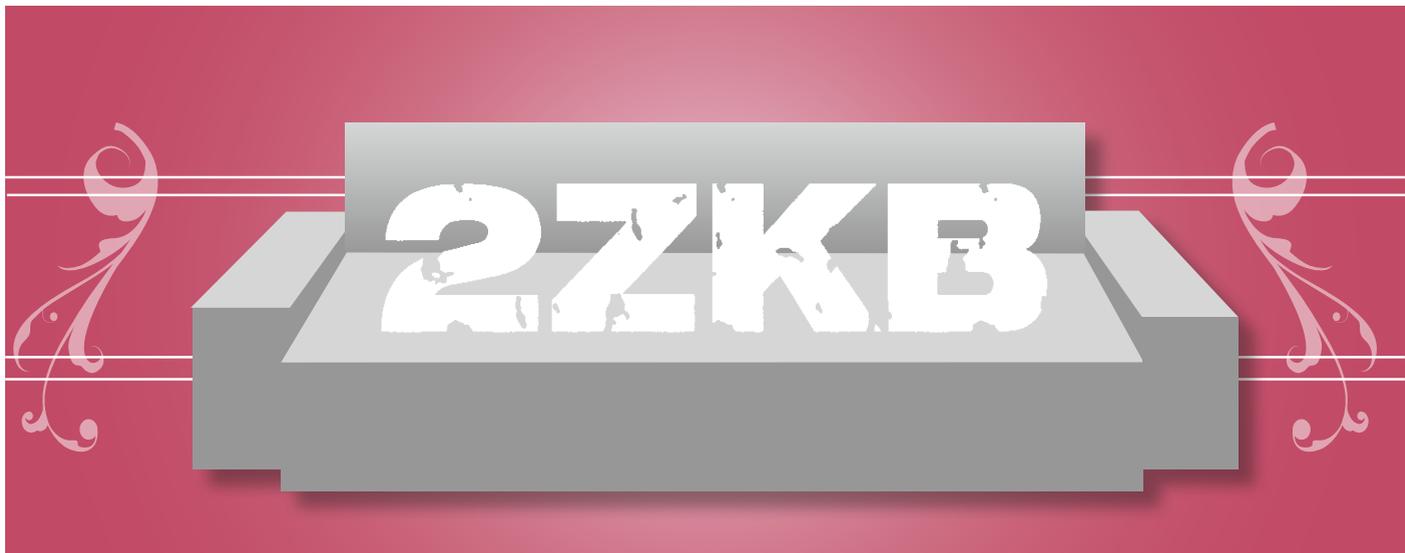
Die Weiterbildung mit bundesweit einheitlichem und internationalem Abschluss (internationaler Titel: Bachelor Professional of Business Administration and Operations, CCI), leistet beides. Die Fachhochschulreife ist gleichfalls inbegriffen.

Das Institut für Bildungsförderung (IFB) bietet ab 12.03.2022 einen berufsbegleitenden 12monatigen Samstags-Lehrgang zur gezielten Vorbereitung auf die IHK-Prüfungen an.

Zur Prüfung wird zugelassen, wer eine abgeschlossene, 3jährige, kaufmännische Berufsausbildung und 6 Monate kaufmännische oder verwaltende Berufspraxis nachweisen kann. Weiterhin berechtigt eine fünfjährige Tätigkeit im kaufmännischen oder verwaltenden Bereich zur Zulassung.

Kaufmännische Azubis können diese Weiterbildung im Rahmen unseres Konzepts „Ausbildung - KOMPAKT“ belegen.

Weitere Infos sind erhältlich beim Institut für Bildungsförderung (IFB), gemeinnützige Bildungseinrichtung, Tel: 07275 - 91 30 35, E-Mail: mail@ifb-woerth.de, IFB-Homepage: www.ifb-woerth.de



BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN



AUSGABEN:
 BELLHEIM, GERMERSHEIM,
 LINGENFELD, RÜLZHEIM



Ihr Immobilien-Finanzierer
 Unabhängig • Objektiv • Kundenorientiert
 über 400 Banken im Vergleich
www.fiba-kredit.de • 06341/557760



Serr Rolf Wintergärten und Überdachungen

Nordring 27 • 76761 Rülzheim • Tel. 07272 / 9 333-0 • info@serr.de • www.serr.de



BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN



Bodenbeläge für echte Lieblingsplätze

Kinder breiten ihre Spielsachen am liebsten auf dem Boden aus oder lesen dort bäuchlings mit aufgestützten Armen. Eltern sind deswegen immer darauf bedacht, dort für Sauberkeit zu sorgen. Doch der kritische Blick sollte nicht nur Staub und Krümeln gelten. Gerade Bodenbeläge können Schadstoffe beinhalten, die fürs Auge unsichtbar an die Raumluft abgegeben werden.

„Boden und Wände nehmen eine große Fläche in unseren Räumen ein. Deswegen haben sie einen bedeutenden Einfluss auf die Luftqualität in Innenräumen“, sagt Bettina Höner, Marketing Director des Bodenherstellers Windmüller aus Augustdorf.

Als wohngesunde Alternative hat Windmüller für seine Bodenbeläge und Akustiksysteme den Hochleistungsverbundwerkstoff Ecuran entwickelt. Er bildet die Basis für Purline Bioboden und besteht überwiegend aus nachwachsenden Roh- und natürlichen

Füllstoffen. Damit entspricht er den strengen Kriterien von Umwelt-Zertifikaten wie dem Blauen Engel und Cradle-to-Cradle. Das Material ist frei von Chlorzusätzen, Weichmachern und Lösungsmitteln und wird klimaneutral am Unternehmensstandort Detmold hergestellt.

Inzwischen ist eine dritte Kollektion des Biobodens auf dem Markt, die sich durch ihre besondere Belastbarkeit auszeichnet. Er ist hart im Nehmen, fleckenunempfindlich und leicht zu reinigen. Sie gibt keine schädlichen Stoffe an die Raumluft ab und ist zudem geruchsneutral. Dank seiner Feuchtigkeitsbeständigkeit ist der Bioboden auch für den Einsatz in Bad und Küche geeignet. Last but not least ist die verlegte Fläche angenehm fußwarm und schont dank seiner elastischen Oberfläche die Gelenke. Ideal also für nackte Kinderfüße und flitzende Bobbycars. *bau pr*

Hochwertige Baustoffe



Foto: Bisotherm/spp-o

Naturbims wird im einfachen Tagebau gewonnen. Die Förderung gilt als sehr umweltschonend und lässt nach Renaturierung der Abbauflächen u. a. wertvolle Naturbiotope und neue landwirtschaftlich genutzte Flächen zurück. Ebenso benötigen der Abbau und die Weiterverarbeitung wenig Energie und verleihen Naturbims somit eine hervorragende Ökobilanz.

Wer Wert auf Natürlichkeit legt, wird sich freuen und dafür interessieren, dass die Rohstoffbasis von Bisotherm vorwiegend Naturbims ist. Interessenten finden die Produkte unter www.shop-bisotherm.de. Des Weiteren gibt es Produkte zu Schüttungen, Ölbindemittel, Winterstreu, Wandgestaltung, Bodengestaltung und Gartengestaltung.

Das klassische Wandbaustoff-Programm (Mauerwerkssteine für Außen- und Innenwände, Dünnbettmörtel und Ergänzungsprodukte) bietet nach wie vor exklusiv der örtliche Baustoff-Fachhändler an, ebenso Schornsteine, Abgasanlagen, Wandheizungen, Mörtel und Putze.

Im Onlineshop erhalten Interessenten zu den jeweiligen Produkten vor einer Bestellung alle relevanten Informationen: die Produktbeschreibung, technische Informationen zum Downloaden, den Bruttopreis, Lieferzeitangaben sowie die Versandkosten. So werden die Besteller mit allen wichtigen Informationen vor dem abschließenden Bestellvorgang fair und umfassend informiert.

spp-o

BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN

Abdichtungs- und Beschichtungssysteme für Terrassen, Balkone, Treppen, Innenbereich



Neue Mühlgasse 78 · 76761 Rülzheim
Tel. 07272/71 987/ Fax 97 28 104
E-Mail: gumbrecht@botekinfo.de
www.botekinfo.de

Die Fachbetriebe in Ihrer Nähe - erfahren - zuverlässig - kompetent !!!

Know how am Bau

So umfassend die Inhalte der Disziplin Architektur sind, so vielfältig und komplex ist auch die Arbeit des Architekten. Nach wie vor arbeiten die meisten freiberuflichen wie auch angestellten Architekten in kleinen, mittleren bis großen Architekturbüros für Bauentwurf, Bauplanung oder Bauleitung. Häufig sind Architekten auch außerhalb ihres klassischen Betätigungsfeldes beschäftigt.

Dies können die Projektsteuerung auf Seite des Bauherren sein oder eine Tätigkeit in der Bau- und Immobilienwirtschaft. Auch Tätigkeiten als Technische Sachverständige, Gutachter oder Berater sind üblich. Weitere interdisziplinäre Schnittstellen gibt es mit den Bereichen Produktdesign, Kunst, Film & Theater, Multimedia, Werbung und Kommunikationsdesign.

BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN



Viele träumen vom eigenen Heim



Foto: Lichtkunst.73_pixelio.de

Zu den größten Lebensträumen vieler Familien gehört die eigene Immobilie. Sie ist eine gute Absicherung gegen Inflation, schützt in Ballungsräumen vor steigenden Mieten und gilt als solide Wertanlage, auch mit Blick auf die Altersvorsorge – sozusagen ein

Sparschwein mit vier Wänden. Dem Statistischen Bundesamt zufolge entfallen rund 35 Prozent der Konsumausgaben auf Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung. Wer dieses Geld in ein selbst genutztes Haus investiert, schafft bleibende Werte und erfüllt sich seinen Traum. Die Bedingungen dafür sind nach wie vor günstig: Nach wie vor sind die Zinsen tief und es gibt Baufinanzierungen, die sich rechnen. Dadurch könnten sich – abgesehen von regionalen Abweichungen – mehr Familien mit Durchschnittseinkommen ein Eigenheim leisten als angenommen. *djd/pt*

Wasserverbrauch senken

Mit einem Sparduschkopf lässt sich bis um die Hälfte weniger Wasser verbrauchen, ohne davon überhaupt etwas zu merken. Wodurch nicht nur die Wasser-, sondern auch die Energiekos-

ten sinken. Ein Sparspülkasten hilft zudem, den Wasserverbrauch pro Spülgang von 9 auf 6 Liter zu senken. Verwendet man die Spartaste, reduziert er sich sogar auf 3 Liter.

BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN



HIER IST MEHR FÜR SIE DRIN. JETZT ZUGREIFEN!

JETZT 20% MEHR INHALT!

KRAUTOL SUPER LUXX – PREMIUM-INNEN-FARBE MIT MAXIMALER DECKKRAFT

- Deckkraftklasse 1 bei 8 m²/l
- Nassabriebklasse 1
- Besonders leicht zu verarbeiten
- 15-Liter-Eimer

Eimer
79,99
inkl. MwSt.

Aktionspreis



Der Preis versteht sich inkl. gesetzl. MwSt. in €/Mengeneinheit ab Lager. Das Angebot gilt nur solange der Vorrat reicht. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten. Es gelten unsere AGB (www.raabkarcher.de). Ein Angebot der STARK Deutschland GmbH · Hafensinsel 9 · 63067 Offenbach.

Raab Karcher Baustoffhandel – eine Marke der STARK Deutschland GmbH
Waldstückerring 3 · 76756 Bellheim · Tel. 07272 7004-0
www.raabkarcher.de/bellheim

Den Worst Case einkalkulieren

Zu den größten finanziellen Risiken eines Bauvorhabens zählt die Insolvenz des Baupartners. Auf der Baustelle tut sich nichts mehr, Finanzierung und Miete laufen aber unvermindert weiter. Der Gesetzgeber schützt Bauherren in einem solchen Fall nur sehr unzureichend. Daher ist es ratsam, selbst vorzusorgen, um sich im Ernstfall die entstehenden Mehrkosten leisten zu können. Mit einem entsprechen-

den Versicherungsschutz, wie beispielsweise einer Bauherrenschutzpolice, kann sich der Bauherr gegen das Risiko einer Insolvenz des Bauunternehmers absichern sowie gegen Schäden, die erst nach Fertigstellung und Abnahme auftreten. Alle Infos zur Police findet man unter www.sichererbauen.de/bauherrenschutzpolice.de.
djd 67354/Schutzgemeinschaft für Baufinanzierende

Jetzt anrufen und unverbindlich beraten lassen!

Fliesenfachzentrum Trauth GmbH

Ihr Fliesenleger-Meisterbetrieb aus Rülzheim

Sanierung u. Fliesenarbeiten aller Art aus einer Hand zum Festpreis

- Barrierefreie Bäder und bodenebene Duschen
- Balkon- und Terrassensanierungen
- Spanndecken
- Kooperation mit ortsansässigen Handwerkern, z.B. Maler, Installateur, Elektriker u.v.m.

Bismarckstraße 13
76761 Rülzheim
07272/3272
0151/50167520

info@fliesenfachzentrum.de
www.fliesenfachzentrum.de

BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN



Fenstersicherung per Funk: Das sollten Sie dazu wissen

Smarte Haustechnik kann in vielerlei Hinsicht für mehr Komfort in den eigenen vier Wänden sorgen. Noch wichtiger aber ist der Sicherheitsaspekt. Warum eine Fenstersicherung per Funk sinnvoll sein kann - und wie sich diese mit moderner Technik umsetzen lässt, erfahren Sie hier.

Es gibt Situationen, in denen es beruhigend wirkt, die heimischen Fenster auch aus der Ferne zuverlässig im Blick behalten zu können. Hier sind drei Beispiele:

Sie haben in aller Eile das Haus verlassen und fragen sich unterwegs, ob auch wirklich alle Fenster geschlossen sind.

Sie sind zu Gast bei Freunden, als es plötzlich und heftig zu regnen beginnt. Nun möchten Sie sich gerne vergewissern, dass in Ihre vier Wände kein Regen durch die geöffneten Fenster eindringen kann.

Wenn Sie hier Gewissheit haben, können Sie entspannt sitzen bleiben beziehungsweise schnell die Heimreise antreten.

Der lang ersehnte Urlaub kann endlich beginnen. Bevor Sie starten, sollten Sie zum Schutz vor Einbrechern Vorkehrungen treffen, damit Ihre Abwesenheit nicht auffällt. Den Briefkasten leert etwa der Nachbar und die Rollos fahren per Zeitschaltuhr automatisch hoch und runter. Noch gelassener aber können Sie in die Ferien aufbrechen, wenn Sie per Smartphone stets nach dem Rechten schauen können, auch auf den Zustand der Fenster. Die Lösung sind Funk-Fenstersensoren, die Sie kabel- und werkzeuglos einbauen können und die somit eine ideale Option für Neubauten und für die Nachrüstung sind. rgz/djd

Energiesparendes Komfortplus

Heutzutage heißt Wohnen automatisch auch: smart Wohnen. Dafür gibt es analoge Steckdosen-Zeitschaltuhren, mit denen sich sämtliche Verbraucher von Aquarium bis Zimmerlampe zuverlässig programmieren und steuern lassen. Morgens statt mit dem üblichen Weckerklingeln lieber entspannt mit den aktuellen Radiohits aufwachen, während die Kaffeemaschine in der Küche schon betriebsbereit auf ihren Einsatz wartet? Mit einem Timer kein Problem. Auch gängige Sprachassistenten lassen sich über Zeitschaltuhren bedarfsweise deaktivieren – zum Beispiel, wenn im Kinderzimmer abends die Schlafenszeit eingeläutet wird. Eine Kopplung an die Beleuchtung im Haus kann außerdem den Einbruchschutz erhöhen: Indem Lampen und

Lichter zu unterschiedlichen Zeiten automatisch eingeschaltet werden, können Bewohner ihre Anwesenheit auch im Abwesenheitsfall simulieren, was besonders während der Urlaubszeit relevant ist. Auch WLAN-Router lassen sich über Nacht zuverlässig ausschalten, was nicht zuletzt zur Reduzierung von Strahlenbelastung und damit zu einer verbesserten Wohn-gesundheit beiträgt. Da die Verbraucher nicht im Standby-Modus verbleiben müssen, helfen die Timer außerdem dabei, nachhaltig Energie einzusparen. Der Klassiker ist in diesem Jahr auch in den drei Sonderfarben Gelb, Hellblau und Lachsrot erhältlich. Übrigens: Die Timer sind alle „made in Germany“ und kommen mit 100 Jahren Garantie auf die Sonderedition. HLC

**Die Fachbetriebe in Ihrer Nähe -
erfahren - zuverlässig -
kompetent !!!**

E & S Dach GmbH
EICHNER + SCHMIDT
WALDSTÜCKERRING 4
76756 BELLHEIM
info@eichner-schmidt.com

**EICHNER
SCHMIDT**

PERFEKTION AM DACH

Zimmerei
Dachdeckerei
Klempnerei

PERFEKTION AM DACH

TELEFON (0 72 72) 92 90 70 TELEFAX (0 72 72) 92 90 69

SLC **SCHÜCO**
PARTNER

GROSSE AUSSTELLUNG

Idee von uns. Fenster
von **SCHÜCO**.

FENSTER- & TÜRTECHNIK **MADE IN GERMANY**

RC 2
GEPRÜFTE SICHERHEIT
DIN EN 1627

20% KfW
FÖRDERFÄHIG

Qualität setzt sich durch!

Wollen Sie auch eine immense Arbeitserleichterung? Sauber, gepflegt und unkrautfrei. Dann rufen Sie an!

STEIN FUGEN TECHNIK TROSSBACH



Sind Sie es leid, immer wieder den Kampf gegen das Unkraut zu verlieren? Dann vertrauen Sie unserem Expertenwissen. Denn wir verwenden den ROMEX®-Pflasterfugenmörtel für feste, aber gleichzeitig wasserdurchlässige Fugen – das ideale Mittel gegen lästiges Unkraut. Die Produkte des Herstellers ROMEX® sind weltweit im Einsatz und gelten unter Fachleuten als führend in der Branche der Pflasterverfugung. Profitieren Sie von unserer langjährigen Erfahrung und dem Urteil vieler zufriedener Kunden! Ganz egal, ob auf neuen oder schon länger bestehenden Pflasterflächen, ROMEX®-Pflasterfugenmörtel ist überall einsetzbar und zudem umweltverträglich, frostsicher und hochdruckreinigerbeständig!

Wir sind zertifizierter Service-Partner des Unternehmens ROMEX® GmbH. Als Experten bieten wir Ihnen Sicherheit durch Fachkenntnis und Erfahrung in diesen Bereichen: • Altpflastersanierung • Betonsanierung • Kies- und Splittverfestigung • Schlagloch- und Rissreparaturen

Auf Wunsch beraten wir Sie direkt vor Ort. Denn auf der Baustelle ergeben sich doch die meisten Fragen. Wir haben die Antworten. Weitere Informationen und Vorher-Nachher-Objektberichte finden Sie auf Facebook unter ROMEX® GmbH. Bundesweit im Einsatz!

EINZIGER
ROMEX
VERARBEITER
IN DER
SÜDPFALZ

* Die Nummer 1 in der Pfalz
in Sachen fester Fuge!

Seit 30 Jahren



Am Weidensatz 45 | 76756 Bellheim | joschitrossbach@msn.com
Tel. 07272-9297010 | Fax: 07272-9297011 | Mobil: 0157 30410847

Ab 0 Grad verarbeitbar.

Jetzt Termin buchen, um
Wartezeiten zu vermeiden!



Mehr Infos unter
www.romex-ag.de

WIR SIND
PRO-VERARBEITER
DER FA.ROMEX

Gerne beraten wir Sie persönlich vor Ort!

BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN



Poolbau ist Vertrauenssache

Ein Pool im Garten war lange Zeit das Statussymbol schlechthin. Heute gibt es Fertigpools als Komplett-Sets je nach Ausstattung bereits ab knapp 10.000 Euro. Der Pool sollte eine Investition fürs Leben sein und zum Grundstück und zu den Vorstellungen der Besitzer passen. Von Pool-Systemen etwa gibt es unterschiedliche Servicepakete - je nach handwerkli-

cher Fähigkeit des Interessenten. Die Komplettsets sind vollständig montiert, verrohrt und verkabelt. Experten des Anbieters beraten zunächst direkt beim Kunden vor Ort, aber auch in der Firmenzentrale in Bayern sowie per Telefon und Mail. Danach wird der Pool individuell konfiguriert und es gibt einen bundesweiten Montage- und Inbetriebnahmeservice.

Reichert GmbH & Co. KG
 Erdbau-, Abbruch- und Pflasterarbeiten

Heribert Reichert
 Geschäftsführer

Lerchenweg 1
 67368 Weethelm

Mobil: 0173 3748613
 Fax: 06344 5080909
 reichert-erdbau@t-online.de
 www.reichert-erdbau.de

BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN

Vermessungsbüro Weiß

B.Sc. Tilo Weiß
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Mecklenburger Weg 9
 76726 Germersheim

Telefon 07274 / 7043-0
 Fax 07274 / 7043-33
 verwaltung@vermessung-weiss.de

Spielberger Insektenschutz

Für Fenster & Türen. Nach Maß.

Tel. 07271-959122
 76751 Jockgrim - Bahnhofstr. 11
 info@insektenschutz-spielberger.de

INSEKTENSCHUTZ
 NEHER

- Anzeige -

Renovierungsdachfenster RENOLUX von Heim & Haus

Sauberes Austauschen alter Dachfenster inklusive staatlichem Förderprogramm

Das Renolux-Renovierungsdachfenster wurde speziell für die Modernisierung/Renovierung konstruiert und ist für den Austausch aller alten Dachfenster, unabhängig von Baujahr, Fabrikat, Typ und Größe geeignet. Die modernste, technisch überzeugende Konstruktion besteht aus pflegeleichtem, stahlverstärktem Kunststoff-Mehrkammerprofil und integriertem Neopor-Wärmedämmkern. Es erfüllt alle EnEV Vorgaben und kann 2-fach oder 3-fach verglast geliefert werden. Das neue Fenster wird in die vorhandene Öffnung passgenau eingesetzt. Montagedauer ca. 3 Stunden.

Deshalb müssen vorhandene Innenverkleidungen aus Holz oder Fliesen nicht erneuert werden. Es fallen keine Maler-, Schreiner- oder Dachdeckerarbeiten an.

Auf Wunsch wird ein 12 Volt Solarrollladen mit Funk als Kombilösung angeboten (ohne Anschluss an die normale Stromversorgung). Vorteilhaft ist der Einbau des Akkus im Blendrahmen im Innenraum, wegen dem leichteren Austausch des Akkus. Auch die Ausstattung mit einem Insektenschutzrollo ist möglich. Somit ist das maßgefertigte Dachfenster die perfekte Lösung für einen schnellen, sauberen Austausch.

Die Vorteile liegen klar auf der Hand:

Heizkosten reduzieren, Hitzeschutz, Abdunkelung, Schallschutz und Reduzierung von Unwetterschäden. Ein angenehmes, besseres Wohnklima erhöht die Lebensqualität. Deshalb zögern Sie nicht, einfach anzurufen, Fragen stellen und einen Termin vor Ort zu vereinbaren, um gemeinsam die optimale Lösung für ihren Dachfenstertausch zu finden.

Jetzt informieren, staatliche Förderung ausloten und zum Wunschtermin einbauen.

INFORMATION/BERATUNG:

Heim & Haus Bereichsleiter Adolf Andraschko,
 76776 Neuburg, Tel.: 07273/4460 oder 0151/56025102

50 HEIM & HAUS
 JAHRE 1971-2021

- Kunststofffenster
- Rollläden
- Haustüren
- Dachfenster
- Solar-Rollläden
- Terrassendächer
- Markisen

Seit über 15 Jahren - weiterhin fachlich kompetente Beratung
 bei ihrem Ansprechpartner **Adolf ANDRASCHKO**,
 76776 Neuburg, Telefon 0 72 73 / 44 60, Mobil 0151 / 56 02 51 02

BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN



Wir lassen den Traum vom eigenen Garten wahr werden!

- Anzeige -

Wir, die Firma SBN GbR, sind ein innovatives Familienunternehmen mit langjähriger Erfahrung rund um das Thema Natursteine.

Seit 2007 lohnt sich nicht nur ein Besuch unserer Website, sondern auch ein persönlicher Besuch unserer Ausstellungs- und Lagerfläche in Lingenfeld. Hier finden Sie neben der eigenen Betontankstelle ein umfangreiches Natursteinsortiment. Edelsplitte in verschiedenen Farben und Größen zählen zu den beliebtesten Natursteinen. Quellsteine mit Bohrungen ganz nach Ihren Wünschen, sowie das passende Zubehör, zählen ebenfalls zu unserem Sortiment.

Auf Wunsch liefern wir das komplette Sortiment mit unseren eigenen Fahrzeugen auch zu Ihnen nach Hause.

Eine individuelle und persönliche Beratung unserer Kunden ist uns, als gut sortierter Natursteinhandel, besonders wichtig.

Sehr gute Kontakte zu den umliegenden Handwerkerbetrieben und die Kompetenz aus eigenen Gartenprojekten runden unser Angebot ab.

Auf unserer Website finden Sie einen kleinen Auszug an Gestaltungsbeispielen für Ihre Außenanlage, dabei ist jeder Stein in unserem Sortiment ein Unikat in Form, Farbe und Struktur.

Sollte Ihr bevorzugter Naturstein, zur Gestaltung Ihrer Außenanlage im Einklang mit der Natur, auf der Website aufgeführt sein, so würden wir uns über Ihre Nachricht oder einen Besuch in Lingenfeld freuen.



Natursteine • Transporte • Betontankstelle



Ziersplitte, Zierkiese, wasserdurchlässige Folie, Pflaster- und Mauersteine, Palisaden, Leistensteine, Bodenplatten, Wasserspiele, Bruchsteine, Findlinge, Gabionen, Gabionensteine, Feinsteinzeug-Terrassenplatten, Baustoffe, Mutterboden u. v. m.

Lingenfeld · ☎ 0 63 44 / 50 84 74 · www.sbn-lingenfeld.de

Ilya Horn Gartengestaltung

Ihr Profi für:

- Gehölzschnitte
- Unterhaltungspflegearbeiten
- Baumfällungen

Vereinbaren Sie einen persönlichen Beratungstermin!

Stettenbergstr. 30
67360 Lingenfeld
Tel. 0 63 44 / 50 75 07
www.horn-gartengestaltung.de



Öl- und Gasheizkessel
Holz- und Pelletkessel
Wärmepumpentechnik
Solarthermieanlagen
Photovoltaikanlagen
Kontrollierte Wohnraumlüftung
Qualifizierter Buderus-Partner

Blockheizkraftwerk
Sanitärinstallation
Badinstallation und -sanierung
seniorengerechte Bäder
Regenwassernutzung
Klimatisierung
Wartungs- und Servicearbeiten

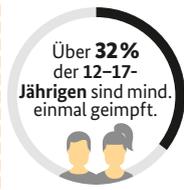
Dipl.-Ing. (FH) Rudolf Göllinger, VDI · Waldstr. 11 · 76879 Hochstadt
Tel. 06347 / 8933 · Fax 06347 / 7330 · E-Mail: goellinger-rudolf@t-online.de

Stand: 01.09.2021 0%

Eine 101-jährige Dame war am 26. Dezember 2020 die Erste, die in Deutschland eine Corona-Schutzimpfung erhielt. Acht Monate später haben **rund 54 Mio. Menschen** mindestens eine Impfung bekommen. Die Impfstoffe sind wirksam und sicher.

MILLIONEN SIND GEIMPFT. SIE AUCH?

In Deutschland leben ca. 83 Mio. Menschen, jeder Punkt auf dieser Seite steht für 10.000 von ihnen.
 ▲ Vollständig Geimpfte ⚠ Mindestens einmal Geimpfte ⚡ Derzeit keine Impfung möglich ⚫ Ungeimpfte



* Quelle: Our World in Data

25%



Im Herbst sollen für besonders gefährdete Gruppen Auffrischungsimpfungen angeboten werden, zum Beispiel mit mobilen Impfteams in Pflegeeinrichtungen.

Deutschland unterstützt den Zugang zu Impfstoffen weltweit und spendet dafür 1,08 Mrd. Euro für den Kauf von Impfstoffen und mehrere Millionen Dosen eigenen Impfstoff.



12+

Seit 20. August empfiehlt die Ständige Impfkommission (STIKO) auch für über 12-Jährige eine Corona-Schutzimpfung. Mehr Informationen dazu finden Sie in einem Familienleitfaden, den Sie unter corona-schutzimpfung.de/familien oder über den QR-Code herunterladen können.



50%



Es gibt genug Impfstoff und Gelegenheiten, auch kurzfristig geimpft zu werden. Achten Sie dabei unbedingt auf den vollen Impfschutz, der sich bei den meisten Impfstoffen nach der **Zweitimpfung** einstellt. So kann Ihr Körper das Virus wirksam bekämpfen und Sie können schwere Erkrankungen auch durch die aggressivere Delta-Variante vermeiden.

Impfquote
65,3%



Etwa **9 Mio. Menschen** können sich nicht selbst schützen, etwa weil sie zu jung sind. Sie schützen mit Ihrer Impfung daher nicht nur sich selbst, sondern auch andere, darunter unsere Jüngsten.

75%

Holen Sie sich jetzt Ihre Impfung!

Etwa 22 Mio. Menschen sind bei uns noch nicht geimpft, obwohl viele darüber nachdenken.

Bei der deutschlandweiten Aktionswoche #HierWirdGeimpft vom 13. bis 19. September bündeln Ärztinnen und Ärzte, Kommunen, Geschäfte, Sportvereine und viele mehr noch einmal alle Kräfte, um einfache Impfmöglichkeiten in Ihrer Nähe anzubieten: Für Sie oftmals ohne Terminbuchung und immer ohne Impfpass und Krankenkassenkarte möglich! Seien Sie dabei! Alle Infos: hier-wird-geimpft.de und in Social Media unter [#HierWirdGeimpft](https://twitter.com/HierWirdGeimpft)



#HIERWIRDGEIMPFT

Sprechen Sie in Ihrem Umfeld über das Impfen, helfen Sie bei der Terminabsprache und werben Sie für eine hohe Impfquote, die unseren Alltag zurückholt.

Impfquote
85%



Jede Impfung zählt!

100%





Weitere Stellen finden Sie online

JOBS IN IHRER REGION

Pflegekraft gesucht!

Wir suchen für eine liebevolle pflegebedürftige Frau im mittleren Alter eine weibliche Pflegekraft im privaten häuslichen Rahmen. Neben der körperlichen Pflege gehören u.a. die Essenszubereitung und Hilfestellungen im Alltag.

Gerne könnt ihr uns telefonisch unter 07272/9006859 ab 17 Uhr erreichen

Suche Florist (m/w/d)

außerdem Helfer für Garten bei flexibler Zeitabsprache in Teilzeit oder Aushilfe.

Blumen Schmiedebach

Mittlere Ortsstr. 102 • Am Rathaus • 76761 Rülzheim • ☎ 0 72 72 / 69 99



STELLENAUSSCHREIBUNG

Die **Verbandsgemeinde Jockgrim** (Kreis Germersheim) sucht zum 01.09.2022 einen

Auszubildenden (m/w/d) als Fachinformatiker der Fachrichtung Systemintegration.

Sind Sie interessiert? Dann entnehmen Sie bitte detaillierte Informationen zu der Stellenausschreibung den Internetseiten der Verbandsgemeinde Jockgrim (www.ausbildung.vg-jockgrim.de).



Moderne Apotheke vor Ort sucht schnellstmöglich ApothekerIn (w/m/d) in Vollzeit (32-40h)

Wir leben „Apotheke-vor-Ort“ und sind digital aufgestellt. Wir sind E-Rezept-ready!

Du hast Lust mit uns „digital zu gehen“? Als Teamplayer hast Du Freude daran, die Arbeitsabläufe im Team zu organisieren? In der Kundenberatung überzeugst Du mit Empathie und Fachwissen?

Dann komm zu uns ins schöne Kuhardt! Wir freuen uns sehr auf Deine Bewerbung!



SCAN ME

PA
PFALZ-APOTHEKE
Inh. Claudia Hohenschuh
Ringstraße 12-16, 76773 Kuhardt
Tel.: (07272) 31 31
hohenschuh@pfalzapo.de
www.pfalzapo.de



HAMBSCH TIEFBAU GMBH

76756 Bellheim • In der Fellach 7 • Fon 0 72 72 / 93 270

Wir suchen Sie! **AB SOFORT** (m/w/d)



WIR BAUEN TIEF AUS LEIDENSCHAFT www.hambsch-tiefbau.de

Wir suchen **Facharbeiter** für Straßen- und Kanalbau
Wir suchen **Vorarbeiter oder mitarbeitender Polier** im Straßen- und Kanalbau

Sie erwartet:

- Ein mittelständiges und modern geführtes Unternehmen mit verantwortungsvollen und abwechslungsreichen Arbeitsplätzen für den vorwiegend regionalen Kanal-, Leitungs- und Straßenbau
- Ein motiviertes Team und leistungsgerechte Bezahlung

Bitte bewerben Sie sich schriftlich oder per E-Mail: mail@hambsch-tiefbau.de

VERBANDSGEMEINDE LINGENFELD

Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld ist zum 01.04.2022 die Stelle einer saisonalen

Hilfs- und Reinigungskraft (w/m/d)

in Teilzeit, ca. 10 Std./Woche, in den Monaten April bis September, zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst hauptsächlich gärtnerische Tätigkeiten, sowie in der Vor- und Nebensaison auch die Reinigung der Duschen und Toilettenanlagen (April, Mai u. September) im Naherholungsgebiet der Verbandsgemeinde Lingenfeld.

Die Arbeitstage u. Arbeitszeiten sind voraussichtlich Dienstag + Donnerstag 8 – 12 Uhr sowie samstags 8-10 Uhr. (Änderungen bleiben vorbehalten).

Die Vergütung erfolgt gemäß den Eingruppierungsvorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Wir fördern aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls bevorzugt.

Senden Sie bitte Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens **11. Oktober 2021** an die

Verbandsgemeindeverwaltung
Fachbereich 1 – Organisation-
Hauptstraße 60 – 67360 Lingenfeld
oder per E-Mail an
bewerbung@vg-lingenfeld.de



JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH

Dr. Barbara Dohmen, Frauenarztpraxis/Landau

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams eine **med. Fachangestellte** (m/w/d) in Teilzeit.

Bewerbungen bitte per E-Mail an arzt@drbarbaradohmen.de

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Minfeld sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

pädagogische Fachkraft in Teilzeit

mit 75 % für ihre Kindertagesstätte „Abenteuerland“.

Wir suchen eine/n teamfähigen Mitarbeiter/in, die bei der alltagsintegrierten Sprachförderung unterstützend mitwirkt und auch das Team betreut. Ein verantwortungsbewusster Umgang mit Kindern, Spaß an der Arbeit mit Kindern sowie die Förderung der individuellen Entwicklung und die Pflege der Zusammenarbeit mit den Eltern sollten für Sie selbstverständlich sein.

Weiterhin sollten die Bewerber/innen über eine abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieher/in oder vergleichbare Qualifikation sowie über den Teilnahmechein der „Qualifizierung von Sprachförderkräften“ verfügen.

Sofern Sie an dieser Stelle interessiert sind, richten Sie bitte Ihre Bewerbung **bis spätestens 30.09.2021** mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse) an die

Verbandsgemeindeverwaltung Kandel
-Personalamt-
Gartenstr. 8
76870 Kandel

oder gerne per E-Mail an: personalamt@vg-kandel.de
Für Rückfragen steht Ihnen Frau Lang, Leitung der Kindertagesstätte, Tel. 07275/2988, zur Verfügung.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der weiteren internen Verarbeitung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu dienstlichen Zwecken gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz zu. Die datenschutzrechtliche Vernichtung nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens wird garantiert. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgeschickt, sondern datenschutzgerecht vernichtet werden. Wir bitten daher, lediglich Kopien der Bewerbungsunterlagen einzureichen. Im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Verkäufer (m/w/d) in Teil- o. Vollzeit

für unsere Getränkemärkte Offenbach, Bellheim und Herxheim.

Sie sind freundlich, kundenorientiert, körperlich belastbar und im Besitz eines Führerscheins der Klasse B und eines eigenen PKWs? Dann kommen Sie zu uns!

Bewerbungen richten Sie bitte schriftlich an:
Getränke Mohr GmbH & Co. KG
Breitenweg 8 · 67354 Römerberg · Tel.: 06347/919404
oder per E-Mail an: info@getraenke-mohr.de

Diese und weitere Jobs: jobs-regional.de

Die Ortsgemeinde Freisbach sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine engagierte



Reinigungskraft (m/w/d) in Teilzeit, ca. 6,00 Stunden/Woche

für das Rathaus, den Jugendtreff und die Leichenhalle der Ortsgemeinde Freisbach sowie gelegentliche Sonderreinigungen. Die Bezahlung erfolgt gemäß der Vorgaben des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Bewerbungen mit den üblichen Anlagen werden bis spätestens 03. Oktober 2021 erbeten an:

bewerbung@vg-lingenfeld.de oder

Ortsgemeinde Freisbach

z. Hd. Herrn Ortsbürgermeister Peter Gauweiler
Waldstraße 15 · 67361 Freisbach

Bitte beachten Sie, dass Bewerbungsunterlagen, die per Post eingehen, nicht zurückgesendet werden. Reichen Sie deshalb bitte nur Kopien ein, keine Originale!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Wir suchen dich!

... freundliche, selbstsichere und teamorientierte

BÄCKEREIVERKÄUFER/IN (m/w/d)

in Vollzeit oder Teilzeit (450,- Euro-Basis), zur Verstärkung unseres jungen Teams.

Es erwarten dich ein tolles Arbeitsumfeld, ein herzliches Miteinander, geregelte Arbeitszeiten (Mo. - Fr. bis 18 Uhr, Sa. bis 13 Uhr, So. frei) sowie ein leistungsorientiertes Gehalt.

Deine Bewerbung erreicht uns per Post,
per E-Mail: peter.trauth@baeckerei-trauth.de oder
per WhatsApp: 0171 6506797, gerne auch auf persönlichem Weg.

Dein Team der Bäckerei Trauth.

76863 Herxheim · Untere Hauptstr. 65 · Tel.: 07276/96960



Samstag Hähnchentag in Bellheim vor der Post

Richard-Wagner-Str., Albert-Schweitzer-Str.

Jeden Samstag 11.00 - 13.30 Uhr schlachtfrische gegrillte Hähnchen, Putenkeulen. Hähnchen-Schnitzel, Cordon bleu, Frikadellen und Nuggets, Pommes Frites und diverse Salate.

Auf Ihren Besuch freut sich

Mühl's Grillservice

Tel. 0 72 72 - 56 35 • Mobil 01 70 - 9 00 63 11

muehl-ruelzheim@t-online.de



Die Sonne stellt keine Rechnung!



AK Solar

Beratung - Planung - Verkauf - Montage

Photovoltaik - Stromspeicher - E-Ladestation

Inh. Alex Kühlper

67365 Schwegenheim - Speyererstr. 22b

Tel. 0176 / 477 099 77 - AK-Solar@gmx.de

HAUSFLOHMARKT – SA., 18.09.2021 10 - 16 Uhr

Zeiskam, Raiffeisenstr. 14 (Eingang Mozartstr.), GuBeis. Ofen DeDietrich 70er unbenutzt, antike Ofenplatte, div. Möbel (u.a. Eiche rustikal), Esstisch ausziehbar mit 6 Stühlen, 2 Einzelbetten, Omas Küchenschrank, Zinn, Porzellan, Bücher, Bett-Galgen, Senioren-E-Mobil, div. Teppiche, Metallbett, Gefrierschrank, Gartengeräte, Blumentöpfe, Lampen, Mikrowelle, Kummel etc., Yamaha Heim-Orgel, etc., alles muss raus, © 0172 - 7604573

WOHNEN
IN IHRER REGION



Suche Bauplatz, zahle über Marktpreis.

Neben Neubaugebiet, gerne auch große Grundstücke, Abrisshäuser, in zweiter Reihe oder Teil eines Gartens.

Telefon: 01 70 / 9 65 24 01

TANIS
Immobilien
Finden, wo andere suchen



besten Preis
+
besten Service
= zufriedene
Kunden!

07272 / 91400

Ihr renommierter Immobilienmakler in Bellheim

✓ Kreis Germersheim
✓ Landau in der Pfalz
✓ überregional

info@tanisimmobilien.de
www.tanisimmobilien.de

E-MOBILITÄT ERFAHREN

FORD KUGA PHEV COOL & CONNECT

Induktive Ladestation für mobile Endgeräte (nach Qi-Standard, Kompatibilität abhängig vom Endgerät), Außenspiegel, zusätzlich elektrisch anklappbar und mit Umfeldbeleuchtung, MyKey-Schlüsselsystem (individuell programmierbarer Zweitschlüssel), Nebelscheinwerfer, Park-Pilot-System vorn und hinten

FORD MUSTANG MACH-E CROSSOVER

Rückfahrkamera mit Rückwärts-Einpark-Assistent, Klimaanlage mit automatischer Temperaturkontrolle (2-Zonen-Klimaautomatik) Müdigkeitswarner, Antiblockier-Bremssystem (ABS) mit elektronischer Bremskraftverteilung (EBD) 4 Leichtmetallräder 7,0 J x 18 mit 225/60R 18 Reifen

36 monatliche Leasingraten von

€ 289,-^{1, 2, 3, 4}

48 monatliche Leasingraten von

€ 399,-^{1, 2, 5, 6}

	KUGA	MUSTANG
Anschaffungspreis (ohne Überführungskosten)	39.750,- €	46.899,- €
Leasing-Sonderzahlung	4.500,- €	6.000,- €
Nettodarlehensbetrag	35.250,- €	40.899,- €
Laufzeit	36 Monate	48 Monate
Gesamtaufleistung	30.000 km	40.000 km
Sollzinssatz p. a. (fest)	4,05 %	3,43 %
Effektiver Jahreszins	4,13 %	3,48 %
Voraussichtlicher Gesamtbetrag	10.769,- € ³	20.538,- € ⁵
Finanzleasingrate	289,- €	399,- €
Technik-Service	10,- €	30,- €
Gesamt-Leasingrate	299,- €	429,- €



Kraftstoffverbrauch (in l/100 km nach § 2 Nrn. 5, 6, 6a Pkw-EnVKV in der jeweils geltenden Fassung): Ford Kuga PHEV Cool & Connect: 1,4 (kombiniert); Stromverbrauch: 18,7 kWh/100 km (kombiniert); Ford Mustang Mach-E Crossover: (kombiniert); Stromverbrauch: 17,2 kWh/100km (kombiniert).

GRAF HARDENBERG

BEGEISTERT FÜR MOBILITÄT

FordStore
AUTOHAUS
GRAF HARDENBERG GMBH

Rheinstraße 108
76185 Karlsruhe
Tel. 0721 56590 0

www.grafhardenberg.de

Beispielfoto von Fahrzeugen der Baureihe. Die Ausstattungsmerkmale der abgebildeten Fahrzeuge sind nicht Bestandteil des Angebotes. ¹ Ein Ford Lease km-Leasing-Angebot für Privatkunden. Ford Lease ist eine Produktgruppender ALD Auto-Leasing D GmbH, Nedderfeld 95, 22529 Hamburg. Das Angebot gilt für noch nicht zugelassene, berechnete Ford PKW-Neufahrzeuge und stellt das repräsentative Beispiel nach § 6 a Preisangabenverordnung dar. Ist der Leasingnehmer Verbraucher, besteht nach Vertragsschluss ein Widerrufsrecht. Der Technik-Service ist obligatorisch, eingeschlossen hierin sind Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie anfallende Verschleißreparaturen in vereinbartem Umfang. Für weitere Fragen zu Details und Ausschlüssen zu allen Services sprechen Sie uns gerne an. ² Gilt für Privatkunden. ³ Gilt für einen Ford Kuga Cool & Connect 2,5-l-Duratec (PHEV) 165 kW (225 PS), Stufenloses Automatikgetriebe (CVT), Start-Stopp-System, Euro 6d-ISC-FCM. ⁴ Summe aus Leasing-Sonderzahlung und mtl. Leasingraten. Zzgl. bei Vertragsabschluss Logistikpauschale 355,81 € sowie ggf. Mehr- oder Minderkilometer sowie ggf. Ausgleichsbeträge für etwaigen übermäßigen Fahrzeugverschleiß; Finanzleasingrate: Mehrkilometer 0,10 €/km, Minderkilometer 0,03 €/km, Technik-Service-Rate: Mehrkilometer 0,04 €/km, Minderkilometer 0,01 €/km, (2.500 Mehr oder Minderkilometer bleiben berechnungsfrei). Die Überführungskosten 990,- € brutto werden separat in Rechnung gestellt. ⁵ Gilt für einen Ford Mustang Mach-E 75,7 kWh Batterie Standard Range Elektromotor 198 kW (269 PS), Automatikgetriebe. ⁶ Summe aus Leasing-Sonderzahlung und mtl. Leasingraten. Zzgl. bei Vertragsabschluss Logistikpauschale 355,81 € sowie ggf. Mehr- oder Minderkilometer sowie ggf. Ausgleichsbeträge für etwaigen übermäßigen Fahrzeugverschleiß; Finanzleasingrate: Mehrkilometer 0,12 €/km, Minderkilometer 0,04 €/km, Technik-Service-Rate: Mehrkilometer 0,07 €/km, Minderkilometer 0,02 €/km, (0 Mehr- oder Minderkilometer bleiben berechnungsfrei). Die Überführungskosten 1.490,- € brutto werden separat in Rechnung gestellt.

<h1>Bad & Wärme</h1>	
<ul style="list-style-type: none"> ✓ 60-Plus-Bad ✓ Komplettbäder ✓ individuelle Lösungen 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Planung in 3D ✓ Trinkwasser- aufbereitung ✓ innovative Heizungsanlagen ✓ Solar und Photovoltaik ✓ Klimageräte ✓ Kunden- und Notdienst ✓ Wartungsverträge
 <p>ANTRETTNER & ZITTEL <small>Umbau seit 1968</small></p>	
<p>Queichheimer Hauptstraße 247 - 76829 Landau - Tel. (06341) 95 65 0 - www.antretter-und-zittel.de</p>	




Pächter gesucht

für Vereinsgaststätte FSV Offenbach mit großer Freiterrasse. Auch verschiedene andere interessante Objekte frei.



Bei Interesse bitte melden bei:
Harald Diehl
 Verkaufsleiter der Park & Bellheimer Brauerei
 Tel. 07272 – 701120 oder 0173 - 8789057



MFA (w/m/d) und Azubi (w/m/d)
 Voll- oder Teilzeit für Augenarztpraxis in Kandel gesucht

AUGE ARZT NETZ www.augenaerztenetz-suedpfalz.de

Bewerbungen bitte per E-Mail an: praxis.libera@t-online.de
Augenärzte Dr. Thomas Libera & Fr. Irina Weinbender
 Gartenstraße 2, 76870 Kandel

Stellenausschreibung

Zur Verstärkung ihres Teams sucht die **Verbandsgemeinde Kandel** im Fachbereich 2, Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen eine(n) weitere(n) Sachbearbeiter(in) (m/w/d) für den Aufgabenschwerpunkt **Hoch- und Tiefbau**.

Ihr Profil:

- abgeschlossene Ausbildung zum **staatlich geprüfem Bautechniker** (m/w/d) oder abgeschlossenes Studium **Bauingenieurwesen** mit dem Schwerpunkt Hochbau/ Tiefbau;

Den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie auf unserer Homepage unter www.vg-kandel.de.

Interessentinnen/ Interessenten richten ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens zum **15.10.2021** an die **Verbandsgemeindeverwaltung Kandel**
 - Personalamt -
 Gartenstr. 8, 76870 Kandel

oder gerne per E-Mail an rainer.vollmar@vg-kandel.de.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie bei:
 Herrn Ralf Wagner, Tel.: 07275/960 225.

Stellenausschreibung

Zur Verstärkung ihres Teams sucht die **Verbandsgemeinde Kandel** im Fachbereich 2, Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen eine(n) Sachbearbeiter(in) (m/w/d) für den neu zu schaffenden Aufgabenschwerpunkt **Umweltmanagement**.

Ihr Kurz-Profil:

- abgeschlossenes Studium zum **Raum- und Umweltplaner, Landschaftsarchitekten, Architekten, Geoökologen oder Umweltwissenschaftler** (m/w/d);

Den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie auf unserer Homepage unter www.vg-kandel.de.

Interessentinnen/Interessenten richten ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens zum **15.10.2021** an die **Verbandsgemeindeverwaltung Kandel**
 - Personalamt -
 Gartenstr. 8, 76870 Kandel

oder gerne per E-Mail an rainer.vollmar@vg-kandel.de.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie bei
 Herrn Ralf Wagner, Tel.: 0 72 75 / 96 02 25.

TREFFPUNKT

VERBANDSGEMEINDE
BELLHEIM



Wir freuen uns, dass die Besuche wieder stattfinden können!

„Hallo, wie geht's?“

Die kath. und prot. Krankenpflegevereine der Verbandsgemeinden Rülzheim, Bellheim, Jockgrim bieten für ihre Mitglieder ab sofort einen kostenlosen Hausbesuchsdienst an.

Mit diesem Angebot sollen die Mitglieder der Krankenpflegevereine wieder eine feste Ansprechperson haben, die sich um ihre Anliegen kümmert.

Durch die Besuche sollen die Mitglieder rechtzeitig Informationen über Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten bekommen.

„Ihr Krankenpflegeverein kümmert sich um Sie und ist für Sie da!“

Terminvereinbarungen
für Besuche bei:

Lydia Herberger
07272 – 919177
l.herberger@sozialstation-ruelzheim.de



SOZIALSTATION
Rülzheim-Bellheim-Jockgrim e.V.

-Anzeige-

Hört zu.
Versteht.
Hält Wort.



Thomas Gebhart

⊗ Erststimme: Thomas Gebhart
⊗ Zweitstimme: CDU

Liebe Bürgerinnen und Bürger der
Verbandsgemeinde Bellheim,

gute Politik geht nur im Dialog. Dafür stehe ich.
Und so kennen Sie mich.

Mich für unsere Südpfalz und die Belange der
Menschen stark zu machen, ist mir eine
Herzensangelegenheit. Diese Arbeit für unsere
südpfälzische Heimat kann ich nur fortsetzen,
wenn Sie mir weiter mit Ihrer **Erststimme** am
26. September Ihr Vertrauen schenken. Lassen
Sie uns gemeinsam die Zukunft gestalten.

Ihr

KONTAKT

Dr. Thomas Gebhart MdB | Telefon: 06341 - 93 46 0
E-Mail: thomas.gebhart@cdu-suedpfalz.de
Website: btw21.thomas-gebhart.de

> Für den Inhalt der Wahlwerbung sind ausschließlich die Parteien verantwortlich.<

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen
und gestalten:
anzeigen.wittich.de



CONTAINERDIENST - TRANSPORTE
JOACHIM BRUST - 76761 RÜLZHEIM
☎ 0177 2504511

Modenschau in der Villa Rosenrausch - wir sind dabei!

Nur an diesem Tag präsentieren wir die KOMPLETTE Kollektion von HERZBLUT für die Dame und KRAFTHERZ für den Herrn!

SAMSTAG DEN 25.09.2021 14:00 UND 16:00 UHR
MODENSCHAU AM POOL
WIR FREUEN UNS AUF EUCH!

MIT DABEI
OPTIK-LESEN
WALTENBERGER UND
NATURLICH

**OPTIK
UHREN
WALTENBERGER**

Hauptstr. 42 | 76877 Offenbach
Fon: 06348 / 5152
pewal-optik@gmx.de

HERZBLUT
EYEWEAR

KRAFTHERZ
EYEWEAR

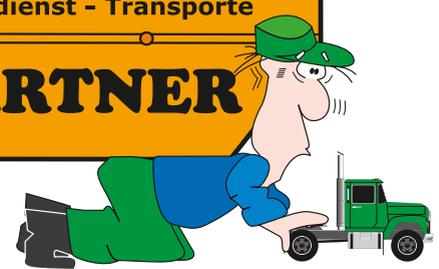
Die passen immer!
Unsere Einkaufsgutscheine
 Unsere Einkaufsgutscheine, das passende Geschenk für alle Gelegenheiten. Erhältlich bei der Sparkasse, der VR Bank Südpfalz sowie bei A&T Computer.

Gewerbeverband VG-Bellheim e.V.
 www.gewerbeverband-bellheim.de



Dienstleistungsunternehmen
Containerdienst - Transporte
GÄRTNER

07272-1831
 Am Wasserturm
 76756 Bellheim
 gaertner-bellheim.de



ELEKTRO SETTELMEIER
Markenprofi

• Autorisierter Miele-Kundendienst
 • Reparaturen und Verkauf von Elektrogroß- und Kleingeräten

Tel.: 07272-8614

Ab sofort haben wir unser Ladengeschäft für Sie geöffnet:
 Mo., Di., Do. und Fr. 15-18 Uhr
 Schubertstr. 21 • Bellheim • www.elektro-settelmeier.de



ROHSTOFFE
Karlheinz LENHART
 Ihr Ansprechpartner für Entsorgungen

Metallrecycling - Containerdienst

Entsorgung von Schrott - Metallen - Holz - Papier - Bauschutt - Gartenabfällen - Entrümpelungen - Baumfällarbeiten - Kranarbeiten und Transporte - Sonstiges auf Anfrage
 Abfälle können nach Wunsch mit Kran geladen werden.

76756 Bellheim - Am Weidensatz 33
 Tel./Fax: 0 72 72 / 7 42 37 od. 7 19 43
 Mobil 0172 / 2707738 - E-Mail: kontakt@rohstoffe-lenhart.de



Gaststätte
Grüner Baum
 Inh. Alexander Sohl
 Seit 1895

**Samstag, 18.9. Dampfnudeln
 Grumbeersupp, Woi- und Vanillesoße**
 Wir bitten um Vorbestellung.

Täglich wechselndes Tagesessen für 6,90 Euro
 Auf Ihren Besuch freuen sich Familie Sohl & Team.
Öffnungszeiten: Di. - So. 10.00 bis 23.00 Uhr, Montag Ruhetag
 Prälat-Storck-Str. 7 | 76756 Bellheim | Telefon: 07272-74793



KRAUS
 BESTATTUNGEN
 Am Weidensatz 26
 76756 BELLHEIM
 0 72 72 82 12
 www.kraus-bellheim.de

BESTATTUNGSKULTUR
 SEIT ÜBER 65 JAHREN



Ihre Ansprechpartner für Anzeigen:
Norbert Ullmer Mobil: 0170 1842290
Alexander Brüggemann Mobil: 0170 1862290
 E-Mail: info@u-b-werbung.de

TREFFPUNKT

VERBANDSGEMEINDE BELLHEIM

DER kompetente und innovative Partner für Ihre Energie!

HEIZÖL
 Sauberer, geringerer Verbrauch, reduzierte Rußentwicklung: Mit unserem Premium-Heizöl „Ecotherm“ kommen Sie gut durch die nächste Heizperiode

DIESEL
 Für Großabnehmer (Speditionen, Bauunternehmen, Landwirte): Anrufen, bestellen und wir liefern zeitnah vorort an

HOLZPELLETS
 Jetzt bestellen! Die wohlige und ökologische Wärme für Ihr Zuhause

FLASCHENGAS
 Hallo Camper, Küche, Grillfans, Gartenhäusler: Bei uns erhalten Sie Propan-Flaschengas in verschiedenen Größen, 7 Tage die Woche

H. Ch. Sefrin GmbH
 In der Fellach 12, 76756 Bellheim
 Tel. 07272 9316-0
 www.sefrin-oil.de



RENZ RENZ
Bernhard Renz
 RECHTSANWALT
 BAHNHOFSTR. 24 1/3
 67378 ZEISKAM
 TEL. +49 6347 3449710
 info@ra-renz.de
 www.renzlaw.de

(VER-)ERBEN
 Da gibt es Vieles, das Sie wissen sollten! Ich berate und vertrete Sie in allen Erbrechtsangelegenheiten.

